


C.K. OKRESNÍ SOUD PRO PŘESTUPKY V PRAZE


C.K. OKRESNÍ SOUD PRO PŘESTUPKY V PRAZE

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Böhmen.





Jahrgang 1864.

Enthaltend die Stücke I.—XVI.

Nr. 1 bis 53.

Prag, 1865.

Aus der Statthalterei-Buchdruckerei.

Alphabetisches Verzeichniß

des

Gesetz- und Verordnungs-Blattes

für das

Königreich Böhmen

im Jahre 1864.

Ausgegeben und versendet am 15. Juni 1865.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Böhmen.

Jahrgang 1864.

I. Stück.

Ausgegeben am 30. März 1864.

Nr. 1.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 4. Jäner 1864, Zahl 75706,

betreffend die Bemautung der Bezirksstrasse von Habichtstein über Rehdörfel nach Reichstadt und der Brücke über den Polzenfluß bei Brenn.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 9. November 1863, Z. 20771 im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den Konkurrenzgemeinden der Bezirke Niemes und Böhmisch-Leipa behufs der leichteren Erhaltung der Bezirksstrasse von Habichtstein und Rehdörfel, Brenn und Götzdorf nach Reichsstadt mit der Abzweigung von Rehdörfel bis Ramschein die Einhebung einer Straßenmaut mit dem Ausmaße für je zwei Meilen in den in Wechselwirkung zu setzenden Einhebungspunkten zu Brenn und Rehdörfel auf die Dauer von fünf Jahren bewilligt.

Durch diese Mautbewilligung dürfen übrigens weder etwaige künftige legislative Anordnungen im Straßen- oder Mautwesen beirrt noch aus diesem, Anlaße Entschädigungsansprüche oder sonstige Reklamazionen an die Staatsverwaltung erhoben werden.

Die Einhebung dieser Maut beginnt am 1. Feber 1864, von welchem Tage an auch die für die Brücke über den Polzenfluß bei Brenn mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Handels vom 22. November 1848, Zahl 1755 nach der 2. Tarifsklasse bewilligte Brückenmaut eingehoben werden wird, nachdem die bei der Bewilligung derselben gestellte Bedingung der Verkehrseröffnung auf der im Eingange bezeichneten Straße nunmehr eingetreten ist.

Der Vice-Präsident:

Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 2.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 4. Jäner 1864, Zahl 76927,

betreffend den Fortbezug der Privatwegmaut auf der Bezirksstrasse von Zwickau über Großmergenthal einer — und Niederlichtenwalde andererseits an die sächsische Landesgränze.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat laut des Erlasses vom 26. v. M., Z. 24221 im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den Gemeinden des Bezirkes Zwickau die angesuchte Bewilligung zum Fortbezuge des ihnen mit dem Handels-Ministerialdekrete vom 28. Oktober 1858, Zahl 22091 auf fünf Jahre bewilligten und mit 15. Dezember 1863 erloschenen Rechtes zum Bezuge einer Privatmaut auf der Bezirksstrasse von Zwickau über Großmergenthal, Juliusthal, Kronbach bis Schanzendorf an der sächsischen Gränze mit der Abzweigung von Juliusthal über Niederlichtenwalde gegen sächsisch Waltersdorf (pr. 7579 Kurr.°) auf die Dauer weiterer fünf Jahre unter den bisherigen Modalitäten d. h. mit dem Ausmaße für Eine Meile, dem Erhebungspunkte in Juliusthal und gegen Beobachtung der, für Ärarialmauten jeweilig bestehenden Mautbefreiungen ertheilt.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß durch diese Mautbewilligung weder etwaige künftige legislative Änderungen im Straßen- und Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder sonstige Reklamazionen an die Staatsverwaltung erhoben werden dürfen.

Der Vice-Präsident:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 3.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 15. Jäner 1864, Zahl 2158,

betreffend die Bemautung der Bezirksstrassen im Turnauer Bezirke.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat laut dem Erlasse vom 7. Jäner 1864, Zahl 23346 im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den Konkurrenzgemeinden des Bezirkes Turnau die Bemautung der Bezirksstraßen

1. von Turnau über Großrohosetz und Wranowei bis an die Eisenbroder Bezirksgränze,

2. von Groß-Rohosetz aus der vorigen Strasse auszästend einerseits bis Goldenstern und andererseits bis Friedstein und

3. von Turnau über Wschen gegen Zdiar an die Münchengrätzer Bezirksgränze mit dem Ausmaße für je eine Meile in den Einhebungspunkten in Daliměřic, in Wodalnowitz und in Turnau, die beiden ersteren jedoch in Wechselwirkung und gegen Beobachtung der für Ärarialstraßen jeweilig bestehenden Mautbefreiungen auf die Dauer von fünf Jahren bewilligt.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß durch diese Mautbewilligung weder etwaige künf-

tige Änderungen im Straßen- und Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder sonstige Reklamationen der Mautberechtigten an die Staatsverwaltung erhoben werden dürfen.

Der Vice-Präsident:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 4.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 5. Feber 1864, Zahl 8064,

über die Verabfolgung von Geldbelohnungen an Entdecker, Anzeiger oder Ergreifer von Beschädigern der Telegrafenleitungen.

Laut Erlasses des hohen k. k. Staats-Ministeriums vom 30. Jäner 1864, Z. 1468, fand das hohe Ministerium für Handel und Volkswirthschaft in Erneuerung der Verordnung vom 7. Mai 1852, Zahl 7509 (Landes-Gesetz- und Regierungsblatt für das Jahr 1852, XXXVI. Stück, Seite 373, Nr. 183) demjenigen, welcher den Entwender oder einen boshaften oder muthwilligen Beschädiger einer Telegrafenleitung in den Kronländern entdeckt, anzeigt oder ergreift, eine Belohnung von 2 bis 10 Gulden öst. Währ. auszusetzen, welche nach Maßgabe der Größe des Diebstahls oder der Beschädigung von der Direkzion der Staatstelegrafen dann zuerkannt werden wird, wenn in Folge der Anzeige oder Ergreifung gegen den Schuldtragenden das strafgerichtliche Verfahren nach den gesetzlichen Strafbestimmungen eingeleitet und dessen Schuld konstatirt worden ist.

Der Vice-Präsident:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 5.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 7. Feber 1864, Zahl 7655,

betreffend die Bewilligung des Fortbezuges der Maut auf der Sandau-Steinhofer Bezirksstraße.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat laut Erlaß vom 29. Jäner 1864, Z. 1070 im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium zu Gunsten der Konkurrenz-Gemeinden den Fortbezug der mit Dekret des bestandenen Handelsministeriums vom 21. November 1858, Zahl 23756 bewilligten Maut auf der 4124 Klftr. langen Sandau-Steinhofer Bezirksstraße auf die Dauer weiterer fünf Jahre vom 1. Feber 1864 mit dem bisherigen Gebührenausmaße von 1 $\frac{1}{2}$, 1, und $\frac{1}{2}$ kr. öst. W. und dem Einhebungspunkte in Krollensee und endlich gegen Beobachtung der für Ärarialmauten jeweilig bestehenden Mautbefreiungen bewilligt.

Durch diese Bewilligung dürfen weder etwaige künftige Änderungen im Strassen- oder Mautwesen beirrt noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder sonstige Reklamazionen von Seite der Mautberechtigten an die Staatsverwaltung erhoben werden.

Der Vice-Präsident:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 6.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 11. Feber 1864, Zahl 8952,

betreffend die Bedingungen, unter welchen Lehrindividuen, die freiwillig dem Schuldienste entsagt haben, im Schuldienste wieder angestellt werden können.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat aus Anlaß eines speziellen Falles mit dem Erlasse vom 31. Jäner 1864, Zahl 13973 C. U., anzuordnen gefunden, daß Lehr-Individuen, welche freiwillig dem Schuldienste entsagt und andere mit dem Lehrfache in keiner nahen Verbindung stehende Dienstesverrichtungen übernommen haben, über ihr Ansuchen nur unter folgenden Bedingungen wieder als Lehrer oder Unterlehrer an Volksschulen angestellt werden können:

a) wenn ihrer Anstellung beim Schulfache kein aus ihrem letzten Dienstverhältnisse entspringendes Hinderniß entgegensteht;

b) wenn sie durch glaubwürdige Zeugnisse nachweisen, daß sie sich seit der Zeit, wo sie den Schuldienst verließen, sowohl in religiös-sittlicher, als politischer Beziehung untadelhaft verhalten haben, und

c) wenn sie sich, falls sie bereits über drei Jahre dem Schulwesen fern standen, einer neuen Lehrbefähigungsprüfung an einer von der k. k. Statthalterei zu bestimmenden Lehrerbildungsanstalt mit gutem Erfolge unterziehen, welche Prüfung auch bei einer kürzeren Unterbrechung des Schuldienstes in dem Falle gefordert werden kann, wenn ein gegründetes Bedenken gegen die Lehrbefähigung eines Bewerbers obwalten sollte.

Der Vice-Präsident:
Richard Graf Belcredi m. p.

Aus der Statthalterei-Druckerei in Prag.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Böhmen.

Jahrgang 1864.

II. Stück.

Ausgegeben am 18. Mai 1864.

Nr. 7.

Gesetz vom 16. April 1864,

wirksam für das Königreich Böhmen,

womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreichs Böhmen finde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862, Z. 18 R. G. Bl., die angeschlossene Gemeinde-Ordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung zu erlassen und zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Diese Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung gelten für alle Gemeinden Meines Königsreichs Böhmen, welche ein eigenes Statut nicht besitzen. (XXII. Artikel des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18.)

Artikel II.

Die Bestimmungen des ersten und zweiten Hauptstückes der Gemeinde-Ordnung treten sofort in Kraft.

Artikel III.

Nach fünfundvierzig Tagen von der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, ist auf Grundlage der Gemeinde-Wahlordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung die Bestellung neuer Gemeindevertretungen zu veranlassen.

Artikel IV.

Sobald in einer Gemeinde die neue Gemeindevertretung ordnungsmäßig bestellt ist, hat in derselben die Gemeindeordnung zur vollen Anwendung zu kommen.

Artikel V.

Bis zur Einsetzung der Bezirksvertretung hat der Landesausschuß die der Bezirksvertretung und dem Bezirksausschusse in der Gemeindeordnung vorbehaltenen Befugnisse zu üben.

Artikel VI.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 16. April 1864.

Franz Josef m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr von **Ransonnet** m. p.

I. Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen.

Erstes Hauptstück.

Von der Ortsgemeinde überhaupt.

§. 1.

Die dermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, so lange nicht auf dem durch dieses Gesetz vorgezeichneten Wege eine Aenderung eintritt.

Vereinigung.

§. 2.

Zwei oder mehrere Ortsgemeiden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, auf Grundlage eines nach §. 85 gefaßten Gemeindebeschlusses, mit Bewilligung der Bezirksvertretung nach vorausgegangenem Uebereinkommen über den Besitz und Genuß ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Fonde in Eine Ortsgemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.

Trennung.

§. 3.

Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in Eine Gemeinde vereinigt wurden, können nach Vernehmung der Bezirksvertretung durch ein Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden konstituirt werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 29) erwachsenen Verpflichtungen besitzt. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen

Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten, sowie der Zuständigkeitsverhältnisse der Gemeindeangehörigen vorhergehen.

Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem erwähnten Falle durch ein Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden.

Aenderung der Gränzen.

§. 4.

Zu Aenderungen in den Gränzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist nebst der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung der Bezirksvertretung erforderlich.

Ausscheidung.

§. 5.

Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören.

Ausgenommen hievon sind nur die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen (Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Zweites Hauptstück.

Von den Personen in der Gemeinde.

§. 6.

In der Gemeinde unterscheidet man Gemeindemitglieder und Auswärtige.

Zu den Gemeindemitgliedern gehören:

1. Die Gemeindeangehörigen, das sind jene Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, dann

2. die Gemeindegenossen, das sind jene daselbst nicht heimatberechtigten Personen,

a) welche in der Gemeinde einen Realbesitz haben,

b) welche in der Gemeinde von einem selbstständig betriebenen Gewerbe oder von einem Einkommen eine direkte Steuer entrichten und daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Auch Korporationen, Gewerkschaften und Akziengesellschaften gehören zu den Gemeindegenossen, wenn sie in der Gemeinde einen Realbesitz haben, oder selbst eine Erwerbs- oder Einkommensteuer entrichten.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde, welche nicht Gemeindemitglieder sind, werden Auswärtige genannt.

Heimatrecht.

§. 7.

Die Heimatverhältnisse sind durch das Gesetz vom 3. Dezember 1863., Z. 105 R. G. Bl., bestimmt.

Bürgerrecht.

§. 8.

In Städten und Märkten sind Bürger diejenigen, welche bisher das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, und in der Folge jene Gemeindeangehörigen, welche es in gleicher Weise erwerben.

Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebühr abnehmen, deren Höhe wenigstens auf ein Jahr in vorhinein zu bestimmen ist.

Ehrenbürger und Ehrenmitglieder.

§. 9.

Jeder Gemeinde steht es frei, verdiente Männer, welche österreichische Staatsbürger sind, zu Ehrenbürgern oder Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Zu einer solchen Ernennung ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämmtlicher Ausschußmitglieder erforderlich, und sie darf nur durch geheime Abstimmung erfolgen.

Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder.

§. 10.

Die Gemeindemitglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil.

Die Gemeindeangehörigen haben überdieß im Falle ihrer Bedürftigkeit den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe der betreffenden Gesetze.

Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten.

Die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder haben als solche die Rechte der Gemeindegenossen, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

Aufenthalt in der Gemeinde.

§. 11.

Die Gemeinde darf Gemeindegenossen und Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, so lange dieselben der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen, und letztere mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern. (Art III. des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Fühlt sich Jemand in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die politische Behörde wenden.

Aufrechthaltung der privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 12.

Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte einzelner Ortschaften, ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben unverändert.

Drittes Hauptstück.

Von der Gemeindevertretung.

§. 13.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten. (Art. VIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Zahl der Ausschußmitglieder.

§. 14.

Der Gemeindeausschuß besteht in Gemeinden mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 9 oder 8 Mitgliedern, je nachdem 3 oder 2 Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden

mit	100 — 200	wahlberechtigten	Gemeindemitgliedern	aus 12,
»	201 — 400	»	»	» 18,
»	401 — 600	»	»	» 24,
»	601 — 1.000	»	»	» 30
und über	1.000	»	»	» 36 Mitgliedern.

In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschußmitglieder Ersatzmänner zu bestehen, deren Zahl die Hälfte der Zahl der Ausschußmitglieder zu betragen hat.

Ist diese Zahl der Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muß dieselbe auf die nächste hiedurch theilbare Zahl erhöht werden.

Ist eine Ortschaft, welche einen Ortsausschuß hat (§. 108), im Gemeindeausschusse durch kein Mitglied vertreten, so steht es ihrem Ortsvorsteher frei, in den Ausschußsitzungen mit berathender Stimme zu erscheinen.

Gemeindevorstand.

§. 15.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und aus mindestens zwei Gemeinderäthen.

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse nothwendig machen, kann der Ausschuß die Zahl der Gemeinderäthe entsprechend erhöhen. Es darf jedoch diese Zahl den dritten Theil der Ausschußmitglieder nicht überschreiten.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschußmitglieder begriffen.

Ausschuß- und Ersatzmänner.

§. 16.

Die Ausschuß- und Ersatzmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde gewählt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Gemeinde-Wahlordnung.

Virilstimme.

§. 17.

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied, welches von den gesammten, in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern wenigstens ein Sechstheil entrichtet, hat, in solange dieß der Fall ist und in soferne ihm ein Ausschließungsgrund nach §. 12 der Gemeinde-Wahlordnung nicht entgegensteht, das Recht, auch ohne Wahl Mitglied des Gemeindeausschusses zu sein.

Diese Mitglieder werden in die im §. 14 festgesetzte Zahl der Ausschußmitglieder nicht eingrechnet. — Militärpersonen in der aktiven Dienstleistung und Frauenspersonen, die von diesem Rechte Gebrauch machem wollen, müssen — andere zum Eintritte in den Ausschuß berechtigte Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Wer blos wegen Abgangs des freien Vermögensverwaltungsrechtes nicht wählbar ist, verliert dieses Recht zum Eintritte in den Ausschuß nicht, muß es aber durch seinen ordentlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigten ausüben lassen.

Der Uebernehmer einer solchen Vertretung im Ausschusse muß österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt sein und es darf ihm keiner der in den §§. 3, 11 und 12 der Gemeinde-Wahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegenstehen. Auch darf er nur Einen vertreten.

Gehört ein solcher Bevollmächtigter schon für seine Person der Gemeindevertretung an, so wird bei Abstimmungen seine Stimme doppelt gezählt.

Mitglieder des Gemeindevorstandes können jedoch eine solche Bevollmächtigung nicht übernehmen.

§. 18.

Wird ein nach dem vorstehenden Paragraphe zum Eintritte in den Gemeindeausschuß berechtigtes Gemeindemitglied auch durch die Wahl in den Ausschuß berufen, so hat dasselbe zu erklären, ob es diese Wahl annehmen oder von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch machen wolle.

Zwei Stimmen im Ausschusse können ihm deßhalb nicht zukommen.

Wahl des Gemeindevorstandes.

§. 19.

Der Gemeindeausschuß wählt aus seiner Mitte den Gemeinde-Vorsteher und die Gemeinderäthe.

Die Gemeinde-Wahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 20.

Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuß- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche aller Konfessionen und öffentliche Lehrer;

2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, solange sie in wirklicher Dienstleistung stehen;

3. Militärpersonen, welche nicht in aktiver Dienstleistung stehen;

4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;

5. Diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode;

6. Diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen, oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;

7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.

8. Diejenigen, welche nach §. 17 zum Eintritte in den Gemeindeausschuß ohne Wahl berechtigt sind.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund ungeachtet wiederholter Aufforderung, die

Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verliert für die laufende und die nächstfolgende Wahlperiode die Wahlberechtigung. Auch kann die Gemeindevertretung denselben in eine Geldbuße bis zu 100 fl. verfällen.

Wahlperiode.

§. 21.

Die Ausschuß- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt.

Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

Ergänzungswahlen.

§. 22.

Wird die Stelle des Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderathes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuß binnen längstens vierzehn Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschußmannes erledigt, so hat der Gemeindevorsteher jenen Ersatzmann in den Ausschuß zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in wechem der abgängige Ausschußmann gewählt worden war, die mehreren Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Sollte jedoch der Abgang von Ausschußmännern derart sein, daß die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Ausschußmänner selbst durch die Einberufung der Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann, so hat der bezügliche Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

§. 23.

Die Bestimmungen des §. 22 über die Berufung eines Ersatzmannes gelten auch für den Fall einer blos zeitweisen Verhinderung eines Ausschußmannes.

Angelobung.

§. 24.

Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Seiner k. k. Apostolischen Majestät Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeindeausschusses an Eidesstatt zu geloben.

Entlohnung.

§. 25.

Das Amt eines Ausschuß- oder Ersatzmannes ist unentgeltlich.

Die Gemeindevertretung setzt fest, ob und welche Vergütung der Gemeindevorsteher während seiner Funkzionsdauer aus Gemeindemitteln zu erhalten hat.

Jedenfalls gebührt ihm und allen Gemeindevertretern der Ersatz für die mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen.

Verlust des Amtes.

§. 26.

Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher dessen Wählbarkeit gehindert, oder dessen nach §. 17 erfolgten Eintritt in den Ausschuß unzulässig gemacht hätte.

Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3, 4 sub b und 12 der Gemeinde-Wahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Konkurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Viertes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange des Wirkungskreises.

§. 27.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

a) ein selbstständiger, und

b) ein übertragener.

(Art. IV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Selbstständiger.

§. 28.

Der selbstständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Gränzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten.

Besitzt eine oder die andere von mehreren zu einer Ortsgemeinde vereinigten Ortschaften ein abgesondertes Vermögen, so steht die selbstständige Verwaltung und Gebarung mit demselben einer jeden einzelnen zu.

2. Die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;

3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;

4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

5. die Gesundheitspolizei;

6. die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;

7. die Sittlichkeitspolizei;

8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten;

9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligung;

10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;

11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden. (Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Uebertragener.

§. 29.

Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze. (Art. VI des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses.

§. 30.

Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

Dem Ausschusse vorbehaltene Angelegenheiten.

§. 31.

In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Beschlußfassung des Ausschusses:

1. Jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde;

2. die Bestimmung über die Art der Benützung desselben;

3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;

4. die Erledigung der Jahresrechnung;

5. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

Endlich steht ihm zu:

6. die Ueberwachung der Gebarung mit dem Gemeindevermögen, entweder unmittelbar oder durch Kommissionen.

Bestellung des Dienstpersonals.

§. 32.

Der Ausschuß hat dem Gemeindevorstande zur Besorgung der ihm im selbstständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende

Personale beizugeben. Erkennt der Ausschuß zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für nothwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derselben, über die Art ihrer Ernennung und Beeidigung und über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

Anwendung auf Anstalten der Gemeinde.

§. 33.

Die Bestimmungen der §§. 31 und 32 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, in soweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

Vorbehaltene weitere Beschlüsse.

§. 34.

Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner:

1. Die Wahl des Vorstandes;

2. die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes, sowie die Ernennung von Ehrenbürgern und Ehrenmitgliedern;

3. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentazionsrechtes, oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen;

4. die Bestellung eines Vertreters der Gemeinde in Rechtsangelegenheiten;

5. die Schlußfassung über Aenderungen in den Gränzen der Gemeinde; endlich hat derselbe

6. alljährlich aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien zu wählen.

Androhung von Strafen.

§. 35.

In soweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldbuße bis zum Betrage von 10 fl. und für den Fall der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zu 48 Stunden androhen.

Bewilligung der Geldmittel.

§. 36.

Der Ausschuß ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Haftung der Gemeinde.

§. 37.

Wird die Ortspolizei durch die Gemeinde ausgeübt, so ist die Gemeinde in Fällen, wo durch Vernachlässigungen in den ihr dießfalls obliegenden Verpflichtungen (§. 36) Jemand zu Schaden kommt, diesem ersatzpflichtig. Insbesondere ist dieselbe für den innerhalb ihrer Gränzen, durch eine mit Zusammenrottung verübte öffentliche Gewaltthätigkeit entstandenen Schaden dem Beschädigten Ersatz zu leisten verbunden, wenn ein Thäter nicht zu Stande gebracht wird und der Gemeinde eine Vernachlässigung in Betreff der Verhinderung dieser Gewaltthätigkeit zur Last fällt.

Das Erkenntniß über die Verpflichtung zum Ersatze ist von der politischen Behörde nach vorläufiger Einvernahme des Bezirksausschusses zu fällen. Wird über das Maß der Entschädigung kein Einverständniß erzielt, so ist selbe im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Armenversorgung.

§. 38.

Wenn zur Armenvorsorgung die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, hat nach Maßgabe der bestehenden Gesetze der Ausschuß den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu schaffen und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

Erstattung von Gutachten.

§. 39.

Der Ausschuß ist verpflichtet, die von der politischen Bezirksbehörde oder in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde von der Bezirksvertretung abgeforderten Gutachten abzugeben.

Erledigung von Beschwerden.

§. 40.

Der Ausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde.

Unter welchen Voraussetzungen über derlei Beschwerden die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der §. 103.

Ueberwachung der Geschäftsführung.

§. 41.

Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltung der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt, hiezu, sowie zur Ueberwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Kommissionen zu bestellen.

Zu solchen Kommissionen kann er auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen.

Der Ausschuß ist verpflichtet, öfter im Laufe des Jahres die Kassen untersuchen zu lassen.

Einberufung des Ausschusses.

§. 42.

Der Ausschuß ist nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen zu berufen.

Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter.

Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die dabei gefaßten Beschlüsse ungiltig. Die Berufung hat unter gleichzeitiger Bekanntgebung der zur Verhandlung bestimmten Gegenstände, und dringende Fälle ausgenommen, mindestens 3 Tage vor Abhaltung der Versammlung zu erfolgen.

Der Gemeindevorsteher muß den Ausschuß berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile seiner Mitglieder, oder von der politischen Bezirksbehörde oder in einer den selbst-

ständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit, von der Bezirksvertretung oder von dem Bezirksausschusse verlangt wird.

Beschlußfähigkeit.

§. 43.

Der Ausschuß ist in der Regel beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn es sich um Beschlußfassungen handelt, zu welchen eine höhere Genehmigung erforderlich ist, dann bei Sitzungen, in welchen der Voranschlag festgesetzt werden soll, ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder nothwendig.

§. 44.

Kommt zu einer Ausschußsitzung die beschlußfähige Anzahl nicht zusammen, so hat der Gemeindevorsteher die Mitglieder zur Berathung über dieselben Gegenstände abermals und unter Androhung einer Geldbuße von 1 fl. bis 10 fl. für den Fall nicht genügender Entschuldigung des Ausbleibens zusammenzuberufen und gleichzeitig die Ersatzmänner einzuladen.

Wird auch dann die beschlußfähige Anzahl nicht erreicht, so ist die Berathung zum dritten Mahle in derselben Weise anzuberaumen, bei welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl berechtigt sind, giltig Beschluß zu fassen.

Bei der zweiten und dritten Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Ob das Ausbleiben genügend entschuldigt oder die Geldbuße verwirkt ist, darüber hat der Gemeindevorsteher zu erkennen.

Befangenheitsgründe.

§. 45.

Wenn die Gebarung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Ausschußes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung von Aufklärungen beiwohnen.

§. 46.

Jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

Vorsitz in den Sitzungen.

§. 47.

Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse, und jede Sitzung, bei welcher dieß nicht beachtet wird, ist ungiltig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Beschlußfassung.

§. 48.

Zu einem giltigen Beschlusse ist, in soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt bei Wahlen, Ernennungen und Besetzungen, sonst nur bei gleichgetheilten Stimmen, und gibt im letzten Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Stimmgebung ist öffentlich.

Wahlen, Ernennungen und Besetzungen sind durch Stimmzettel vorzunehmen.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

§. 49.

Die Ausschußsitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Ausschußmänner beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeinde-Präliminare verhandelt werden. (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Sollten die Zuhörer die Berathung des Ausschusses stören oder ihre Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, sie nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung entfernen zu lassen.

Sitzungsprotokolle.

§. 50.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, von zwei Ausschußmännern und dem Schriftführer zu fertigen ist.

Jedem Gemeindemitgliede steht die Einsicht in dasselbe frei.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes.

§. 51.

Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ. (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Des Gemeindevorstehers Gewalt und Stellvertretung desselben.

§. 52.

Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte. Die Gemeinderäthe haben ihn hierin zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Gemeindevorsteher zuweiset, nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen.

Der Gemeindevorsteher wird im Verhinderungsfalle von den Gemeinderäthen nach der Reihenfolge, in welcher sie gewählt wurden, vertreten.

Disciplinargewalt.

§. 53.

Dem Gemeindevorsteher sind die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet, und er übt über sie die Disciplinargewalt.

Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Ausschuß vorbehalten hat, vom Dienste suspendiren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Ausschusse zu.

Bestellung von Delegirten.

§. 54.

In soweit es zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen und anderer örtlicher Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuß für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen.

Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers auf die Dauer der Wahlperiode. Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften des §. 20.

Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.

Vertretung nach außen. Ausfertigung von Urkunden.

§. 55.

Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderathe unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschußmännern ersichtlich gemacht werden.

Vollziehung und Sistirung der Beschlüsse.

§. 56.

Der Gemeindevorsteher bereitet die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in demselben vor.

Er hat die vom Ausschusse gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzuge eines solchen Beschlusses inne zu halten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde einzuholen.

Verwaltung des Vermögens.

§. 57.

Der Gemeindevorsteher führt innerhalb der Beschlüsse des Ausschusses die Verwaltung des Gemeindevermögens, er übt die Aufsicht über die Benützung und Erhaltung des Gemeindegutes, verwaltet die Gemeindeanstalten und beaufsichtiget diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen, er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen, verfügt in allen Gemeinde-Angelegenheiten, insofern sie nicht zum Wirkungskreise des Ausschusses gehören, und besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen.

Freiwillige Feilbietungen.

§. 58.

Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die genaue Beobachtung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Handhabung der Ortspolizei.

§. 59.

Dem Gemeindevorsteher obliegt die Handhabung der Ortspolizei, in soferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind. (§. 28.)

Der Gemeindevorsteher hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen. Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und die hierzu nöthigen Geldmittel von dem Gemeindeausschusse anzusprechen.

Bei plötzlichen Unglücksfällen, z. B. Feuersbrünsten, Hochwässern u. dgl., ist der Gemeindevorsteher berechtigt, die Leistung von Notharbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr nothwendig sind, zu verlangen, und jedes dazu taugliche Gemeindemitglied und selbst Fremde hierzu anzuhalten.

Anzeige an die politische Behörde.

§. 60.

In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles, z. B. bei Epidemien, blos ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

Uebertragener Wirkungskreis.

§. 61.

Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde. Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen. Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Ausschusses gebunden.

In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluß des Ausschusses ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher nach eigenem Ermessen handeln, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

Die Regirung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz und theilweise durch ihre Organe und auf ihre Kosten versehen lassen.

Ausübung der Strafgewalt.

§. 62.

In soweit die Gesetze und Vorschriften über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 28) gehörigen Zweige der Ortspolizei eine Strafsankzion aussprechen, und in soweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind,

steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

Andere Strafen als Geldstrafen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen dürfen nicht verhängt werden.

Anspruch auf Folgsamkeit und Recht zu Zwangsmitteln.

§. 63.

Jedermann in der Gemeinde ist dem Gemeindevorsteher in der Ausübung seines Amtes Achtung und Folgsamkeit schuldig.

Ist zur Durchführung einer in den Wirkungskreis des Gemeindevorstandes gehörigen Maßregel die Anwendung von Zwangsmitteln nothwendig, so hat der Gemeindevorsteher dabei nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften vorzugehen. Wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen vorübergehenden ortspolizeilichen Maßregel es nothwendig macht, ist der Gemeindevorsteher ausnahmsweise auch berechtigt, eine Geldbuße bis zu 5 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zu 24 Stunden anzudrohen.

§. 64.

Die in den Fällen des §. 35 von dem Gemeindeausschusse, oder nach §. 63 von dem Gemeindevorsteher angedrohte Geldbuße oder Haft ist in der Regel in gleicher Weise, wie im §. 62 vorgeschrieben ist, zu verhängen. In dringlichen Fällen kann eine Geldbuße auch von dem Gemeindevorsteher allein verhängt werden.

Zug der Beschwerden.

§. 65.

Beschwerden gegen Erkenntnisse nach den §§. 62 und 64 gehen an die politische Bezirksbehörde.

Auch sind derselben solche Erkenntnisse (§§. 62, 64) von dem Gemeindevorsteher zur vorläufigen Prüfung und Bestätigung dann vorzulegen, wenn dieselben Geistliche oder Seelsorger anerkannter Religionsbekenntnisse, öffentliche Lehrer, Staats- oder Landesbeamte in aktiver Dienstleistung, Mitglieder des Reichsrathes oder Landtages, oder die mit Virilstimmen im Gemeindeausschusse vertretenen Personen betreffen.

Verantwortlichkeit.

§. 66.

Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. (Art. XIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Die Gemeinderäthe und die nach §. 54 bestellten Personen sind der Gemeinde gegenüber für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen übertragenen Geschäfte haftungs- und ersatzpflichtig.

Ersatzansprüche der Gemeinde aus der in diesem Paragraphe ausgesprochenen Verantwortlichkeit und Haftung sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Fünftes Hauptstück.

Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindeauslagen.

Evidenzhaltung des Gemeindeeigenthums.

§. 67.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Gemeinde und ihrer Anstalten sind mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten. Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in dasselbe gestattet.

Die Gemeinde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das gesammte unbewegliche Vermögen der Gemeinde und der Gemeindeanstalten in die öffentlichen Bücher eingelegt werde.

Erhaltung des Stammvermögens.

§. 68.

Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinde und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten.

Zur Vertheilung des Stammvermögens oder des Stammgutes unter die Gemeindemitglieder ist ein Landtagsbeschluß nothwendig.

Benützung des Vermögens und Verwendung der Ertragsüberschüsse.

§. 69.

Das gesammte ertragsfähige Vermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß nachhaltig die thunlichst größte Rente daraus erzielt werde. Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und insoferne sie hiezu nicht benöthigt werden, fruchtbringend anzulegen.

Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämmtliche Gemeinde-Erfordernisse ohne Gemeindeumlagen bestritten wurden, und daß dieselben voraussichtlich auch in Hinkunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können. (§. 97).

Des Gemeindegutes.

§. 70.

In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sich nach der bisherigen unangefochtenen Uebung zu benehmen, mit der Beschränkung jedoch, daß, soferne nicht specielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindemitglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist. In soweit eine solche Uebung nicht besteht, hat der Ausschuß mit Beachtung der erwähnten beschränkenden Vorschrift die die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelnden Bestimmungen zu treffen. — Hiebei kann diese Theilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe, und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden. Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Gemeindekasse abzuführen.

Verwaltungsjahr.

§. 71.

Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

Jahres-Voranschlag.

§. 72.

Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahme und Ausgabe der Gemeinde und Gemeindeanstalten für das nachfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen und vom Gemeindeausschusse längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres festzustellen. Längstens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Gemeindevorsteher die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Die Voranschläge sowohl wie die Jahresrechnung müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Ausschuß zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich beim Gemeindevorsteher aufgelegt werden (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862). Der Zeitpunkt der Auflegung ist kundzumachen, und es sind die von den Gemeindemitgliedern gemachten Bemerkungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.

Nachträgliche Auslagen.

§. 73.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unverschieblich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluß des Ausschusses einzuholen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Gemeindevorsteher die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses erwirken.

Bestreitung der Ausgaben.

§. 74.

Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindekasse einfließenden Einkünften zu bestreiten.

Aus besonderem Vermögen.

§. 75.

Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden.

Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

In vereinigten Gemeinden.

§. 76.

Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigenthums nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Uebereinkommen, in Ermanglung eines solchen aber

zur Bestreitung jenes Aufwandes zu verwenden, der auf die betreffende früher selbstständige Gemeinde entfällt. Ergibt sich für eine oder die andere ein Ueberschuß, bleibt dieser ein ausschließliches Eigenthum derselben.

Des Aufwandes für Gemeindegüter.

§. 77.

Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- und Kulturkosten sind, in soweit die vom Gemeindegute in die Gemeindekasse einfließenden Nutzungen (§. 70) zur Deckung dieser Auslagen nicht hinreichen, von den Theilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes nach dem Verhältnisse dieser Theilnahme zu tragen.

Von Sonderauslagen.

§. 78.

In soweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche blos das Interesse einzelner Klassen der Gemeindemitglieder oder einzelner Abtheilungen des Gemeindegebietes oder endlich einzelner Besitzer treffen, wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben u. dgl., von den Betheiligten zu tragen.

Gemeindeumlagen.

§. 79.

Zur Bestreitung der nach §. 74 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Ausschuß die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer;
2. Dienste für Gemeinde-Erfordernisse;
3. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

Zuschläge, gleichmäßige Umlegung.

§. 80.

In der Regel sind Zuschläge zu den direkten Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen, und in soferne nicht gemäß §. 84 etwas Anderes bestimmt wird, auf alle Gattungen dieser Steuer gleichmäßig umzulegen.

Ausnahme.

§. 81.

Von Zuschlägen zu den direkten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Militärpersonen, dann deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;

2. das Einkommen der Seelsorger bis zum Betrage von 600 fl. und jenes der öffentlichen Schullehrer bis zum Betrage von 400 fl.;

3. das weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließende Einkommen von Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, endlich

4. ein nicht in der Gemeinde zur Steuer vorgeschriebenes Einkommen.

§. 82.

In soferne die §§. 76 und 78 nicht zur Anwendung kommen, hat die Auftheilung der Zuschläge zu den direkten Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen.

Es können jedoch Ausgaben für Einrichtungen, oder für Dienstverrichtungen, die nur einer Ortschaft zu gute kommen, nur dieser Ortschaft aufgetheilt werden, in soferne nicht ein Uebereinkommen etwas Anderes bestimmt.

Auch können Ausgaben für Einrichtungen oder für Dienstverrichtungen, welche blos den Ortsbewohnern nützen können, nur auf jene direkten Steuern aufgetheilt werden, welche von dem im Orte gelegenen Hausbesitze, von den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und von dem Einkommen der Ortsbewohner entrichtet werden.

Recht der Beschwerde.

§. 83.

Ueber Beschwerden gegen einen auf Grundlage der §§. 76, 78 und 82 gefaßten Beschluß des Gemeindeausschusses entscheidet die Bezirksvertretung.

Umlage nach verschiedenen Percenten.

§. 84.

Außer dem Falle des §. 82 ist zu einem auf die einzelnen Gattungen der direkten Steuern mit verschiedenen Percenten umzulegenden Gemeindezuschlage die Zustimmung der Bezirksvertretung erforderlich.

Nothwendigkeit eines Gemeinde- und Landtags-Beschlusses.

§. 85.

Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeinde-Einkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuß Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens zwei Dritttheile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens drei Viertheile der gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern entrichten, sich dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.

Zu einem solchen Beschlusse ist die Genehmigung durch einen Landtagsbeschluß nothwendig.

Beschränkung bei der Verzehrungssteuer.

§. 86.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf blos der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 87.

Zuschläge, welche 10 Percent der direkten Steuern oder 15 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, bedürfen der Bewilligung der Bezirksvertretung.

Auf Verlangen eines dem Gemeindeausschusse nach §. 17 angehörigen Mitgliedes muß diese Bewilligung selbst bei Zuschlägen, welche fünf Percent der direkten Steuern übersteigen, eingeholt werden.

Es muß jedoch dieses Verlangen sogleich bei der bezüglichen Ausschußsitzung gestellt oder längstens 8 Tage nach derselben beim Gemeindevorsteher angebracht werden. Die Einhebung des Zuschlages bis einschließlich 5 Percent wird jedoch hiedurch nicht beirrt.

Zuschläge, welche 20 Percent der direkten Steuern oder 30 Percent der Verzehrungssteuer überschreiten, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Dienste für Gemeindeerfordernisse.

§. 88.

Durch Beschluß des Gemeindeausschusses können für Gemeindeerfordnisse Dienste (Hand- und Zugdienste) gefordert werden.

Diese Dienste sind gleichzeitig von ihm abzuschätzen; die Vertheilung geschieht mit Beachtung der Vorschriften der §§. 80 — 85 nach dem Maßstabe der direkten Steuern.

Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

Wenn nach der Abschätzung sich ergebende Werth der Dienste entweder für sich allein, oder im Vereine mit den gleichzeitig beschlossenen Zuschlägen zu den direkten Steuern jenes Percent dieser Steuern übersteigt, welches der Ausschuß ohne höhere Genehmigung bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 87 zur Anwendung zu kommen.

Neue Auflagen und Abgaben.

§. 89.

Die Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist ein Landesgesetz erforderlich. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Kundmachung der Beschlüsse über Gemeindeumlagen.

§. 90.

Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden.

Ist zu einem solchen Beschlusse eine höhere Genehmigung erforderlich, so steht den Gemeindemitgliedern frei, binnen 8 Tagen Erinnerungen hierzu einzubringen, welche sowie die etwa nach §. 72 gemachten Bemerkungen bei der Einholung der höheren Genehmigung vorzulegen sind.

Einhebung der Zuschläge.

§. 91.

Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst einzuheben.

Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilarexekution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben.

Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so ist der nach der Abschätzung (§. 88) hiefür entfallende Betrag wie andere Geldleistungen einzubringen.

Konkurrenzen.

§. 92.

Die Konkurrenz in Kirchen und Schulangelegenheiten, dann zu Strassen- und Wasserbaulichkeiten, sowie im Armenwesen, ist Gegenstand besonderer Gesetze.

In soferne diese Gesetze für einzelne Fälle keine Bestimmungen enthalten, haben die Grundsätze dieser Gemeindeordnung in Anwendung zu kommen.

Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf spezielle Rechtstitel sich gründenden Konkurrenzen verbleiben aufrecht.

Sechstes Hauptstück.

Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung oder zu gemeinschaftlichen Anstalten.

Freiwillige Vereinigung.

§. 93.

Den einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbstständigen (§. 28) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 29) oder einzelner Zweige desselben zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit der Bezirksvertretung vorzulegen.

Nothwendige Vereinigung.

§. 94.

Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise §. 29 erwachsenen Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dieß der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Uebereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zu Stande, so hat die Bezirksvertretung hierüber zu entscheiden.

Gemeinschaftliche Anstalten.

§. 95.

Wenn Gemeinden für einzelne Zwecke ihres Wirkungskreises zu gemeinsamen Anstalten vereinigt sind, oder wenn sich in Hinkunft Gemeinden zu derlei gemeinsamen Anstalten vereinigen, so bleibt es den Betheiligten überlassen, die Organe für die Verwaltung solcher Anstalten zu bestellen und deren Wirkungskreis zu regeln.

Können sich die Gemeinden über dießfällige Verfügungen nicht einigen, so trifft der Bezirksausschuß die entsprechende Bestimmung.

Siebentes Hauptstück.

Von der Aufsicht der Gemeinden.

§. 96.

Die Bezirksvertretung überwacht die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden und ihrer Anstalten. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Genehmigung der Bezirksvertretung.

§. 97.

Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses der Genehmigung der Bezirksvertretung unterzogen werden müssen, sind außer den an andern Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 84, 87, 93) bezeichneten:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache;

2. die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder (§. 69);

3. die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung, mit Ausnahme des Falles, wo einerseits die Rückzahlung des Darlehens oder Erfüllung der Haftung ausschließend aus dem ordentlichen Einkommen der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten zugesichert wird, und andererseits der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte von dem Vermögen der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten nicht übersteigt. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

4. Verpachtungen über 12 Jahre oder außer dem Wege der öffentlichen Feilbietung;

5. wenn aus Gemeindewäldern ein größerer Holzertrag entnommen werden soll, als die Systemisirung des Waldes gestattet.

Gutachten derselben.

§. 98.

Gemeindebeschlüsse, zu deren Giltigkeit die Genehmigung des Landtages erforderlich ist, sind an die Bezirksvertretung zu leiten, und von dieser mit ihrem Gutachten weiter vorzulegen.

Berufung an den Bezirksausschuß.

§. 99.

Mit Ausnahme der, der Entscheidung der Bezirksvertretung vorbehaltenen Beschwerden hat über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten der Bezirksausschuß zu entscheiden. (Art XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Gegen Steuerzuschläge ist eine Berufung nur in soferne zulässig, als eine Ueberschreitung der gesetzlich bestimmten Höhe oder innerhalb derselben eine unrichtige Repartizion stattgefunden hat. Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlegung einzubringen.

Disciplinargewalt über den Gemeindevorstand.

§. 100.

Der Bezirksausschuß kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen.

Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse ihres Amtes entsetzt werden.

Bestellung eines Vertreters für die Gemeinde.

§. 101.

Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Klasse von Gemeindemitgliedern oder einzelnen derselben streitig, so hat im Falle einer Befangenheit des Gemeindeausschusses der Bezirksausschuß zunächst einen gütlichen Ausgleich zu versuchen und wenn dieser nicht zu Stande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege zu bestellen.

Aufsichts- und Sistirungsrecht der Staatsverwaltung dem Gemeindeausschusse gegenüber.

§. 102.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.) Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen, und ist, wenn der Gemeindeausschuß Beschlüsse gefaßt hat, durch welche der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen wird, berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Rekurs an die Statthalterei offen steht.

Dem Gemeindevorstande gegenüber.

§. 103.

Die politische Bezirksbehörde hat auch, in sofern es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 83 an die Bezirksvertretung

oder nach §. 99 an den Bezirksausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.)

In dem vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Abhilfe auf Kosten der Gemeinde.

§. 104.

Wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde kraft besonderer Gesetze obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Im übertragenen Wirkungskreise.

§. 105.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtiget, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. zu belegen.

Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und trifft der Gemeindeausschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen.

Gegen die Verfügungen der politischen Bezirksbehörden nach §§. 104 und 105 steht die Berufung an die Statthalterei frei, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat und binnen vierzehn Tagen bei der politischen Bezirksbehörde zu überreichen ist.

Auflösung der Gemeindevertretung.

§. 106.

Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden.

Der Rekurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die politische Bezirksbehörde im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Achtes Hauptstück.

Von der Vertretung einzelner Ortschaften, die ein abgesondertes Vermögen besitzen.

§. 107.

In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, bleibt jedem einzelnen Orte (Ortschaft) die selbstständige Verwaltung seines Vermögens, in soweit nicht ein anderweitiges Uebereinkommen getroffen wurde, vorbehalten.

Dasselbe gilt von Ortstheilen (Theildörfern), in soferne sie ein eigenes Gemeindevermögen besitzen.

Eigene Ortsvertretung.

§. 108.

Zu diesem Behufe wird in einem jeden solchen Orte unter Anwendung der Vorschriften des dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung, dann der Gemeinde-Wahlordnung eine eigene Vertretung gebildet, auf welche die angerufenen Vorschriften ihre volle Anwendung finden, in soferne nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt ist.

Zur Begegnung von Mißverständnissen sind jedoch die Benennungen: Ortsvertretung, Ortsausschuß, Ortsrath und Ortsvorsteher zu gebrauchen.

Bildung derselben.

§. 109.

Zur Bildung der Ortsvertretung sind in solchen Orten nur zwei Wahlkörper zu bilden, und wahlberechtigt sind blos diejenigen Gemeindemitglieder des Ortes, welche österreichische Staatsbürger sind, und von ihrem innerhalb des Ortsgebietes gelegenen Realbesitze seit wenigstens einem Jahre oder von einem daselbst betriebenen Gewerbe oder bezogenen Einkommen seit wenigstens drei Jahren eine in diesem Orte oder doch in der Gemeinde vorgeschriebene direkte Steuer entrichten.

Der Ausschuß hat in Orten mit weniger als 100 Wahlberechtigten aus 8, sonst aus 12 Mitgliedern zu bestehen.

Sollte der Ort nur 12 oder weniger Wahlberechtigte zählen, so bilden diese die Vertretung. Ein Eintritt in den Ausschuß auf Grund des §. 17 der Gemeindeordnung findet nicht Statt.

Ortsanstalten.

§. 110.

Bestehen besondere Anstalten im Orte und für denselben, so hat die Ortsvertretung, in soweit nicht Stiftungen und Verträge entgegenstehen, das Vermögen und die Geschäfte derselben nach §. 33 zu besorgen.

Vermögensverwaltung.

§. 111.

Die Ortsvertretung hat sich bei der ihr überlassenen Verwaltung des Ortsvermögens und der für den Ort bestehenden Anstalten an die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung zu halten.

Verwendung der Einkünfte.

§. 112.

Das reine Erträgniß des Ortsvermögens ist im Sinne des §. 76 vor allem zur Deckung der auf den Ort entfallenden Gemeindeauslagen zu verwenden.

Einholung der höheren Zustimmung.

§. 113.

Die zur Rechtswirksamkeit eines Beschlusses der Ortsvertretung erforderliche Zustimmung der Bezirks- oder Landesvertretung ist stets durch den Gemeindevorstand einzuholen.

Beschwerdenzug.

§. 114.

Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse des Ortsvorstehers und der Ortsvertretung gehen zunächst an den Gemeindeausschuß, und gegen die Entscheidungen des letzteren an die Bezirksvertretung.

Neuntes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 115.

In allen Fällen, wo sich in dieser Gemeindeordnung auf besondere Gesetze berufen wird, haben bis zu dem Zeitpunkte, wo derlei Gesetze im verfassungsmäßigen Wege zu Stande kommen, die derzeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu kommen.

Einfluß der Geldbußen in die Gemeindekasse.

§. 116.

Die nach dieser Gemeindeordnung verhängten Geldbußen (Ordnungsstrafen) haben in die Gemeindekasse einzufließen.

II. Gemeinde-Wahlordnung für das Königreich Böhmen.

Erstes Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeindeausschusses.

Erster Abschnitt.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

Wahlberechtigung.

§. 1.

Wahlberechtigt sind:

1. Die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder,
2. unter den Gemeindeangehörigen:

a) die Bürger;
b) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Konfessionen und die Rabbiner der jüdischen Glaubensgenossen;
c) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
d) Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militär-Charakters quittirt haben;

e) dienende sowohl, als pensionirte Militärparteien ohne Offiziersstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, in soferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

f) Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben, Patrone und Magister der Chirurgie;

g) bleibend angestellte Vorsteher, Lehrer und Unterleher der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Direktoren, Professoren und ordentlichen Lehrer.

3. Diejenigen Gemeindemitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen, und zwar von dem ersteren seit wenigstens einem, von dem Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens drei Jahren in der Gemeinde eine direkte Steuer entrichten.

Sind sie zugleich auch gemeindeangehörig, so steht ihnen das Wahlrecht ohne Rücksicht auf die Dauer der Steuerzahlung zu.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindemitgliedern sind auch inländische Korporationen, Gewerkschaften, Stiftungen, Akziengesellschaften und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 3 eintritt.

Ausnahmen bei Militärpersonen.

§. 2.

Dienende Offiziere und Militärparteien mit Offiziersstitel, in soferne dieselben nicht zu den im §. 17. der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindegliedern gehören, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

Ausschluß wegen strafbarer Handlungen.

§. 3.

Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei.

Bis dahin blieben von dem Wahlrechte ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;

b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;

c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 464 St. G. B.) (Art. IX des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Wegen rückständiger Gemeindegiebigkeiten, Konkurs und Ausgleichsverfahren.

§. 4.

Vom Wahlrechte sind ferner ausgeschlossen:

a) Jene, welche mit einer ihnen obliegenden Gemeindegiebigkeit seit mehr als einem Jahre im Rückstande sind;

b) Personen, über deren Vermögen ein Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Krida- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 St. G. B. bezeichneten Vergehens schuldig erkannt worden ist;

c) Personen, welche über die aufgehabte Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

Ausübung des Wahlrechtes; in Person, durch Bevollmächtigte.

§. 5.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus.

2. Dienende Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, welche zu den im §. 17 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindegliedern gehören, können ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben.

3. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

Ebenso können

4. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigen ausüben.

Seitens des Staates, der Landes- oder öffentlichen Fonde.

§. 6.

Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellte Person vertreten.

Moralischer Personen.

§. 7.

Moralische Personen üben das ihnen zustehende Wahlrecht durch Diejenigen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

Mitbesitzer.

§. 8.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme.

Sie haben Einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus.

Bedingungen der Bevollmächtigung.

§. 9.

Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 und 4 angeführten Ausschließungsgründe entgegen steht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Andern in dessen Namen ausüben.

Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten, und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

Wählbarkeit.

§. 10.

Wählbar als Ausschuß- oder Ersatzmann sind nur diejenigen Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden. (Art. X des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Ausnahmen hievon.

§. 11.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Die Beamten der vorgesetzten politischen Behörden und der im Orte befindlichen Polizeibehörden;

2. die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden, und nach Austritt aus demselben, so lange sie in Ansehung der ihnen obgelegenen Verrechnung oder des zu leistenden Ersatzes mit der Richtigkeitspflege im Rückstande sind.

Bezüge, welche Geistliche, Aerzte, Lehrer und Rechtsanwalte von der Gemeinde erhalten, machen sie der Wählbarkeit nicht verlustig.

3. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder wie Taglöhner oder gewerbliche Gehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

Ausschluß von der Wählbarkeit.

§. 12.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind:

a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;

b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 St. G. B. enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;

c) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind. (Art. X des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Wahl.

Verzeichniß der Wahlberechtigten.

§. 13.

Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein Verzeichniß aller wahlberechtigen Gemeindemitglieder anzufertigen. Darin sind zuoberst die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder, dann die nach § 1 sub 2 und 3 wahlberechtigten, zu einer direkten Steuer vorgeschriebenen Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern in absteigender Ordnung gereiht anzusetzen, und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeiträge ersichtlich zu machen; endlich jene von den nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen, welche zu keiner direkten Steuer vorgeschrieben sind, anzureihen.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Aeltere dem Jüngeren vorzusetzen.

Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe der Steuer-Jahresschuldigkeiten aller Wahlberechtigten zu ziehen.

Bildung der Wahlkörper.

§. 14.

Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten.

In der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden (§. 16).

Zu diesem Behufe ist die in obigem Verzeichnisse ausgewiesene Gesammtsteuersumme in drei gleiche Theile zu theilen.

Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper.

Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammtsteuersumme nicht nach Erforderniß theilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muß, so ist Letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, in welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden müßte.

Einreihung in dieselben.

§. 15.

Die Ortsseelsorger, die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder, dann jene Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondesbeamten, Offizere und Militärparteien mit Offizierscharakter, welche in der achten oder einer höheren Diätenklasse stehen, gehören in den ersten Wahlkörper. Alle übrigen im §. 1 sub 2 genannten Personen sind, wenn sie eine direkte Steuer entrichten, in soferne sie nach dieser Steuerleistung nicht in den ersten Wahlkörper gehören, in den zweiten, sonst aber in den dritten Wahlkörper einzureihen.

Ergänzung der Wahlkörper. Bildung von blos zwei oder eines Wahlkörpers.

§. 16.

Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Verzeichnisse (§. 13) nächstfolgenden Besteuerten bis auf diese Zahl zu ergänzen.

Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme abgezogen und der Rest in zwei gleiche Theile getheilt. — Jene Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den zweiten, die übrigen mit den zu keiner direkten Steuer Vorgeschriebenen den dritten Wahlkörper. — Hierbei findet auch die Schlußbestimmung des §. 14 ihre Anwendung.

Wenn in Folge dieses Verfahrens der zweite Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat, so ist auch bei ihm in oberwähnter Art die Ergänzung aus den nächstfolgenden Besteuerten vorzunehmen.

Würden in diesem Falle für den dritten Wahlkörper nicht wenigstens zweimal so viel Wahlberechtigte erübrigen, als derselbe Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat, so sind nur zwei Wahlkörper zu bilden, und es gehören die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des im §. 13 erwähnten Verzeichnisses die Hälfte der Gesammtsteuersumme entrichten, in den ersten, alle übrigen in den zweiten Wahlkörper.

Sollte bei diesem Verfahren der gleiche Fall auch schon rücksichtlich des zweiten Wahlkörpers eintreten, so ist die Wahl von sämmtlichen Wahlberechtigten in Einem Wahlkörper vorzunehmen.

Vertheilung der Ausschuß- und Ersatzmänner.

§. 17.

Die nach §. 14. der Gemeindeordnung entfallende Anzahl von Ausschuß- und Ersatzmännern wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Theilen vertheilt.

Verfassung der Wählerlisten.

§. 18.

Der Gemeindevorsteher hat für jeden Wahlkörper abgesonderte Wählerlisten zu verfassen.

Diese Wählerlisten sind mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen, und es ist dieß durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präklusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen.

Eine Kommission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen und nimmt die zuläßig erkannte Berichtigung sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Die Berufung muß binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Kommission angebracht und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden. — Gegen das Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde ist der Rekurs an die Statthalterei zuläßig.

Acht Tage vor der Wahl dürfen, den Fall einer Rekurserledigung ausgenommen, in den Wählerlisten keine Veränderungen mehr stattfinden.

Kundmachung der Vornahme der Wahl.

§. 19.

Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginne von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hiervon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

Dritter Abschnitt.

Von der Vornahme der Wahl.

Wahlkommission.

§. 20.

Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlkommission geleitet. Dieselbe besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderathe als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeindevorsteher als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindemitgliedern.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

Reihenfolge der Wahlkörper.

§. 21.

Die Wahl wird nach Wahlkörpern abgesondert vorgenommen. Zuerst wählt der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper.

Vor der Wahl des zweiten Wahlkörpers ist das Wahlergebniß des dritten und vor jener des ersten auch das Wahlergebniß des zweiten Wahlkörpers mit der Erinnerung bekannt zu geben, daß die Gewählten nicht weiter zu wählen sind.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

Oeffentlichkeit des Wahlaktes. Vorerinnerung an die Wähler.

§. 22.

Der Wahlakt ist öffentlich. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlkommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 10 — 12 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeindewohl am zuträglichsten halten.

Abstimmung mittelst Stimmzettel.

§. 23.

Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel, auf welchen jene Personen, welche nach dem Wunsche der Abstimmenden Ausschußmänner und welche Ersatzmänner werden sollen,

jedoch nur in solcher Zahl zu verzeichnen sind, als der Wahlkörper, dem der Abstimmende angehört, Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die überzähligen, auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtiget zu lassen.

Vornahme der Abstimmung.

§. 24.

Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, welche in den bezüglichen Wahlkörpern wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmzettel abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlkommission zu melden.

Abgabe der Stimmzettel persönlich. Ausnahme hievon.

§. 25.

Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat seinen Stimmzettel in die dazu aufgestellte Urne persönlich abzugeben.

Ein Dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten blos in den Fällen der §§. 5 — 9 zugelassen werden.

Anmerkung in der Wählerliste.

§. 26.

Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers zu bemerken; die Stimmzettel selbst sind bis zur Stimmzählung in der Urne aufzubehalten.

Zweite Verlesung der Wählerliste. Schluß der Abstimmung. Stimmzählung.

§. 27.

Sobald alle bei der ersten Verlesung der Wählerliste anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmen abgegeben haben, ist die Wählerliste behufs der Stimmgebung der etwa später sich meldenden Wähler (§. 24) zum zweiten Mal zu verlesen, worauf von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären ist.

Die Wahlkommission hat sofort die Zahl der Stimmzettel mit jener der Abstimmenden zu vergleichen, hierauf die Stimmzählung vorzunehmen, wobei eine Stimm- und Gegenliste zu führen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen ist.

Ausmittlung des Ergebnisses.

§. 28.

In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den als Ausschußmänner Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ausschußmänner, und jene, welche unter den als Ersatzmänner Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ersatzmänner anzusehen.

Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden

Ausschuß- oder Ersatzmänner erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

Einrückung bei erfolglosen Wahlen.

§. 29.

Ist die Wahl auf Jemanden gefallen, der nicht wählbar ist oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat derjenige als Ausschuß oder beziehungsweise Ersatzmann einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach den Ausschußmännern oder beziehungsweise nach den Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten hat. Dasselbe hat unbeschadet der nach §. 20 der Gemeindeordnung zu verhängenden Geldbuße dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert.

Bei der Wahl eines Ersatzmannes zum Ausschußmanne.

§. 30.

Ist Jemand von einem Wahlkörper bereits als Ausschußmann gewählt, so werden die ihm etwa von dem später wählenden Wahlkörper zufallenden Stimmen nicht gezählt.

Wird dagegen ein als Ersatzmann bereits Gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Ausschußmanne gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.

Schluß des Wahlaktes. Verkündigung des Ergebnisses. Außerkraftsetzung ungesetzlicher Wahlen.

§. 31.

Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und von den Gliedern der Wahlkommission unterfertigt.

Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst den Stimmzetteln und allen Wahlakten in Aufbewahrung zu nehmen.

Derselbe verkündet das Gesammtergebniß der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntniß der politischen Bezirksbehörde.

Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Rekurses an die Statthalterei als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren.

§. 32.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präklusivfrist von acht Tagen nach beendigtem Wahlakte bei dem Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben binnen drei Tagen durch die politische Bezirksbehörde der Statthalterei zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat.

Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht, oder werden die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Gemeindevorstandes zu schreiten.

Zweites Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeindevorstandes.

Berufung zur Wahl.

§. 33.

Ueber Berufung des bisherigen Gemeindevorstehers haben sich sämmtliche Mitglieder des neugewählten Ausschusses am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln.

Jene Ausschußmitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Ausschuß bis 20 fl. bemessen kann.

Verständigung der politischen Bezirksbehörde.

§. 34.

Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde ist berechtigt, dem Wahlakt entweder selbst oder durch einen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Gesetzlichkeit des Vorganges anzuwohnen.

Zu diesem Ende muß derselbe rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

Leitung der Wahl.

§. 35.

Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses unter Zuziehung zweier von ihm gewählten Mitglieder der Versammlung geleitet.

Wählbarkeit und Ausnahmen hievon.

§. 36.

Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind nur die Ausschußmitglieder.

Ausgenommen hievon sind:

1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben;

2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der aktiven Dienstleistung;

3. Geistliche aller Konfessionen und öffentliche Lehrer.

Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

Anwesenheit von drei Viertheilen der Ausschußmitglieder. Absolute Majoritätswahl mit Stimmzetteln.

§. 37.

Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Ausschußmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl ist mittelst Stimmzettel vorzunehmen.

Zuerst des Gemeindevorstehers — engere Wahl.

§. 38.

Zuerst ist die Wahl des Gemeindevorstehers vorzunehmen. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. — Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Der Gemeinderäthe einzeln.

§. 39.

Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Gemeinderäthe zu schreiten. — Die Wahl geschieht für jeden Gemeinderath einzeln, nach den im §. 38 enthaltenen Bestimmungen.

Ungiltige Wahlen.

§. 40.

Wird in den Gemeindevorstand Jemand gewählt, der nach §. 36 von der Wahl ausgenommen ist, so ist die Wahl in Ansehung dieser Person ungiltig und eine neue Wahl vorzunehmen.

Wahlprotokoll. Mittheilung des Ergebnisses an die politische Behörde.

§. 41.

Ueber die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und allen Ausschußmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlakten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

Das Ergebniß der Wahl des Gemeindevorstandes ist der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Ergänzungswahlen.

§. 42.

Die Vorschriften der §§. 33—41 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle eines Gemeinderathes oder des Vorstehers zu besetzen ist.

Im ersten Falle hat der Gemeindevorsteher und im zweiten Falle der Stellvertreter des Gemeindevorstehers die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten.

Aus der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Böhmen.

Jahrgang 1864.

III. Stück.

Ausgegeben am 4. Juni 1864.

Nr. 8.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 19. April 1864, Zahl 24142,

betreffend die Konstituirung der k. k. Lehenallodialisirungs-Landes-Kommission für Böhmen und das zur Durchführung der theilweisen Aufhebung des Lehenbandes von derselben erlassene Anmeldungs-Edikt sammt Anmeldungs-Unterricht.

Die zur Durchführung des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 103, über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes bei der k. k. Statthalterei in Prag bestellte Landes-Kommission für das Königreich Böhmen hat sich konstituirt und ihre Wirksamkeit begonnen. Sie führt den Titel: »K. k. Lehen-Allodialisirungs-Landeskommission für Böhmen«.

Dies wird mit Hinweisung auf das gleichfolgende Anmeldungs-Edikt und den sammt Formular beigefügten Anmeldungs-Unterricht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Leiter der k. k. Statthalterei und Präsident der Lehen-Allodialisirungs-Landes-Kommission:

Richard Graf Belcredi m. p.

Beilage I.

Edikt

betreffend die Anmeldung jener Lehen in Böhmen, bezüglich welcher das Lehenverhältniß nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1862 (Reichs-Gesetzblatt, Nr. 103) aufzuheben ist.

Nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1862 ist das Lehenverhältniß rücksichtlich der Rustikal- und Beutellehen, sowie der sonstigen, ihrer Natur nach frei verkäuflichen und vererblichen Lehen aufzuheben, und das dem Lehensherrn zustehende Obereigenthum durch eine von dem Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen.

Behufs der Ermittlung dieser Entschädigung werden somit alle Besitzer solcher Lehen in Böhmen aufgefordert, dieselben ohne Unterschied, ob sie unmittelbar landesfürstliche Lehen oder landesfürstliche Afterlehen oder reine Privatlehen sind, bis einschließig 31. Juli 1864 bei der, bei der k. k. Statthalterei in Prag bestehenden Lehenallodialisirungs-Landes-Kommission um so gewisser anzumelden, als sonst die Lehenanmeldung sammt den dazu gehörigen Nachweisungen auf Kosten des säumigen Vasallen von Amtswegen veranlaßt werden würde.

Diese Anmeldungen sind genau nach dem beiliegenden Unterrichte und Anmeldungs-Formulare zu verfassen, und bei landesfürstlichen Afterlehen und bei Privatlehen im Wege der Privatlehenstube vorzulegen.

Es steht übrigens den Vasallen auch frei, bei dem k. k. Bezirksamte um protokollarische Aufnahme dieser Nachweisungen, rücksichtlich Ausfüllung der vorgeschriebenen Anmeldungstabelle zu bitten; welches einem solchen Einschreiten entsprechen, den Parteien hiebei an die Hand gehen und die von letzteren zu fertigende Anmeldung der Landes-Kommission verlegen wird.

Das Anmeldungsformulare sammt Unterricht kann von den Parteien bei der Statthalterei und bei den k. k. Bezirksämtern unentgeltlich erhoben werden.

Beilage II.

Unterricht

über die Art und Weise, wie die nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 163) aufzuhebenden Lehen in Böhmen zur Ermittlung der Freimachungs-Gebühr anzumelden sind.

§. 1. Die Auflösung des Lehenbandes gegen die von dem Vasallen dem Lehenherrn zu leistende Entschädigung für den Entgang der Lehenreichnisse nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1862 erfolgt in Böhmen bei nachstehenden Lehen:

a) bei Beutellehen, welche in den Lehenbriefen gewöhnlich als Beutellehen bezeichnet sind, von Jedermann ohne Unterschied besessen werden können, und nach Landesgebrauch und Herkommen frei verkäuflich und vererblich sind;

b) bei Rustikallehen, welche gleichfalls frei verkäuflich und vererblich sind, insoferne solche Lehen nicht bereits der Grundentlastung unterzogen worden sind;

c) bei allen sonstigen ihrer Natur nach frei verkäuflichen und vererblichen Lehen.

§. 2. Zu den Lehenreichnissen, welche der Entschädigung unterliegen gehören:

a) Die fortlaufenden jährlichen Lehendienste oder Lehenzinse und

b) die in Hauptfällen (d. i. bei Veränderung in der Person des Lehenherrn) und in Nebenfällen (d. i. bei Veränderung in der Person des Vasallen) zu entrichtenden Belehnungsgebühren.

Gebühren, welche für die Ausfertigung der Lehenbriefe an die Lehenanwaltschaften und Lehenarchive entrichtet werden, sind nicht zu entschädigen.

Rücksichtlich der Art und Weise, wie die Entschädigungs- (Freimachungs-) Gebühr bemessen wird, enthält der im Anhange beigefügte Auszug aus dem Gesetze vom 17. Dezember 1862 die bezüglichen Bestimmungen.

§. 3. Die Besitzer der im §. 1 dieses Unterrichtes bezeichneten Lehen (Vasallen) haben ihre Lehen zur Bestimmung der Freimachungsgebühr bei der, bei der Landesstelle bestehenden Lehenallodialisirungs-Landes-Kommission zur Anmeldung zu bringen.

Die Anmeldungstabelle, welche keines besonderen Einbegleitungsgesuches bedarf, ist nach dem beiliegenden Formulare zu verfassen.

Aus dem Titelblatte ist:

a) bei After- oder Privat-Lehen der Name und Wohnort des After- oder Privat-Lehensherrn; und

b) der Name und Wohnort des Vasallen — zu bezeichnen.

Die innern Rubriken der Anmeldungstabelle sind folgendermassen auszufüllen:

Die Rubrik I. enthält die fortlaufende Nummer für den Fall, als mehrere Lehenobjekte angemeldet werden.

In der Rubrik II. ist das Lehenobjekt genau zu bezeichnen, und zwar bei unbeweglichen Gütern mit Berufung auf das Grund- oder sonstige öffentliche Buch, und wo dasselbe in keinem öffentlichen Buche inliegt, oder ein solches nicht besteht, mit Berufung auf die Steuerbücher;

bei Geldlehen, mit Angabe des Betrages, der Währung, dann der Art und Weise, in welcher es angelegt und wo es hinterlegt ist.

Besteht das Lehen in Staatsschuldverschreibungen oder anderen, denselben gleichgehaltenen Papieren, so sind die wesentlichen Merkmale derselben anzugeben; besteht es in Privatschuldforderungen, so ist sich auf die betreffenden Schuldscheine zu beziehen.

Insbesondere ist bei lehenbaren Grundentlastungskapitalien, welche noch nicht mit Obligazionen bedeckt sein sollten, die Verordnung der Grundentlastungs-Landes-Komission, mit welcher das Entschädigungskapital festgesetzt wurde, anzugeben.

Sollte ein Lehen weder in Geld oder Geldforderungen, noch in unbeweglichen Gütern bestehen, so ist vom anmeldenden Vasallen unter genauer Bezeichnung des Lehens ein Schiedsmann zur Werthbestimmung des Lehens namhaft zu machen.

In der Rubrik III. ist die Eigenschaft des Lehens zu bezeichnen, nämlich ob es ein l. f. Lehen oder ein l. f. After- (Privat-) Lehen sei, dann ob es ein Beutel- oder Rustikal- oder sonst seiner Natur nach frei verkäufliches und vererbliches Lehen sei.

In die Rubrik IV. beziehungsweise in die dazu gezogenen Subrubriken sind die in Geld oder Naturalien zu entrichtenden Lehenzinse oder Lehendienste einzustellen.

Ferner ist anzugeben, in welcher Höhe die Belehnungsgebühren entrichtet werden, ob in fixen Beträgen oder in Perzenten, ob sie in Geld oder Naturleistungen bestehen, dann ob sie im Haupt- oder Nebenfalle, oder nur in einem Falle allein, dann ob in Nebenfällen die Gebühren bei Veränderungen unter Lebenden oder von Todeswegen verschieden, und endlich ob solche nur bei Veräußerungen zu entrichten seien.

In der Rubrik V. ist bei Lehen, die aus unbeweglichen Gütern bestehen, der Betrag der ordentlichen Gebühr der Gebäude- und Grundsteuer (ohne Zuschlag) anzuführen.

Diese Anmeldungen sind mit den Urkunden, welche die Angaben in den einzelnen Rubriken darzuthun in der Lage sind, als: Lehenbriefen, Lehenreversen, Extrakten aus den öffentlichen Büchern und dem Kataster, Steuerzertifikaten, gerichtlichen Zuweisungs- oder Entschädigungserkenntnissen über liquidirte Grundentlastungskapitalien, Schuldscheinen, Tarnoten ꝛc. ꝛc. in Original oder vidimirter Abschrift zu belegen, und ist über diese Dokumente ein besonderes Verzeichniß anzuschließen.

Wenn solche Belege nicht beigebracht werden können, so ist dies ausdrücklich zu bemerken.

Die Rubrik VI. dient für allfällige besondere Bemerkungen.

Die Rubrik VII. bleibt der Allodialisirungs-Landes-Kommission zur Einstellung der Berechnung der Freimachungsgebühr vorbehalten.

Sollte der Vasall zum Behufe der zu liefernden Nachweisungen eine nähere Aufklärung oder Auskunft benöthigen, so bleibt es ihm unbenommen, sich bei l. f. Lehen an die Statthalterei und bei den After- oder Privat-Lehen an die bezüglichen After- oder Privatlehensherren respektive deren Vertreter zu wenden.

§. 4. Die Anmeldungen sind vom Vasallen oder dessen Bevollmächtigten zu unterzeichnen, und im letzteren Falle die Vollmacht beizuschließen.

Sind mehrere Personen mit demselben Objekte belehnt, so müssen sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aufstellen. Vereinigen sich hierüber die Parteien nicht, so steht es jeder derselben frei, hievon die Anzeige an die Lehen-Allodialisirungs-Landes-Kommission zu erstatten, welche sofort auf Gefahr und Kosten der Parteien einen gemeinschaftlichen Vertreter bestellen wird.

Für Korporazionen oder juridische Personen hat derjenige die Anmeldung zu unterfertigen, welcher sie nach dem Gesetze zu vertreten berufen ist.

Für Minderjährige und Kuranden:

Die Vormünder und Kuratoren, und für Personen, über deren Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet ist, der Vermögensverwalter der Konkurs- oder Ausgleichsmassa.

§. 5. Die Vollmacht muß auf die Durchführung der Ablösung des Lehenbandes überhaupt, oder bezüglich eines bestimmten Lehenobjektes lauten, und darf keine Beschränkungen oder Vorbehalte der Genehmigung von Seite des Machtgebers enthalten, widrigens der Bevollmächtigte als solcher nicht anerkannt wird.

§. 6. Gerichtlich bestellte Vormünder, Kuratoren und Vermögensverwalter haben ihre Bestellung bei Vorlage der Anmeldungen gehörig nachzuweisen.

Für abwesende Parteien, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird die gerichtliche Aufstellung eines Kurators veranlaßt werden.

§. 7. Die Anmeldungen sind bei l. f. After- oder bei Privat-Lehen im Wege der Privatlehenstube vorzulegen, welche die Richtigkeit derselben zu bestätigen, oder ihre Gegenbemerkungen beizufügen hat.

§. 8. Es steht dem Vasallen auch frei, bei dem k. k. Bezirksamte um protokollarische

Aufnahme dieser Nachweisungen rücksichtlich Ausfüllung der vorgeschriebenen Anmeldungstabelle zu bitten, welches einem solchen Ansuchen entsprechen, den Parteien hiebei an die Hand gehen, und die von ihnen zu fertigende Anmeldung der Landes-Kommission im vorgeschriebenen Wege vorlegen wird.

§. 9. Werden die im §. 3 erwähnten Nachweisungen von dem Vasallen innerhalb der im Edikte bestimmten Frist nicht eingebracht, oder die von der Landes-Kommission allenfalls angeordnete Vervollständigung dieser Nachweisungen nicht in der festgesetzten Frist geliefert, so werden die Nachweisungen auf Kosten des säumigen Vasallen von Amtswegen verfaßt werden.

§. 10. Die Landes-Kommission kann übrigens den Vasallen über ihr Einschreiten aus wichtigen Gründen eine Fristerstreckung zur Einbringung der Nachweisungen bewilligen.

§. 11. Alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher bezüglich der Lehenallodialisirung genießen die Stämpelgebühren- und Portobefreiung.

Dieselbe erstreckt sich jedoch nicht auf Rechtsstreitigkeiten über die Leheneigenschaft, oder das Eigenthum des Lehens.

Beilage III.

Auszug

aus dem Gesetze vom 17. Dezember 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 103) über die Art und Weise, wie die Entschädigungs- (Freimachungs-) Gebühr für das zur Auflösung kommende Lehenband bei Beutel-, Rustikal- und den sonstigen ihrer Natur nach frei verkäuflichen und vererblichen Lehen bemessen wird.

§. 6. Zu den Lehenreichnissen, die der Entschädigung unterliegen, gehören:

a) die fortlaufenden jährlichen Lehendienste oder Lehenzinse und

b) die in Haupt- und Nebenfällen zu entrichtenden Belehnungsgebühren. Gebühren, welche für die Ausfertigung der Lehenbriefe an die Lehenanwaltschaften und Lehenarchive entrichtet werden, sind nicht zu entschädigen.

§. 7. (ad 6 a). Die jährlichen Geld- oder Naturalleistungen sind zu 5% in Kapital zu veranschlagen und mit diesem Betrage zu entschädigen.

Naturalleistungen sind nach den Katastralpreisen oder insoferne keine Katastralpreise bestehen, im Verhältnisse zu denselben im Gelde zu veranschlagen.

§. 8. (ad 6 b). Sind die fixen oder nach Perzenten des Werthes bemessenen Lehenveränderungsgebühren in Haupt- und Nebenfällen zu entrichten, so wird behufs Ermittelung der Freimachungsgebühr angenommen, daß sich in fünf und zwanzig Jahren ein Haupt- und ein Nebenfall ergebe. Die Summe der in diesen zwei Fällen zu entrichtenden Veränderungsgebühren ist durch 25 zu theilen und der Quozient zu 5 % Kapital zu erheben. Sind die Veränderungs-Gebühren nur in Haupt- oder nur in Nebenfällen zu entrichten, so ist die einfache Gebühr, und wenn in Nebenfällen die Gebühren bei Veränderungen unter Lebenden oder von Todeswegen verschieden zu entrichten sind, der Durchschnitt beider Gebühren der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 9. Sind im Nebenfalle die Veränderungsgebühren nur in Veräußerungsfällen zu entrichten, so ist anzunehmen, daß von drei Besitzveränderungsfällen zwei der Veränderungsgebühr unterliegen.

Es ist daher die doppelte Veränderungsgebühr durch 75 zu theilen und der Quozient nach §. 8 zu behandeln.

§. 11. Für die Bemessung der Freimachungsgebühr, insoferne sie nach dem Werthe des Lehenobjektes (§. 6 b.) berechnet wird, gelten nachfolgende Bestimmungen:

Besteht das Lehen in Geld oder in Privatschuldforderungen, so ist die Gebühr nach dem Betrage und zwar bei letzteren in jener Währung, in welcher die Rückzahlung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu erfolgen hat, zu bemessen. Besteht das Lehen in Staatsschuldverschreibungen, oder in diesen gleichgehaltenen Papieren, so ist die Gebühr dann nach deren Nominalwerth zu bemessen, wann selbe in diesen Obligazionen durch Theilung der Auseinanderscheidung berichtigt werden kann.

Insoferne dieses nicht möglich wäre, ist die Gebühr nach dem Kurse der Wiener Börse an dem Tage des Freimachungsausspruches, und wenn an diesem Tage keine Kursnotirung statt fand, nach jenem des nächst vorhergehenden Tages zu bemessen.

§. 12. Besteht das Lehen in unbeweglichen Gütern, so bildet der hundertfache Betrag der ordentlichen Gebühr der Gebäude- und Grundsteuer den Werth, welcher der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist. Besteht das Lehen weder in Geld oder Geldforderungen, noch in unbeweglichen Gütern, so ist dessen Werth durch Schiedsmänner zu bestimmen, von welchen die Lehenstube und der Vasall je einen ernennt, und die einen Obmann wählen.

Unterläßt ein Theil die Benennung des Schiedsmannes, oder können die Schiedsmänner sich über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen, so bestimmt die Allodialisirungs-Kommission in dem ersten Falle den Schiedsmann, im letzteren den Obmann.

§. 13. Bei Afterlehen ist die Freimachungsgebühr zwischen dem Ober- und dem Afterlehenherrn in der Art zu theilen, daß der erstere in der Regel ein Drittel, wenn aber die Oberlehenherrlichkeit eine aufgetragene ist, ein Fünftel; der letztere im ersten Falle zwei Drittel, im zweiten Falle vier Fünftel erhält.

§. 14. Bei Lehen, welche in Geld, Privatschuldforderungen oder Staatspapieren bestehen, oder wenn die Freimachungsgebühr nicht mehr als fünfzig Gulden beträgt, wird letztere sogleich mit dem rechtskräftigen Freimachungsausspruch fällig. Bei Privatschuldforderungen kann die Abstattung der Gebühr durch theilweise Abtretung derselben erfolgen.

§. 15. Besteht das Lehen weder in Geld noch in Privatschuldforderungen oder Staatspapieren, so sind vom Tage der Rechtskraft des Freimachungserkenntnisses angefangen, jährlich 7 % der zuerkannten Freimachungsgebühr so lange zu entrichten, bis hiedurch das Freimachungskapital und die von demselben entfallenden Interessen zu 5 % im Wege der Amortisazion getilgt sind.

Die Freimachungsgebührforderung selbst ist übrigens mit dem Tage des rechtskräftigen Ablösungserkenntnisses begründet und erworben.

Es steht dem Vasallen übrigens frei, die Gebühr früher, als er hiezu verpflichtet ist, ganz oder in größeren Raten abzutragen, welche jedoch nicht in willkührlichen, sondern stets

nur in solchen Beträgen bestehen dürfen, die sich als eine Verdopplung oder andere Vervielfältigung des Betrages der gesetzlichen Rate darstellen.

§. 16. Bei Objekten, welche in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen sind, kommt der Freimachungsgebühr das gesetzliche Pfandrecht vor allen Schulden und Lasten zu, welche auf dem Lehenobjekte nicht schon vor der Begründung der lehenbaren Eigenschaft desselben gehaftet haben.

Bei solchen Objekten sind jedoch jene Vorkehrungen zu treffen, welche nach den bestehenden Gesetzen dritten Personen gegenüber das gesetzliche Pfandrecht ersichtlich zu machen geneigt sind.

Bei jenen Lehenobjekten, deren lehenbare Eigenschaft in den öffentlichen Büchern ausgezeichnet ist, genießt die Freimachungsgebühr, wenn die Lehenbarkeit schon in der Rubrik des Gutes ersichtlich gemacht ist, das gesetzliche Pfandrecht vor allen Gläubigern, wenn aber das Lehenband nur im Lastenstande erscheint, ist dieselbe auf Grund des Freimachungserkenntnisses in der Priorität des Lehenbandes anzumerken.

Beilage IV.

Anmeldung

zur Allodialisirung der (des) Lehen N. N.

Name und Wohnort des Aster oder Privatlehnherrn:

Name und Wohnort des Vasallen:

I.	II.	III.	IV.								V.	VI.	VII.
Fortlaufende Nr.	Bezeichnung des Lehenobjektes	Eigenschaft des Lehens	Lehenreichnisse								Betrag der ordentlichen Gebühr der Gebäude- und Grundsteuer (bei unbeweglichen lehenbaren Gütern)	Anmerkung	Berechnung der Freimachungsgebühr
			Jährliche Lehendienste oder Lehenzinse in		Belehnungsgebühren								
					im Hauptfalle		im Nebenfalle und zwar bei Veränderungen						
							unter Lebenden		auf d. Todesfall				
			Geld	natura	fixe im Betrage	in Perzenten	fixe im Betrage	in Perzenten	fixe im Betrage	in Perzenten			

Aus der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Böhmen.

Jahrgang 1864.

IV. Stück.

Ausgegeben am 10. Juni 1864.

Nr. 9.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 26. Feber 1864, Zahl 11538,

betreffend die Bemautung der Strasse von Einsiedl nach Raspenau und vom Bahnhofe in Unterkratzau nach Einsiedl.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat mit Erlaß vom 16. Feber 1864, Z. 2053 einverständlich mit dem hohen k. k. Finanzministerium die angesuchte Bemautung der Strasse

1) von Einsiedl nach Raspenau (im Bezirke Friedland), und

2) vom Bahnhofe in Unterkratzau nach Einsiedl (im Bezirke Kratzau) zu Gunsten der Konkurrenz auf fünf Jahre und gegen Beobachtung der jeweiligen Ärarialmautbefreiungen, und zwar:

der erstgenannten Strasse mit Ausmaß für zwei Meilen und dem Einhebungspunkte in Philippsgrund,

der zweiten Strasse aber mit dem Ausmaß für eine Meile und dem Einhebungspunkte in Hohenek mit dem Beifügen bewilligt, daß durch diese Mautbewilligung weder etwa künftige Änderungen im Strassen- und Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsanspüche oder sonstige Reklamazionen an die Staatsverwaltung erhoben werden dürfen.

Der Vice-Präsident:

Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 10.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 17. März 1864, Zahl 16793,

betreffend die Bemautung der Bezirksstrassen von Podersam nach Groß-Otschehau und von Schaab über Dollanka nach Prölas.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat laut Erlaß vom 10. März 1864, Z. 2522, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den konkurrenzpflichtigen Gemeinden des Bezirkes Podersam die angesuchte Bemautung der Bezirksstrassen von Podersam nach Groß-Otschehau und von Schaab über Dollanka nach Prölas je nach dem Ausmaße für Eine Meile mit den Einhebungspunkten Groß-Otschehau für die erstere und in Dollanka für die letztere Strasse auf die Dauer von fünf Jahren gegen Beobachtung der bei Ärarialmauten jeweilig geltenden Befreiungen mit dem Beifügen bewilligt, daß durch diese Mautbewilligung weder künftige legislative Änderungen im Strassen- und Mautwesen beirrt noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen gegen die Staatsverwaltung erhoben werden können.

Der Vice-Präsident:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 11.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22. März 1864, Zahl 17241,

betreffend die Bemautung der Brücke im Zuge der Strasse von Beraun zu dem dortigen Bahnhofe.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat laut Erlaß vom 12. März 1864, Z. 3465, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den Gemeinden des Berauner Bezirkes zur leichteren Erhaltung der im Zuge der Strasse von Beraun zu dem dortigen Bahnhofe über den Littawafluß führenden 21 Klafter langen hölzernen Brücke die Einhebung einer Privatmaut mit Drei Kreuzer öst. Währ. von jedem Stück Zugvieh, mit Ein und Einen halben Kreuzer öst. Währ. von jedem Stück Trag- oder schweren Treibvieh, und mit Einem Kreuzer öst. Währ. von jedem Stück leichten Treibvieh, jedoch nur einmal, das ist mit mautfreier Rückkehr, mit dem Einhebungspunkte bei der im Zuge der Strasse befindlichen kleineren Brücke gegenüber der Lokay'schen Mühle auf die Dauer von fünf Jahren gegen Beobachtung der bei Ärarialmauten jeweilig geltenden Befreiungen mit dem Beifügen bewilligt, daß hiedurch weder künftige legislative Änderungen im Mautwesen beirrt, noch hieraus Entschädigungsansprüche gegen die Staatsverwaltung erhoben werden können.

Der Vice-Präsident:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 12.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. März 1864, Zahl 18329,

betreffend die Einhebung einer Privatbrückenmaut für die im Zuge der Bezirksstrasse über den Seifenbach führenden zwei hölzernen Brücken in Arnsdorf.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat laut Erlaß vom 15. März 1864, Z. 4203, im Vernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den Konkurrenzgemeinden des Arnauer Bezirkes die Einhebung einer Privat-Brückenmaut nach der zweiten Klasse des Ärarial-Mauttarifes für die im Zuge der Bezirksstrasse über den Seifenbach führenden zwei hölzernen Brücken in Arnsdorf mit dem Einhebungspunkte bei dem Hause N. K. 16 gegen Beobachtung der bei Ärarialmauten jeweilig geltenden Befreiungen auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Beifügen bewilligt, daß hiedurch weder künftige legislative Änderungen im Straffen- und Mautwesen beirrt noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen gegen die Staatsverwaltung erhoben werden können und daß mit der Einhebung dieser Maut nicht früher begonnen werden darf, bis der k. k. Statthalterei der Nachweis geliefert sein wird, daß die zweite gegenwärtig schadhafte Brücke im guten und dauerhaften Stand versetzt worden ist.

Der Vice-Präsident:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 13.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. März 1864, Zahl 18330,

betreffend die Bemautung der auf der Straffe von Arnau nach Hohenelbe zwischen Arnau und Gutsmuts, dann zwischen Gutsmuts und Proschwitz gelegenen zwei Brücken über die Elbe.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat laut Erlaß vom 17. März 1864, Z. 4202, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium die fernere Bemautung der auf der Straffe von Arnau nach Hohenelbe zwischen Arnau und Gutsmuts dann zwischen Gutsmuts und Proschwitz gelegenen zwei Brücken über die Elbe nach der zweiten Tarifsklasse zu Gunsten der Gemeinden Arnau und Proschwitz auf die weitere Dauer von fünf Jahren nämlich bis 15. September 1868 unter den bisherigen Bedingungen bewilligt.

Der Vice-Präsident:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 14.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 21. April 1864, Zahl 22398,

betreffend die Bemautung der Neustadt-Dobruschka-Reichenauer Bezirksstrasse.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat nach Inhalt eines Erlasses vom 4. April 1864, Zahl 5539, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium behufs leichterer Erhaltung der Bezirksstrasse von Neustadt a. d. M. über Dobruschka, Reichenau nach Wamberg zu Gunsten der Konkurrenzbezirke Neustadt, Opočno und Reichenau die Einhebung einer Privatmaut je mit der Gebühr für zwei Meilen in Dobruschka und in den zwei in Wechselwirkung zu setzenden Einhebungspunkten Sollnitz und Reichenau auf die Dauer von fünf Jahren gegen Beobachtung der für Ärarialmauten jeweilig bestehenden Mautbefreiungen bewilligt.

Durch diese Mautbewilligung dürfen übrigens weder etwaige künftige Änderungen im Straffen- oder Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse von Seite der Mautberechtigten Entschädigungsansprüche oder sonstige Reklamazionen an die Staatsverwaltung erhoben werden.

Der Vice-Präsident:
Richard Graf Belcredi m. p.

Aus der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Böhmen.

Jahrgang 1864.

V. Stück.

Ausgegeben am 10. Juni 1864.

Nr. 15.

Kundmachung der böhmischen k. k. Statthalterei vom 21. April 1864, Zahl 22663,

betreffend die Bemautung der von Hermsdorf über Jober nach Wernstadt führenden Bezirksstrasse.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat inhaltlich eines Erlasses vom 7. April 1864, Zahl 5540, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den Gemeinden der beiden Bezirke Auscha und Bensen zur leichteren Erhaltung der von Hermsdorf über Jober nach Wernstadt führenden Bezirksstrasse die Einhebung einer Privatmaut auf dieser Strasse im Orte Groß-Jober nach dem Ausmaße für eine Meile mit einem Wehrschranken in Schonau auf die Dauer von fünf Jahren gegen Beobachtung der bei Ärarialmauten jeweilig geltenden Befreiungen mit dem Beifügen bewilligt, daß hiedurch weder legislative Änderungen im Maut- und Strassenwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen gegen die Staatsverwaltung erhoben werden können.

Der Vice-Präsident:

Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 16.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 24. April 1864, Zahl 21380,

betreffend die Bemautung zweier Bezirksstrassen im Počáteker Bezirke.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat laut Erlaß vom 1. April 1864, Zahl 5322, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium zu Handen der Počáteker Bezirkskonkurrenz die Bemautung der in dem genannten Bezirke befindlichen Bezirksstrassen:

a) von Kastrow nach Obercerekwe pr. 5159 kurr. Klafter;

b) von Kastrow nach Počátek pr. 3584 kurr. Klafter je mit dem Ausmaße für eine Meile und den Einhebungspunkten Hříbčei auf der ersteren und Stibor auf der letzteren Strasse gegen Einhaltung der jeweiligen Ärarialmautbefreiungen auf die Dauer von fünf Jahren bewilligt.

Durch diese Mautbewilligung dürfen übrigens weder künftige legislative Änderungen im Strassen- oder Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsauspüche oder sonstige Reklamazionen von Seite der Mautberechtigten an die Staatsverwaltung hervorgerufen werden.

Der Vice-Präsident:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 17.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 2. Mai 1864, Zahl 25688,

betreffend den Fortbezug der Brückenmaut für die im Zuge der Zaboř-Chlumetzer Bezirks-Strasse befindliche Brücke bei Elbeteinitz.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat laut Erlaß vom 17. April 1864, Zahl 7162, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den zu Gunsten der Koliner Bezirkskonkurrenz zuletzt mit Handelsministerial-Erlaß vom 30, November 1857, Zahl 24765 verlängerten und mit 1. Jäner 1864 erloschenen Bezug einer Brückenmaut nach der III. Tarifsklasse für die im Zuge der Bezirksstrasse vom Bahnhofe Zaboř nach Chlumetz befindliche und 58 Klafter lange Elbebrücke bei Elbeteinitz auf weitere fünf Jahre vom 1. Jäner 1864 ab gegen Beobachtung der bei Ärarialmauten jeweilig geltenden Mautbefreiungen mit dem Beifügen bewilligt, daß durch diese Bewilligung weder künftige legislative Änderungen im Strassen- und Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen gegen die Staatsverwaltung erhoben werden dürfen.

Der Vice-Präsident:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 18.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 9. Mai 1864, Zahl 28319,

betreffend die Bemautung der Sazawa-Brücke zu Frauenthal.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat laut Erlaß vom 3. Mai 1864, Zahl 7612, einverständlich mit dem hohen k. k. Finanzministerium der Gemeinde Frauenthal im Bezirke Deutschbrod die Bewilligung zur Einhebung einer Brückenmaut nach der II. ärarischen Ta-

rißklasse auf der Sázawa-Brücke in dieser Gemeinde pr. 27 Kurrentklafter für die Dauer von fünf Jahren und gegen Beobachtung der für Ärarialmauten jeweilig bestehenden Mautbefreiungen mit dem Beisatze bewilligt, daß durch diese Mautbewilligung weder künftige legislative Änderungen im Straßen- oder Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlaße Entschädigungsansprüche oder sonstige Reklamazionen an die Staatsverwaltung erhoben werden dürfen.

Der Vice-Präsident:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 19.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 15. Mai 1864, Zahl 28158,

betreffend die Anwendung breiter Radfelgen für Kohlenfuhren auf gewissen Straßen.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat nach Inhalt des Erlasses vom 2. Mai 1864, Zahl 8300, die von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit der k. k. Finanz-Landes-Direkzion erlassene Vorschrift vom 13. Juni 1862, Zahl 27349, wodurch jene Fuhrleute, welche sich gewerbmäßig mit Verfrachtung der Mineralkohle auf der Karlsbader Ärarial-Straße oder Neuteplitzer Straße zwischen Schlan und Prag, auf der bairischen Ärarial-Straße zwischen Motol und Prag, dann auf der Unhoschter Bezirksstraße von der Einlenkung aus Kladno bis Prag, befassen, ohne Unterschied des Ladungsgewichtes und der Zahl der angespannten Zugthiere verpflichtet worden sind, Räder mit wenigstens 3 ½ Zoll breiten Felgen in Anwendung zu bringen, außer Kraft zu setzen befunden. Es hat daher von der vorgenannten Statthalterei-Verordnung abzukommen.

Der Vice-Präsident:
Richard Graf Belcredi m. p.

Aus der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Böhmen.

Jahrgang 1864.

VI. Stück.

Ausgegeben am 16. August 1864.

Nr. 20.

Gesetz vom 11. Mai 1864,

wirksam für das Königreich Böhmen,

womit eine neue Bauordnung eingeführt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich nachstehende Bauordnung zu erlassen:

I. Abschnitt.

Von der Baubewilligung.

§. 1.

Eine behördliche Bewilligung zur Bauführung ist erforderlich, wenn es sich um die Führung von Neu-, Zu- oder Umbauten, dann um die Vornahme von wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen an bestehenden Gebäuden handelt.

§. 2.

Zu den wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen gehören überhaupt jene, welche zur Erhaltung des Baustandes an dem ganzen Gebäude oder an dessen Hauptbestandtheilen vorgenommen werden und wodurch in irgend einer Weise auf die Festigkeit oder Feuersicherheit des Gebäudes oder auf die Rechte der Anrainer Einfluß geübt wird, oder wodurch die äußere Façade eine Umstaltung oder der allgemeine Baustand überhaupt eine Veränderung erleiden kann.

Insbesondere gehört hieher die Errichtung neuer Rauchschlotte.

§. 3.

Ausbesserungen oder Abänderungen geringerer Art, bei welchen keine der im §. 2 angeführten Voraussetzungen eintritt, sind der Baubehörde ohne Einholung einer Baubewilligung blos anzuzeigen, bevor sie in Angriff genommen werden. Derselben bleibt es vorbehalten,

---

Berichtigung. Im §. 48, a linea 2, statt: „aus auch" lies: „als auch".
Im §. 57, statt: „Platten oder Mosaiktrottoir" lies: „Trottoir".

deren Ausführung im erforderlichen Falle von der Vorlage und Genehmigung eines Planes abhängig zu machen.

Zu Ausbesserungen, die blos die Instandhaltung einzelner Gegenstände zum Zwecke haben, bedarf es selbst der Anzeige nicht.

§. 4.

Bei allen an der öffentlichen Passage zu führenden Neubauten, dann bei Zu- oder Umbauten hat der Bauherr noch vor dem Einschreiten um Ertheilung der Baubewilligung sich wegen Bekanntgebung der Baulinie und des Niveau unter Vorlegung eines Situationsplanes in duplo bei der baubewilligenden Behörde zu melden.

Der Plan muß in Beziehung auf die Situazion die beiderseitigen alten Begränzungslinien der Gasse oder des Platzes in einer den jedesmaligen Verhältnissen und dem Zwecke der etwa anzustrebenden Regulirung entsprechenden Ausdehnung, ferner die Trennungslinien (Gränzen) aller einzelnen Realitäten mit Angabe ihrer Längen und die winkelrecht gemessenen Breiten der Gässen an jenen Punkten, wo sich dieselben wesentlich ändern, enthalten.

§. 5.

Findet die Behörde über eine solche Anmeldung des Bauherrn es für nothwendig, so hat sie unter Zuziehung desselben, dann derjenigen Parteien, deren Interessen durch die Feststellung der Baulinie und des Niveau irgendwie betroffen werden, einen Lokalaugenschein vorzunehmen und hierbei die den örtlichen Verhältnissen angemessenen oder durch dieselben als nothwendig bedingten Regulirungslinien sowohl für die Situazion, als auch für die Höhenlage (das Niveau) der künftigen Neu-, Zu- oder Umbauten zu ermitteln und festzustellen.

§. 6.

Die festgestellten Baulinien und das Niveau müssen bei jeder Bauführung strengstens eingehalten werden.

§. 7.

Ueber die Frage, ob und wiefern aus Anlaß einer Regulirung eine zwangsweise Enteignung des Privateigenthums stattzufinden hat, entscheidet die vorgesetzte politische Behörde nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen, und ein Civilrechtsverfahren findet nur bezüglich der Höhe des zu leistenden Entschädigungsbetrages Statt, falls hierüber ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande gebracht werden konnte.

Ueber einen derlei Rechtsstreit kann die Führung des Baues jedoch nicht sistirt werden, wenn dem Grundeigenthümer für seine zum Baue abzutretende Grundfläche eine entsprechende, von der baubewilligenden Behörde zu bemessende Kauzion geleistet wird.

§. 8.

Der Bauherr ist verpflichtet, noch vor Einleitung des Baues unter Vorlegung des Bauplanes das Ansuchen um die Ertheilung der Baubewilligung bei der Behörde zu stellen.

§. 9.

Der in zwei Parien vorzulegende Bauplan hat zu enthalten:

1. Die Situazion des Bauplatzes und seiner Umgebung in jener Ausdehnung, wie sie zur deutlichen Bestimmung derselben erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Häuser oder Gründe unter Angabe

der Haus- oder Parzellen-Nummern und der Eigenthümer, ferner mit Anschaulichmachung der angränzenden Höfe, Thor- und Fensteröffnungen, der gegenüber liegenden Gassenlinien, dann der Breite und der Namen der Gassen;

2. den Grundriß und Durchschnitt des zu führenden Baues.

In dem Grundplane müssen die Hauskanäle und Wasser-Ab- und Durchzüge, dann der auf der Gasse vorüberziehende Hauptkanal, in welchen die ersteren eingemündet werden sollen, mit den bezüglichen Profilen dargestellt werden.

In dem Plane des Dachwerksatzes sind auch die Kamine, Stiegen und Feuermauern ersichtlich zu machen.

3. Die Façade des Gebäudes;

4. alle Konstrukzionen, in soferne sie eine künstlerische Ausführung bedingen. Diese müssen im Plane in Detail verzeichnet zur Vorlage gebracht werden, wobei sich in der Regel eines größeren Maßstabes zu bedienen ist. Namentlich gilt dieß bei Eisenkonstruktionen und künstlichen Holzverbindungen.

§. 10.

In allen Fällen, wo es sich um die Bestimmung einer neuen Baulinie handelt, ist der Situazionsplan im Maßstabe von 1 Zoll gleich 5 Klaftern zu verzeichnen; in allen anderen Fällen genügt der Maßstab von 1 Zoll gleich 10 Klaftern.

Niveaupläne sind bezüglich der Längen immer im Maßstabe der Situazionspläne zu verfassen, wobei bezüglich der Höhenmaße zu gelten hat, daß eine Klafter der Länge immer 1 Fuß der Höhe darstellt.

Für die Grundrisse und Werksätze des Bauplanes hat der Maßstab von 1 Zoll gleich 2 Klafter, für Façaden und Durchschnitte der Maßstab von 1 Zoll gleich 1 Klafter, somit der doppelte der Grundrisse zu gelten.

§. 11.

Bei Bauführungen, bei welchen der Baugrund der Innundazion ausgesetzt ist, muß im Niveauplane immer der höchste und niedrigste Wasserstand in Linien von blauer Farbe ersichtlich gemacht werden.

In allen Plänen sind die wichtigeren Dimensionen noch mit genauen Kotirungen zu versehen.

§. 12.

Der Bauplan muß vom Bauherrn, vom Verfasser desselben, und falls eine andere Person die Ausführung des Baues bereits übernommen hat, auch von dieser unterfertigt werden.

§. 13.

Nach Vorlegung des Gesuches um Ertheilung der Baubewilligung hat die Behörde zur Prüfung des Bauprojektes eine Lokalkommission abhalten zu lassen.

Diese Kommission hat zu bestehen: aus einem von der Behörde zu bestimmenden Leiter, aus einem unabhängigen befugten Bauverständigen, und in Städten, wo ein eigenes Bauamt besteht, aus einem Abgeordneten desselben.

Der Kommission sind von der Behörde stets beizuziehen: der Bauherr, der Bauführer und die bei dem Bauvorhaben betheiligten Anrainer.

Die nach dem Lokalbefunde angetragenen Berichtigungen und Abänderungen des Bauprojektes sind in den Plänen stets ersichtlich zu machen.

§. 14.

Werden von den Anrainern gegen den projektirten Bau Einwendungen vorgebracht, so soll die Behörde, so viel als thunlich, dieselben im gütlichen Wege beizulegen versuchen.

Kömmt ein Uebereinkommen nicht zu Stande, und beziehen sich die Einwendungen der Anrainer auf deren Privatrechte, so hat die Behörde den Streit auf den Rechtsweg zu verweisen, jedenfalls aber zu erkennen, ob und in wieferne der Bau in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar sei.

Ueber alle anderen unbehobenen Einwendungen der Anrainer hat die zur Ertheilung der Baubewilligung berufene Behörde zu erkennen.

Uebrigens sind die privatrechtlichen Einwendungen, deren Austragung dem Civilrechtswege vorbehalten wird, in der Erledigung der Behörde immer speziell anzuführen und kömmt dann nur der Civilrechtsbehörde allein zu, über Anlangen der Parteien die Frage zu entscheiden, ob der vom politischen Standpunkte als zulässig erkannte Bau bis zur Austragung des Rechtsweges zu sistiren sei, oder ob, dann in welchem Umfange und unter welchen Beschränkungen mit der Bauführung auch inzwischen begonnen werden könne (§. 340 u. ff. a. b. G. B.).

§. 15.

Von der Erledigung des Baugesuches müssen auch die betheiligten Anrainer in die Kenntniß gesetzt werden. Halten sich dieselben durch die ertheilte Baubewilligung für beschwert, so steht ihnen der Weg des Rekurses offen.

Der Rekurs muß jedoch, in soweit derselbe überhaupt zulässig ist, bei der den Bau bewilligenden Behörde binnen längstens acht Tagen, vom Tage der Zustellung der obigen Erledigung an gerechnet, um so gewisser eingebracht werden, widrigens derselbe ohneweiters zurückzuweisen ist.

§. 16.

Vor Ertheilung der Baubewilligung, oder im Falle eines dagegen rechtzeitig ergriffenen Rekurses, vor rechtskräftiger Entscheidung der Bausache von Seite der höheren Behörde, darf mit dem Baue nicht begonnen werden.

Wenn es sich jedoch bei der nach §. 13 gepflogenen örtlichen Besichtigung herausgestellt hat, daß gegen den Bauantrag weder in technischer, noch in öffentlicher Beziehung Anstände obwalten, und daß auch von den Anrainern dagegen keine Einwendungen erhoben worden sind, so kann schon die Baukommission dem Bauherrn über sein Begehren, und zwar ohne Zulassung eines Rekurses oder weiteren Rechtsmittels jene Arbeiten bezeichnen, welche derselbe noch vor Erhalt des Baukonsenses in Angriff nehmen darf, als z. B. die Einreißung der alten Gebäude, die Planirung des Terrains, die Grabung der Gründe, deren Ausmauerung bis zum Erdhorizonte u. dgl.

§. 17.

Von dem genehmigten Bauplane kann nur in den Fällen abgewichen werden, wenn die Abweichungen in solchen Aenderungen bestehen, zu deren Vornahme auch schon bei bestehenden Gebäuden nach §. 3 die bloße Anzeige genügt.

Es muß aber auch in diesen Fällen die Anzeige an die Behörde gemacht und mit der-

selben ein Theilplan über die Abänderung vorgelegt werden, welcher bei dem ursprünglichen Plane aufzubewahren ist.

§. 18.

Bei Bauführungen zu gewerblichen Zwecken, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, bei welchen somit nach §. 31 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 eine Konsentirung der Betriebsanlage eintritt, ist die Baukommission mit der gewerblichen Verhandlung so viel als möglich zu vereinen, wie dieß auch der §. 37 der bezogenen Gewerbeordnung vorschreibt.

In keinem Falle darf jedoch die Bewilligung zu einer solchen Bauführung früher ertheilt werden, bevor nicht über die Zuläßigkeit der Betreibsanlage nach der Gewerbeordnung rechtskräftig entschieden ist.

§. 19.

Bei allen Bauführungen innerhalb des Rayons befestigter Plätze sind die bestehenden Direktiven maßgebend und es hat der Bauherr die im §. 9 vorgeschriebenen Baupläne dreifach vorzulegen. Von allen Baukommissionen, welche aus Anlaß solcher Bauführungen stattfinden, ist stets die k. k. Geniedirektion in die Kenntniß zu setzen und wird die Bewilligung der k. k. Militärbehörde in der Art erfordert, daß erst nach Einlangung der Zustimmung derselben auf Grundlage des erhaltenen politischen Baukonsenses mit dem Baue selbst begonnen werden darf.

§. 20.

Bei allen Privatbaulichkeiten müssen die Baubewilligung und der Bauplan auf dem Bauplatze zur Einsicht der zur Ueberwachung berufenen Organe stets bereit liegen.

§. 21.

Die Baubewilligung wird unwirksam, wenn in Städten und Märkten binnen zwei Jahren, in Dorfschaften binnen drei Jahren, vom Tage der Rechtskraft derselben an gerechnet, mit der Ausführung des Baues nicht begonnen wird.

II. Abschnitt.

Von den auf den Bau selbst Bezug nehmenden Vorschriften.

§. 22.

Bei jedem Baue, zu welchem eine Bauwilligung erforderlich ist, ist der Bauführer der baubewilligenden Behörde namhaft zu machen und ebenso jede Aenderung in der Wahl desselben daselbst anzuzeigen.

Die Bauherren haben sich bei ihren Bauten nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen.

§. 23.

Der Bauherr und der Bauführer sind für die genaue Beachtung der genehmigten Baurisse verantwortlich.

In dieser Beziehung sind die baubewilligenden Behörden verpflichtet, sich von der Planmäßigkeit und Solidität der Bauausführung von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 24.

Der Bauherr hat den Beginn der Bauführung der zur Ertheilung der Bewilligung berufenen Behörde rechtzeitig anzuzeigen, damit in Ansehung der öffentlichen Passage das Nöthige vorgekehrt und die sonst nothwendigen Sicherheits- und strassenpolizeilichen Anordnungen getroffen werden.

Bei neuen Bauten und bei Reparaturen auf einer gegen die öffentliche Passage gekehrten Seite des Gebäudes sind jedesmal die vorgeschriebenen Warnungszeichen, und in allen Fällen, wo über Nacht Baumaterialien im Freien gelassen werden müssen, beleuchtete Laternen nach Bedarf aufzustellen.

Die zur Deponirung der Materialien erforderlichen Lagerplätze hat die Baubehörde dem Bauherrn anzuweisen und dürfen die Gränzen dieser ermittelten Lagerplätze bei sonstiger Ahndung nicht überschritten werden. Die Baugerüste sind standhaft herzustellen.

Das Sandwerfen, Kalklöschen und Mörtelanmachen auf offener Gasse kann nur im Falle der unausweichlichen Nothwendigkeit von der Baubehörde gestattet werden.

§. 25.

Der Bauführer hat unter seiner Haftung und Verantwortung nur gute und dauerhafte Materialien zu verwenden.

Die Mauerziegel dürfen auch in anderen als den bisher vorgeschriebenen Dimensionen verwendet werden, wenn nur

1. ihre Längen- und Breitenmaße derart sind, daß der volle Ziegelkörper je auf eine Fuge kommen und überhaupt ein guter Verband im Mauerwerke damit hergestellt werden kann, und wenn

2. das Minimalausmaß für gewöhnliche Mauerziegel nicht unter $8\frac{1}{2}''$ Länge, $4''$ Breite und $2''$ Dicke gehalten ist.

Pflaster-, Dach-, Hohl- und sonstige Form- und Verzierungsziegel können in jeder beliebigen Dimension verwendet werden.

§. 26.

Die Ausführung neuer hölzerner Gebäude in den Städten wird untersagt und es ist bei vorkommenden Hauptreparaturen an den noch bestehenden hölzernen Gebäuden auf den Ersatz der hölzernen durch feuerfeste Gebäudebestandtheile mit allem Nachdrucke anzudringen und auf diese Weise wenigstens allmälig die feuerfeste Umstaltung solcher Gebäude anzustreben.

§. 27.

Die Keller sind in der Regel nur unter den Gebäuden anzubringen und gehörig zu überwölben.

Werden die Keller außerhalb der Gebäude angelegt, so kann dies nie unter einem offenen Platze oder gar unter einer Fahrstrasse, sondern nur in einem gesperrten Raume geschehen, und ist auch da die Eindeckung mit hiezu geeigneten Steinen oder mit Ziegeln unerläßlich.

Die Errichtung von Fallthüren zu den Kellereingängen von den Gässen und Plätzen oder aus den Hauseingängen ist unbedingt untersagt.

Die bestehenden Fallthüren sind nach Möglichkeit zu beseitigen.

§. 28.

Die Kellerlöcher sind auf eine, jede Gefahr beseitigende Weise zu versichern.

§. 29.

Die Einwölbung der ebenerdigen Lokalitäten bleibt, falls dieselbe nicht wegen der Bestimmung und Lage des Gebäudes aus Feuersicherheits-Rücksichten nothwendig ist, dem Ermessen des Bauherrn überlassen.

Die Fußböden aller ebenerdigen Wohnungen müssen bei neu zu erbauenden Häusern wenigstens 12″ über das schon bestimmte oder noch zu bestimmende äußere Strassen-Niveau zu liegen kommen.

Wohnungen unter diesem Niveau sind nur gegen die Bedingung zuläßig, daß dieselben vollkommen trocken, licht und luftig hergestellt werden.

Insbesondere müssen sie wenigstens 4 Fuß über das Strassen-Niveau herausragen, oder von einer Seite mit der ganzen Profilfläche frei im Lichten stehen.

Unterirdische Werkstätte sind nur dann zuläßig, wenn die innere Deckenhöhe wenigstens zwei Schuh über das erwähnte Strassen-Niveau zu stehen kommt, und für gehörige Ventilazion und für Licht gesorgt ist. Die Anlage von Luftgräben bedarf einer besonderen Bewilligung.

§. 30.

Stallungen und Futterkammern müssen eine feuersichere Decke erhalten.

Die Ventilazion von Stallungen darf nur so hergestellt werden, daß dadurch keine Wohnungsbestandtheile durch den Geruch belästigt werden, auch sind die Abzugskanäle ordentlich herzustellen und überall, wo Gassenkanäle vorbeiziehen, in den Hauptgassenkanal einzumünden.

§. 31.

Die Herstellung offener Schupfen auf gemauerten Pfeilern oder auf hölzernen Säulen ohne Decke ist bei feuersicherer Bedachung gestattet.

Wenn solche Schupfen an das Gebäude eines Anrainers stoßen, so haben sie gegen dasselbe eine Feuermauer zu erhalten.

§. 32.

In jedem Gebäude muß man von dem Dachboden und von allen Wohnungen aus mittelst ganz feuerfesten Stiegen sowohl zum Hauseingange, beziehungsweise in das Freie, als auch in den Keller gelangen können.

Dieß bedingt, je nach der Ausdehnung des Gebäudes, die Herstellung einer oder mehrerer feuerfester Stiegen.

Diese Stiegen müssen wenigstens 4 Schuh im Lichten weit sein, und an freien Stellen mit festen, wenigstens 3 Schuh hohen Geländern, gleichfalls von feuersicherem Materiale, versehen werden.

Die Stufen dürfen nicht unter 10 Zoll breit und nicht über 7 Zoll hoch sein.

Bei Wendeltreppen als Hauptstiegen muß die Stufenbreite, in einer Entfernung von 18 Zoll von der Stiegenmauer gerechnet, wenigstens 10 Zoll betragen.

Bei Stiegen, welche überwölbt und unterwölbt sind, können Stufen von Holz angewendet werden.

Sonstige, blos zur Vermehrung der Bequemlichkeit oder der Kommunikazion dienende Stiegen können beliebig ausgeführt werden.

§. 33.

Wenn eine Stiege mittelst einer Oberlichte beleuchtet wird, so muß die letztere auf allen Seiten auf festem bis über das Dach hinausragenden Mauerwerke liegen und ihr Gerippe ganz von Eisen konstruirt sein.

Oberlichten zur Beleuchtung anderer Räume des Gebäudes müssen außer jede feuergefährliche Verbindung mit dem Dachboden und den Gebäuden der Anrainer gebracht werden.

§. 34.

Gänge, welche, wenn auch nicht die einzige, dennoch aber die regelmäßige Verbindung der Wohnungen mit den Hauptstiegen vermitteln, müssen durchaus feuersicher und zum Mindesten in einer Breite von 4 Schuh hergestellt werden.

Wenn dieselben längs oder außerhalb der Gebäude (Pawlatschen) angebracht werden, so müssen sie mit wenigstens 3 Schuh hohen feuerfesten Geländern verwahrt, doch können sie auch mit Glaswänden verschallt werden.

Werden derlei Gänge unter dem Vortritte des Hausdaches angebracht, so müssen die vortretenden Bundträme und Stiche unterhalb verschallt und mit einem Stuckanwurfe versehen werden.

§. 35.

Dem Bauherrn bleibt die freie Wahl aller Gattungen von Deckenkonstrukzionen anheimgestellt, in soferne sie nur den Anforderungen der Feuersicherheit und Baufestigkeit als entsprechend anerkannt werden.

Auch über dem Erdgeschosse, dann über dem obersten Stockwerke dürfen Tram- oder Sturzböden angebracht werden, nur müssen dieselben nicht allein durch eine Schuttlage von den Pölsterhölzern vollkommen isolirt, sondern auch die Böden im obersten Stockwerke feuersicher belegt und in solcher Stärke hergestellt werden, daß sie im Falle eines Brandes bei dem möglichen Einsturz der Bedachung Widerstand leisten.

Falls die Behörde zur Sicherstellung der Tragfähigkeit größerer oder besonderer Deckenkonstrukzionen Belastungsproben für nothwendig erachtet, hat sie dieß bei Ertheilung der Baubewilligung mit Angabe des Probegewichtes und der Art der Probevornahme zu bestimmen.

Die Kosten für derlei Belastungsproben hat der Bauherr zu tragen.

§. 36.

Die Häuser dürfen in keinem Falle über dem Erdgeschosse mehr als vier Stockwerke oder mehr als drei Stockwerke mit einem Mezzaningeschosse erhalten. Die Baubehörde ist berechtigt, in engen Gässen sogar auch die Anbringung eines vierten Stockwerkes zu untersagen, wenn dieselbe in Sanitätsrücksichten als nachtheilig erkannt werden sollte.

Gewölbte Räumlichkeiten müssen im Lichten wenigstens 10 Schuh, Lokalitäten mit geraden Decken aber wenigstens 8 $\frac{1}{2}$ Schuh hoch sein.

§. 37.

Die Hofräume müssen bei neuen Hausbauten mit Rücksicht auf das vorhandene Lichtbedürfniß möglichst geräumig angelegt werden.

§. 38.

Sämmtliche Hausinhaber und Hausverweser haben die vorhandenen Hausbrunnen entweder standhaft zu bedecken oder mit einer wenigstens 2 $\frac{1}{2}$ Fuß hohen Umfassungsmauer zu versehen.

§. 39.

Die Fußböden in den Küchen müssen unter dem Herde und mindestens 2 Schuh um den Herd feuersicher belegt sein.

§. 40.

Für Rauchfänge ohne Unterschied gilt die Bestimmung, daß die Wandstärke mindestens durchgehends 6 Zoll enthalte und das Mauerwerk vom Dachbodenpflaster an auch auf der Außenseite verputzt sei.

Das Aufsetzen der Rauchfänge auf Balken, das Schleppen oder Schleifen derselben auf Hölzern, das Einziehen hölzerner Stangen zum Räuchern, sowie das Einlassen jedes wie immer gearteteten Holzwerkes in das Gemäuer der Rauchfänge ist strengstens untersagt.

§. 41.

Schliefbare Rauchfänge müssen mindestens 18 Zoll im Quadrate, runde (russische) mindestens 6 Zoll im Durchmesser haben und müssen alle Rauchfänge in ihrer Höhe mindestens 2 Schuch über den Dachfirst aufgeführt werden.

Die innere Fläche der Rauchfänge muß glatt sein und sind solche auch thunlichst senkrecht herzustellen. Schleifungen unter 60 Grad zur Horizontallinie dürfen nicht stattfinden.

§. 42.

Bei Anlagen runder Rauchfänge muß vorgesorgt werden, daß das Putzen oder Reinigen derselben vom Dache aus, wo nöthig, durch Errichtung von Laufbrücken ermöglicht werde.

Das Anbringen von Putzthürchen innerhalb der Dachbodenräume ist unbedingt untersagt; doch müssen solche an der Stelle, wo der runde Rauchfang beginnt, angebracht werden um den abgekehrten Ruß beseitigen zu können.

§. 43.

Rauchfänge müssen so angelegt sein, daß jede Gruppe von Heizungen in den einzelnen Geschossen ihren eigenen Rauchfang erhält.

§. 44.

Es ist durchaus verboten, Rauchröhren aus den Häusern gegen die Gasse oder die Hofräume auszumünden. Derlei Rauchröhren sind, wo sie etwa noch bestehen, binnen eines behördlich festzusetzenden Zeitraumes zu beseitigen.

§. 45.

Rauchkammern sollen besonders gut gewölbt und mit eisernen Thüren verschlossen sein.

Die Fußböden darin sollen mit Ziegeln belegt und die eisernen Fleischstangen dem Rauchschlotte nicht allzunahe gebracht werden.

§. 46.

Räumlichkeiten, welche in Wohngebäuden für große Feuerungsanlagen bestimmt sind, müssen nicht nur gewölbt sein, sondern auch einen feuersichern Fußboden erhalten, bei minderen Feuerungsanlagen ist es dagegen genügend, wenn nur die nächsten Umgebungen der Feueressen, namentlich der Rauchmantel, dann der Fußboden zunächst dem Feuerherde feuersicher hergestellt werden. Im Uebrigen ist darauf zu sehen, daß die Ausgänge aus den Feuerwerkstätten, besonders in Städten, nicht auf die Gasse oder Strasse, sondern nach Thunlichkeit gegen die Hofräume zu angelegt werden.

Die Kesselhäuser bei größeren Etablissements mit Dampfbetrieb sind, wo thunlich, außerhalb der übrigen Gebäude und abgesondert in ungewölbten, blos leicht überdeckten Räumen, jedoch so anzulegen, daß die Kesselfeuerung selbst vollkommen geschlossen sei.

§. 47.

Ueber die Zulässigkeit der Anlage aller durch Rauch oder Dunstausströmung, durch üblen Geruch oder ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft belästigenden Gewerbe, enthält das neue Gewerbegesetz vom 20. Dezember 1859 die entsprechenden Bestimmungen.

Flachs- und Hanfdörrhäuser müssen ganz außerhalb der Ortschaften verlegt werden.

§. 48.

Wirthschaftsgebäude sollen rückwärts der Wohngebäude gestellt und von den letzteren, dann von den Gebäuden der Anrainer wo möglich durch einen Zwischenraum von drei Klastern getrennt werden.

Ist dies nach der Oertlichkeit nicht thunlich, so müssen dieselben sowohl von den anstoßenden Wohngebäuden aus auch unter einander durch Feuermauern geschieden werden.

In Städten und Märkten sollen künftighin die Scheuern außerhalb des Ortsbereiches auf schicklichen Plätzen erbaut und bei gruppenweiser Zusammenstellung durch Scheidemauern, welche bis über die Dachung hinausragen, von einander getrennt werden.

§. 49.

Die Räume, in welchen das Malz gedörrt wird, müssen massiv überwölbt werden, und es sind an der Stelle der Malzdörrhorden drahtene oder blecherne, und anstatt der hölzernen Hordenbäume eiserne in Gebrauch zu bringen. Die feuergefährlichen, ganz oder theilweise an der Außenseite der Gebäude angebrachten Backöfen dürfen nicht mehr angelegt werden.

Sollten Backöfen dieser Art noch in den Städten vorkommen, so soll auf deren unverzügliche Beseitigung gedrungen und dahin gewirkt werden, daß die neu zu errichtenden Backöfen in den Küchen unter den Feuerherden hergestellt, mit Thürchen von Eisenblech versehen und Heizungen derselben auf jeden Fall unter gehörig verwahrte feuersichere Gewölbe gebracht werden.

§. 50.

Die Dachstühle müssen mit Ziegeln, Schiefer, Metall oder einem andern von der politischen Landesstelle als feuersicher anerkannten Deckmateriale eingedeckt werden.

Die Errichtung von Schindel- oder Strohdächern bleibt, in soweit nicht eine der im

IV. Abschnitte angeführten Ausnahmen zuläßig ist, untersagt. Wenn bei Gebäuden, welche mit Schindeln oder Stroh eingedeckt sind, die Hauptmauern zur Tragung eines Taschendaches geeignet sind, hat die Baubehörde mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse die Beseitigung der Schindel- oder Strohdächer in einer zu bestimmenden angemessenen Frist anzuordnen und zum Vollzuge zu bringen.

§. 51.

Bei neuen Bauführungen soll das Gehölze der Bedachung mit jenem der Deckböden in keiner Verbindung stehen.

§. 52.

Der Dachboden bei neuen Gebäuden ist mit Ziegeln zu pflastern. Auch bei schon bestehenden Gebäuden ist auf die Pflasterung der Dachböden oder wenigstens auf deren Belegung mit Lehmstrich zu dringen. Ganz besonders ist alles Gehölze der Sturzböden und des Dachwerksatzes ohne Ausnahme bei den Rauchfängen auszuwechseln und keineswegs einzulassen.

Wird dieses Gebrechen bei alten Dächern oder wo immer in den bestehenden Gebäuden vorgefunden, so muß es zur Verhütung der Feuersgefahr sogleich abgestellt werden.

§. 53.

Die Dachböden sollen in der Regel zu Wohnungen nicht benützt werden, und ist die Errichtung von Dachzimmern nur dann zu gestatten, wenn solche allen Rücksichten der Feuersicherheit entsprechend hergestellt werden.

Sollte die Wahrnehmung gemacht werden, daß auf den Dachböden Wohnungen oder sogar Feuerstätten ohne Bewilligung angebracht sind, so müssen dieselben sogleich beseitigt werden und sind die Uebertreter dieses Verbotes der gesetzlichen Strafe zu unterziehen.

§. 54.

Bei Gebäuden, welche an einander gebaut sind, müssen die Dachungen durch Feuermauern geschieden werden, welche mit Pfeilern verstärkt bis über den Dachfirst aufzuführen sind.

In den Feuermauern an Seite eines Anrainers dürfen weder Fenster noch sonstige Oeffnungen angebracht werden und müssen solche, wo sie bestehen, über Verlangen des Anrainers beseitigt werden.

§. 55.

Die mit Brettern verschlagenen Dachgiebel sollen nicht geduldet werden, und sind dieselben bei gemauerten Gebäuden mit Ziegeln zu verbauen, bei hölzernen Gebäuden aber von Lehmklebwerk herzustellen.

§. 56.

Alle neuen Häuser in Städten sind gegen die Gasse zu mit metallenen oder sonst feuersicheren und wasserdichten Dachrinnen von entsprechender Breite über oder unter dem Dachsaume zu versehen, damit die Dachtraufe, dann das Herabfallen des Schnees und der Bruchstücke des Deckmaterials vermieden werde.

Werden die Dachrinnen über dem Dachsaume angebracht, so muß der letztere selbst möglichst schmal gehalten werden.

An den Dachrinnen sind Abflußröhren derselben Art von entsprechender Dimension anzubringen, welche, wo möglich, durch die Abortschläuche, sonst aber überdeckt in die unterirdischen Kanäle oder in die Senkgruben zu leiten sind.

Die Absallsröhren sind möglichst dicht an dem Gebäude hin abzuleiten, oder in das Gemäuer in entsprechender Weise einzulassen.

In allen Städten, in welchen sich Straßenkanäle befinden, sollen die Absallsröhren 8 Schuh über dem Straßen-Niveau in das Gemäuer eingelassen werden.

Die Herstellung der noch fehlenden Dachrinnen an bereits bestehenden Gebäuden ist zu bewerkstelligen.

Da der Bestand der Zwischenrinnen mit wesentlichen Nachtheilen für die Gebäude verbunden ist, so hat die Baubehörde dahin zu wirken, daß durch eine zweckmäßige Stellung der neuen oder durch Umstaltung der alten Dachungen die Anbringung solcher Zwischenrinnen entbehrlich werde.

Wenn eine solche Zwischenrinne gleichwohl nothwendig ist, so muß sie von Stein oder von Metall angefertigt, oder falls beides unausführbar ist, wenigstens die zu legende hölzerne Rinne mit Kupferblech ausgeschlagen werden.

Da die Ausführung von Feuermauern gegen die Seiten der Anrainer vorgeschrieben ist, so sind die Einsprachen der Anrainer gegen die Verrückung oder nach Umständen Beseitigung der Zwischenrinnen in der Regel nicht zu beachten, es wäre denn, daß sie in besonderen privatrechtlichen Verhältnissen begründet wären.

Das Vorragen der Dachrinnen in die Gässen ist nicht zu dulden, und das Wasser durch metallene oder im Nothfalle auch durch hölzerne, jedoch ausgepichte Abfallröhren hinabzuleiten.

In jenen Städten, wo es die klimatischen Verhältnisse und die Konstrukzion der Dächer nothwendig erscheinen lassen, sind Schneefänge anzubringen.

§. 57.

Bei dem Baue neuer oder der Umstaltung alter Häuser ist in Prag und dessen Vorstädten den Bauherren die Herstellung eines Platten- oder Mosaiktrottoirs und eines Glockenzuges zur Pflicht zu machen.

Bei gleichem Anlasse ist auch in den Landstädten auf die Herstellung der Trottoirs dort, wo sie noch nicht üblich sind, nach Möglichkeit zu dringen.

§. 58.

Bei jedem neuen Wohngebäude ist die Mauerstärke vorzugsweise zu beachten.

Da aber die Bestimmung derselben von der Höhe der Stockwerke, den Dimensionen und Konstrukzionen der Gewölbungen und der Decken, der Tiefe der Trakte, der Breite des Gebäudes und anderen Verhältnissen abhängig ist, so werden mit Beachtung der bisherigen Gepflogenheit hierüber nur die nachfolgenden allgemeinen Vorschriften festgesetzt:

a) Wenn in dem obersten Stockwerke die Zimmertiefe 20 Schuh nicht überschreitet, so müssen in diesem Stockwerk die Hauptmauern aus Stein 2 Schuh und aus Ziegeln, welche die bisher vorgeschriebenen Dimensionen haben, 1 ½ Schuh stark sein.

Falls die Zimmertiefe in dem gedachten Stockwerke 20 Schuh überschreitet, so muß die Dicke der Steinmauern 2 Schuh 3 Zoll, die Dicke der Ziegelmauern aber 2 Schuh betragen.

b) Mit jedem Stockwerke nach abwärts müssen die Hauptmauern um mindestens 3 Zoll verstärkt werden, und sind in den Fundamenten um volle 6 Zoll stärker zu halten, als im Erdgeschosse.

Bei Anwendung der Dippelböden muß die Verstärkung der Hauptmauern bei jedem Geschosse nach abwärts ebenfalls 6 Zoll betragen.

c) Die nach der Ausdehnung und Struktur des Baues erforderliche Mauerstärke ist in den Bauentwürfen in Antrag zu bringen und bei dem ämtlichen Bauaugenscheine strenge zu prüfen.

Namentlich hat die Behörde über die Abweichungen von den für die Mauerstärke bestimmten Normalmaßen (a und b) dann zu entscheiden, wenn entweder andere als die bisher üblichen Konstrukzionen oder auch Ziegel von kleineren als den bisher vorgeschriebenen Dimensionen in Anwendung kommen sollen.

d) Zwischenpfeiler, welche, falls sie aus Ziegelmauerwerk beständen, die nöthige Widerstandsfähigkeit nicht besäßen, müssen von Quadersteinen oder aus Eisen hergestellt werden, und sind im Bauplane ersichtlich zu machen.

e) Die zur Anlage der Gebäude ausgehobenen Gründe haben die Bauführer sorgfältig zu prüfen und nach den örtlichen Verhältnissen die Fundamente vollkommen sicher anzulegen.

Grundröste und Verbürstungen dürfen nur dann angewendet werden, wenn sie stets unter Wasser bleiben, daher sie auch immer unter das Niveau des kleinsten Wasserstandes gelegt werden müssen.

Ufermauern oder die Grundmauerwerke bei Mühlen, Fabriken und anderen Gebäuden, deren Fuß vom fließenden Wasser bespült wird, müssen zur Verhütung der Unterwühlung an der Wasserseite mit einer Bürstenwand versichert, wenigstens bis über den höchsten Wasserstand aus Quadern oder behauenen Steinen mit hydraulischem Kalke oder einem andern gleich brauchbaren Bindungsmittel ausgeführt werden.

f) Die Mittelmauern haben eine solche Stärke zu erhalten, daß unbeanständet ihrer Stabilität der im §. 40 für die Herstellung der Rauchfänge enthaltenen allgemeinen Anordnung, wornach wenigstens 6 Zolle von der Lichte jedes Rauchschlottes alles Holzwerk entfernt gehalten werden muß, vollkommen Genüge geleistet werde.

§. 59.

Wo die Aufführung von vollem Mauerwerke Schwierigkeiten unterliegt, kann zur Abtheilung einzelner Lokalitäten in den Stockwerken zwischen je zwei feuerfesten Abtheilungswänden die Errichtung einer Scheidewand, welche theilweise aus Holz besteht, jedoch von beiden Seiten mit einem vollen Mörtelverputze versehen sein muß, dann bewilligt werden, wenn in deren Nähe keine Feuerung angebracht wird.

Nach Umständen kann ein von feuerfesten Mauern umschlossener Raum durch derlei Scheidewände (Riegelwände) in kleinere Räumlichkeiten abgetheilt werden.

§. 60.

Mit Rücksicht auf die Zahl und die Beschaffenheit der Wohnungen muß eine entsprechende Anzahl von Aborten in Antrag gebracht werden.

Dieselben müssen im inneren Licht wenigstens 2 Schuh 9 Zoll weit sein und derart angebracht werden, daß sie einen gehörigen Zutritt von Licht und Luft erlangen und möglichst geruchlos bleiben.

Die Gainzen haben einen gehörigen Fall nicht über 30 Grade zur Vertikalen zu erhalten.

Die Abortabflüsse sollen mittelst überwölbter Kanäle, welche wasserdicht, nicht unter 5 Quadratschuh im Querschnitte und 2 Schuh in der Breite mit möglichst größtem Gefälle und mit luftdicht schließenden Kanaldeckeln aus Stein oder Eisen herzustellen sind, in die vorbeiziehenden Hauptkanäle abgeleitet werden; wo aber derlei Hauptkanäle noch nicht bestehen, soll die Ableitung in gleicher Weise in ordentlich gemauerte, wasserdichte und gut verwahrte Senkgruben geschehen.

Derlei Senkgruben müssen überhaupt dem Bedürfnisse der in dem Hause befindlichen Parteien angemessen sein, nicht hart an Kellerräume, und ebensowenig in der Nähe der Brunnen errichtet werden, und es darf die Ableitung des Unrathes aus denselben auf die Gässen oder öffentliche Plätze durchaus nicht stattfinden.

Ueberhaupt sind in den Städten die Hausbesitzer in jenen Stadttheilen, wo die Hauptkanäle bereits erbaut sind, von der Behörde mit Festsetzung einer billigen Frist zu verhalten, daß sie von ihren Sezessen, Senkgruben und Ausflüssen unterirdische Ablaufkanäle zu den Hauptkanälen erbauen, und können dieselben nur bei unübersteiglichen lokalen Hindernissen, deren wirklicher Bestand nachgewiesen werden muß, hievon enthoben werden.

Uebrigens sind insbesondere in volkreichen Ortschaften die Unrathskanäle in polizeilicher Beziehung ein nothwendiges Bedürfniß, und muß für deren Herstellung aus öffentlichen Rücksichten gesorgt werden.

§. 61.

Die Mist- oder Düngergruben im Inneren der Gebäude sind aus Mauerwerk herzustellen und mit festen gut schließenden Deckeln zu versehen.

§. 62.

Bauten, welche die Strassenbreite beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

Es ist daher untersagt, über die Baulinie einen Vorsprung, einen Vorbau mit Säulen oder Pfeilern, Barrièren, Vorlegstufen oder Freitreppen anzubringen.

Offene Balkone oder Gallerien auf Trägern sind gestattet, dürfen aber nicht mehr als 4 Schuh aus der Façade vortreten.

Geschlossene Balkone oder Erker dürfen nur in Gässen, welche wenigstens 5 Klafter breit sind, angebracht werden; auch müssen dieselben zum Mindesten 9 Schuh von dem Nachbarhause entfernt bleiben, und dürfen ebenso wie offene Balkone nicht über 4 Schuh vorspringen.

Balkone und Erker müssen in einer solchen Höhe angebracht werden, daß sie die Passage nicht beeinträchtigen.

Der Unterbau eines Balkons muß aus feuersicherem Materiale bestehen und der Balkon selbst mit einem Geländer aus Eisen oder Stein versichert sein.

Auch können Balkone mit Glaswänden geschlossen werden.

Die Errichtung von Wetterdächern ist nicht zuläßig.

Die vor den bestehenden Wohngebäuden auf den Gässen angebrachten hölzernen Pflöcke oder Steine sind wegzuräumen und die Vordächer nach und nach abzuschaffen.

§. 63.

Die gegen die Gasse oder den Platz gekehrte Façade der Gebäude darf den Anforderungen des guten Geschmackes nicht zuwiderlaufen, und ist jeder grelle Anstrich derselben untersagt.

§. 64.

Wenn der Zustand eines Hauses den Einsturz besorgen läßt, so müssen die zur Abwendung jeder Gefahr nothwendigen Verfügungen von der Baubehörde ohne Verzug getroffen werden.

Ist namentlich der gänzliche Umbau eines solchen Gebäudes als nothwendig anerkannt worden, und kömmt der Eigenthümer dem diesfalls erhaltenen Auftrage binnen der ihm gegebenen Frist nicht nach, so ist aus öffentlichen Rücksichten durch den aufzustellenden Kurator die Veräußerung des Bauobjektes im öffentlichen Feilbietungswege gegen die Verpflichtung zu veranlassen, daß der Wiederaufbau auf der Grundlage des zu genehmigenden Planes binnen einer behördlich zu bestimmenden Zeitfrist zur Ausführung gelange.

Die nämliche Exekuzion tritt auch ein bei Theilhäusern, für welche das Verbot der Zerstückung gilt, mit der weiteren Bestimmung, daß der Streit der Theilhausbesitzer unter einander über die Frage, nach welchen Quoten sie zu dem aus öffentlichen Rücksichten als nothwendig erkannten Umbaue oder Wiederaufbaue eines baufälligen oder feuergefährlichen Hauses beizutragen haben, die Exekuzion des ihnen von der Baubehörde ertheilten Bauauftrages nicht hemmen kann.

III. Abschnitt.

Verschiedene Bestimmungen.

§. 65.

Bei Anlage neuer Städte oder Ortstheile muß, bevor um die Baubewilligung für die auf einer nach Bauplätzen abzutheilenden größeren Grundfläche aufzuführenden neuen Gebäude angesucht wird, die Genehmigung der Eintheilung der neuen Bauanlage erwirkt werden, zu welchem Behufe ein Situazionsplan und erforderlichen Falls ein Niveauplan, beide in duplo vorzulegen sind.

§. 66.

Bei Prüfung dieses Abtheilungsplanes muß insbesondere darauf gesehen werden, daß die Straßen möglichst geradlinig und in einer solchen Breite angelegt werden, welche nicht nur den öffentlichen Rücksichten, sondern auch namentlich im Hinblicke auf den voraussichtlichen Umfang, dann die Bestimmung und Beschaffenheit der aufzuführenden neuen Bauten, dem guten Geschmacke entspricht.

Auch ist die neue Anlage stets mit den zunächst angränzenden Strassen oder Plätzen der Stadt oder der Ortschaft in gehörige Verbindung zu bringen.

Die Bestimmung der Breite der anzulegenden Strassen erfolgt von der baubewilligenden Behörde. In der Hauptstadt Prag dürfen neue Strassen nicht weniger als 6 Klafter breit sein.

§. 67.

Der Abtheilungswerber hat den Grund zur Herstellung der künftig seine parzellirte Realität durchziehenden Strassen unentgeltlich an die Gemeinden abzutreten.

Dagegen werden die zur Herstellung der neuen Baulinie an der Begränzung abzutretenden Grundantheile ebenso, wie bei einzelnen Bauten, entschädigt.

Die weiters erforderlichen Herstellungen in den neuen Straßen, namentlich der Bau der Hauptkanäle und die Pflasterung, sind Sache der Gemeinde. Die Einmündung der Hauskanäle in den Hauptkanal liegt dem Bauherren ob.

§. 68.

Damit die in der Abtheilungs-Genehmigung für die neue Strassenanlage vorgeschriebenen Maße und Richtungen pünktlich eingehalten werden, muß der wirklichen Verbauung des Bauplatzes die behördliche Aussteckung der Begränzungslinien vorangehen.

§. 69.

Wenn eine ganze Ortschaft oder ein Theil derselben neu angelegt werden soll, so hat die Behörde vorerst zur Vornahme der örtlichen Besichtigung, zur Eröffnung einer kommissionellen Verhandlung und zur Entwerfung eines Hauptlagerplanes zu schreiten.

Bei der kommissionellen Verhandlung, welcher die betheiligten Parteien, und insbesondere die Besitzer der für den Bau zu okkupirenden Grundstücke beigezogen werden sollen, ist vorzugsweise darauf zu sehen:

a) daß die anzulegende Ortschaft eine gesunde, jederzeit trockene Lage und die erforderliche freie Luftströmung habe;
b) daß sie, wenn überhaupt nach dem Verhältnisse auf die Errichtung eines größeren Ortsplatzes nicht Bedacht genommen werden kann, doch wenigstens eine Breitenanlage von 7 — 9 Klaftern erhalte, und hiebei auch alle abnormen Steigungen vermieden werden;
c) daß die Strassen, wenn deren mehrere angetragen werden, sich möglichst unter rechten Winkeln kreuzen;
d) daß die Fronten der Wohngebäude eine gerade Fluchtlinie bilden, und die Gebäude selbst bei einer dorfschaftlichen Ansiedlung in der Regel wenigstens 3 Klafter von einander entfernt aufgeführt und die Zwischenräume nicht verbaut werden;
e) daß alle Kirchen, Schulen und Pfarrgebäude an schicklichen freien Plätzen, nach Möglichkeit in der Mitte der Ortschaft, angetragen werden;
f) daß auf einen ungehemmten, den Gebäuden unnachtheiligen Wasserabfluß, auf Anlegung von Abzugsgräben und auf die Erichtung von Stegen und gemauerten Brücken über Bäche und Gräben vorgedacht werde;
g) daß die Dorfplätze und Strassen planirt, auch mit festem Schotter und Sand über-

zogen werden. Wird die Ortschaft in der Nähe eines fließenden Gewässers angelegt, welches durch Austretungen und Inundationen nachtheilig werden kann, so muß

h) die Lage des Ortes so geartet sein, daß wenigstens die Hausfluren über den bekannten höchsten Wasserstand erhöht werden können.

Weiter ist darauf zu sehen:

i) daß die Ortschaft ein nachhaltig zureichendes fließendes Wasser habe, und auch durch Grabung von Brunnen mit dem nöthigen Trinkwasser versehen werde; endlich

k) daß Gebäude, in welchen Feuerwerkstätten untergebracht werden sollen, von den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden getrennt, und insbesondere daß Flachs- und Hanfdörren, Obst-Dörrenhäuser, Kalk und Ziegelbrennereien, Gemeindebacköfen und andere derlei Anlagen (§. 47) außerhalb der Ortschaft angetragen werden).

Nach der Verhandlung soll das Kommissionsprotokoll nebst dem Hauptlagerplane der vorgesetzten Behörde zur Bestätigung vorgelegt werden, und ist bei Aufführung der einzelnen Gebäude nach dem bestätigten Plane genau vorzugehen.

§. 70.

Auch dann, wenn eine Stadt, ein Markt oder eine Dorfgemeinde ganz oder zum größeren Theile durch einen Feuerschaden oder durch Wasserfluthen zerstört wird, sind die im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Bestimmungen in der Richtung in Anwendung zu bringen, daß für den Wiederaufbau der zerstörten Ortschaft vorerst ein Regulirungsplan entworfen, und nach vorläufiger örtlicher Prüfung und behördlicher Bestätigung genau eingehalten werden soll.

In derlei Regulirungsplänen sind stets die örtlichen Verhältnisse der Lage des Niveau, der Steigung und des Gefälles, sowie überhaupt die Beschaffenheit des Terrains gehörig einzuzeichnen, und entweder auf der Randseite der Pläne oder in dem Protokolle genau zu beschreiben.

Es ist die Vorsorge zu treffen, daß in dem Plane sowohl die zerstörten, als auch die von der Zerstörung verschonten Gebäude mit dem weiteren Unterschiede, welche von beiden aus festem Mauerwerke oder nur aus Holz bestehen oder bestanden, durch verschiedenfarbige Bezeichnung deutlich erkennbar werden. In den Protokollen müssen die Bauflächen der zerstörten Gebäude in jener Art aufgenommen werden, wie sie nach der natürlichen Lage auf einander folgen.

Die Verhandlungen wegen der Regulirung sind mit Zuziehung der dazu berufenen Baubeamten und der betheiligten Ortsinsassen zu pflegen, auch stets von jenen Verhandlungen zu trennen, welche wegen der etwa eintretetenden Steuerabschriebungen, oder wie bei Bränden, wegen Erforschung der Entstehungsursachen vorzunehmen sind.

Bei derlei Verhandlungen soll von der Behörde auf die thunlichste Behebung der vorkommenden Anstände hingewirkt, und überhaupt bei Stellung der Regulirungsanträge auch auf jene Regulirungen der gehörige Bedacht genommen werden, welche in den von der Zerstörung verschonten Theilen der betreffenden Ortschaft schon dermal als nothwendig, oder doch für das Allgemeine wünschenswerth und ersprießlich vorauszusehen sind.

§. 71.

Ueberhaupt soll jede Gemeinde sich im Besitze richtiger Lagerpläne befinden, welche aus

einem vollständigen Situazionsplane, dann, wo nöthig, Niveauplänen der einzelnen Strassen und Plätze zu bestehen haben.

Werden aus speziellen Anlässen oder Anordnungen Regulirungslinien neu festgesetzt, so sind sie in die Lagerpläne einzuzeichnen.

§. 72.

In den Städten ist die Anlegung von gemauerten Hauptkanälen wichtig und sind diese zu überwölben oder mit starken Ueberlagsplatten zu bedecken.

In den Landstädten und Märkten muß auf die Herstellung einer vollkommen entsprechenden Pflasterung oder Chaussirung gesehen werden.

§. 73.

Wenn an öffentlichen Kunststrassen neue Bauführungen vorkommen, so ist wenn

a) die Normalentfernung von der äußersten Kante des Strassengrabens bis zu der Linie des neu aufzuführenden Gebäudes nicht mehr als eine Klafter betragen, oder

b) wenn der Neubau zwar in eine größere Nähe an den Strassengraben, jedoch in gleiche Flucht mit anderen, an der Strasse bereis bestehenden Gebäuden gestellt werden soll, die zur Ertheilung der Baubewilligung berufene Behörde verpflichtet, sich noch vor Ertheilung des Baukonsenses mit der dem Strassendienste unmittelbar vorgesetzen technischen Behörde in das Einvernehmen zu setzen, und kann die Baubewilligung selbst nur dann ertheilt werden, wenn die einvernommene technische Behörde mit der beabsichtigten Annäherung des Baues an die Strasse einverstanden ist.

c) Bei Reichsstrassen, falls der zu führende Neubau außer dem im vorstehenden Absatze (ad b) bezeichneten Falle dem äußeren Rande des Strassengrabens näher als auf die Entfernung einer Klafter gerückt, oder

d) falls an der Strasse ein Gast- oder Wirthshaus errichtet werden soll, wobei, um den zur Aufstellung des Fuhrwerkes erforderlichen Raum zu gewinnen, die Bedeckung, Ueberwölbung oder Auspflasterung des Strassengrabens nothwendig wird, kann die Baubewilligung nur nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Landesbaubehörde und über deren Zustimmung ertheilt werden.

Der Bauwerber ist aber in jedem Falle verpflichtet, die Brücken, welche zur Herstellung der Verbindung über den Strassengraben nothwendig sind, zu erbauen, auch nach Umständen den Strassengraben entweder solid zu überwölben, oder mit starken Steinplatten zu bedecken und darüber ein gepflastertes Rigol in der Breite von wenigstens einer Klafter herzustellen.

Die Kosten solcher Herstellungen und der fortwährenden guten Instandhaltung derselben hat selbstverständlich der Bauwerber allein zu tragen, auch überhaupt allen polizeilichen Anordnungen zur Hintanhaltung jeder Verstellung und Verunreinigung der Strasse und des Strassengrabens nachzukommen.

IV. Abschnitt.

Von Bauführungen außerhalb der k. Hauptstadt Prag.

§. 74.

In soweit für die Bauführungen außerhalb der k. Hauptstadt Prag in den voranstehenden Abschnitten der Bauordnung nicht schon ausdrückliche und besondere Bestimmungen enthalten sind, haben für derlei Bauführungen im Allgemeinen auch die Anordnungen der gedachten Abschnitte zu gelten.

Insbesondere gilt dieß bei den Gebäuden für öffentliche Zwecke, bei großen Wohngebäuden, dann bei solchen Gebäuden, bei denen wegen ihrer Wichtigkeit und wegen ihres Zweckes eine besondere Feuersicherheit und Baufestigkeit gefordert werden muß.

§. 75.

In kleineren Ortschaften, besonders in Gegenden, wo kein Kalk vorhanden und dessen Beischaffung zu kostspielig ist, kann zu den Bauten Lehm als Bindungsmittel verwendet werden.

Es wird auch gestattet, daß der innere Ausbau der Wohngebäude und überhaupt auch die Wirthschaftsgebäude aus egyptischen Ziegeln hergestellt werden.

Ebenso wird in ärmeren Gegenden gestattet, daß selbst neue Wohngebäude in Dorfschaften von einer über dem Erdhorizonte 3 Schuh hohen Mauergleiche angefangen, aus egyptischen Ziegeln erbaut werden.

Auch ist die Anwendung von Riegel- oder Fachwänden zur Abtheilung der inneren Gebauderäume zuläßig, wenn nur durch die Stellung solcher Wände in die Nähe von Oefen, Kaminen oder Feuerstätten die Vorschriften der Feuersicherheit nicht verletzt werden.

§. 76.

In Gegenden, wo ein tauglicher Baustein oder ein gutes Ziegelmaterial nicht vorhanden ist, oder wo ein solches Baumateriale bei der nothwendigen Zufuhr aus fernen Gegenden den Bewohnern in zu hohen Preisen zu stehen käme, endlich in Gegenden, wo die klimatischen Verhältnisse oder die Art des Gewerbebetriebes die Aufführung von hölzernen Gebäuden rechtfertigen, dürfen mit behördlicher Bewillung die Wohn- und Wirthschaftsgebäude aus Holz hergestellt werden, wobei jedoch dieselben der größeren Dauerhaftigkeit wegen auf eine wenigstens 3 Schuh über den Erdhorizont hervorragende Untermauerung zu stellen sind.

Diese Bauführungen sind bei Gebäuden, welche isolirt stehen, auch außer den Dorfschaften gestattet.

Es sind jedoch die Kamine und die Feuerstätten in solchen hölzernen Wohngebäuden immer von Stein und von Ziegeln zu erbauen und die Böden mit Estrich zu belegen; auch sind die Wirthschaftsgebäude und insbesondere die Stallungen von den Wohngebäuden mittelst einer Mauer zu trennen.

Scheuern und Schupfen, welche von den Ortschaften oder von den Wohnhäusern und Stallungen entfernt erbaut werden sollen, können mit behördlicher Bewilligung ausnahmsweise aus Holz hergestellt werden, und ist dahin zu wirken, daß in den Städten und Märkten

die Scheuern nach und nach außerhalb der Ortschaften und wo möglich von Stein oder Ziegeln erbaut werden.

§. 77.

Es wird ferner gestattet, daß bei Baulichkeiten in den Dorfschaften

1. die Höhe der Wohnstuben bis auf 8 Fuß Wiener Maß herabgemindert, daß

2. die Deckböden anstatt eine Ziegelpflasterung zu erhalten mit einem 3 bis 4 Zoll hohen Lehmstrich belegt,

3. Stallungen und Futterkammern auch ohne feuersichere Decke hergestellt werden.

§. 78.

Eine besondere Sorgfalt erfordert die Anlegung der Kamine, Backöfen und sonstigen Feuerstätten, wie überhaupt, so ganz vorzüglich in solchen Gebäuden am Lande, welche entweder wegen ihrer in den übrigen Bestandtheilen minder feuerfesten Konstrukzionsweise oder wegen des Materiales, aus dem sie zum größten Theil erbaut werden, einem Feuerschaden leichter und in einem größeren Umfange unterliegen können.

Daher sind die Brandmauern, Heizherde, Backöfen und sonstige Feuerstätten, Rauchfänge und Rauchkammern u. dgl. immer vorschriftsmäßig herzustellen, auch die in einigen Gegenden gebräuchlichen Lichtherde (Kutzer) mit einem theils aus Brettern zusammengesetzten und theils gemauerten, gewöhnlich nur sehr schmalen Rauchabzuge nicht zu dulden, und ebensowenig aus den Küchen Eingänge in die Stallungen oder andere Wirthschaftsgebäude zu gestatten.

Die Anwendung der runden Kamine unterliegt auch bei Bauführungen außerhalb Prags überhaupt allen bereits früher festgesetzten Vorschriften.

Wenn aber die Gebäude zugleich zu ökonomischen Zwecken verwendet werden, wenn daher die Dachbodenräume mit Stroh oder mit anderen leicht entzündlichen Stoffen angefüllt zu sein pflegen, wenn ferner bei großen Feuerungsanlagen oder auch in Fällen, wo mit Reisig, Kieferholz u. dgl. geheizt wird, die runden Kamine durch ein starkes Funkensprühen der nächsten Umgebung gefährlich werden könnten, so ist deren Anwendung nicht zu gestatten.

Dieselben können daher nur bei feuerfesten, mit feuersicherem Materiale eingedeckten Gebäuden und unter der Bedingung eines zu jeder Zeit leicht möglichen Zutrittes zu ihrer Reinigung in Anwendung kommen, und es ist nothwendig, daß die Baukommission die Frage über deren Zulässigkeit mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse und die Umgebung des Baues immer der eindringlichsten Erörterung unterziehe.

§. 79.

Auch bei jenen Bauführungen außerhalb Prags, die mit behördlicher Bewilligung aus Holz hergestellt werden, soll das Gehölze der Dachungen von jenem der Deckböden zweckmäßig getrennt, und auf die Herstellung eines Ziegelpflasters oder eines wenigstens 4 Zoll hohen und gut ausgeschlagenen Lehmstriches in den Dachbodenräumen sowohl bei neuen als auch bei bereits bestehenden Gebäuden gedrungen werden.

Gebäude, welche nach den voranstehenden Bestimmungen auch außerhalb Prags aus feuersicherem Materiale herzustellen sind, müssen in der Regel auch eine feuerfeste Bedachung erhalten.

In Gegenden, wo das Materiale zu guten Dachziegeln nicht vorhanden ist, oder wo die rasche Zerstörung derselben durch klimatische Einflüsse in sicherer Aussicht steht, und die Beischaffung eines anderweitigen feuersicheren Deckmateriales nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu bestreiten wäre, ist die Eindeckung der Gebände mit Schindeln gestattet, wenn eine solche dort auch bei Neubauten bisher geduldet wurde.

Bei Gebänden, welche mit behördlicher Genehmigung von Holz aufgeführt werden, dann bei solchen, welche entweder eine ganz isolirte Lage haben, oder von den Nachbargebäuden 3 Klafter weit entfernt sind, bei Scheuern und Schupfen, welche außerhalb der Ortschaften oder entfernt von den Wohngebäuden hergestellt werden, dürfen die Dachungen mit Schindeln oder Stroh eingedeckt werden.

Die Eindeckung der Wirthschaftsgebände mit festen Lehmschindeln ist gleichfalls zuläßig; dagegen werden die mit Steinen beschwerten Legschindeldächer nur in den höchsten Gebirgsgegenden gestattet.

Auch wird die altbestehende Vorschrift noch fernerhin aufrecht erhalten, wornach in den Dörfern, wo solche Wohngebände, worin große Feuerungen nothwendig sind, sowie überhaupt, wo Feuerwerkstätten, Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, Bräu- und Branntweinhäuser, Schüttböden und andere größere Gebände bestehen, zum Schutze gegen die Verbreitung der Brände, Bäume gepflanzt werden sollen.

Die in den Märkten und Dörfern und hin und wieder auch in den kleineren Landstädten vorkommenden Ausgedingstuben dürfen nie an Scheuern oder Schupfen angesetzt werden.

V. Abschnitt.

Von den nach Vollendung des Baues zu beobachtenden Vorschriften.

§. 80.

Nach Vollendung des Baues oder nach Ausführung der Hauptreparatur hat der Bauherr die Verschüttung der Erdaushebungen, die Wegräumung alles Schuttes und aller die Passage hindernden Gegenstände von der Strasse, sowie auch die ordentliche Wiederherstellung derselben und überhaupt alles desjenigen, was aus Ursache der Führung des Baues in der Umgebung desselben eine Veränderung oder Beschädigung erlitten hat, ohne Verzug auf seine Kosten zu veranlassen.

§. 81.

Neu erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslokalitäten und Stallungen dürfen nicht früher bezogen werden, bevor nicht die Baubehörde nach genommener Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und gesundheitsunschädlichen Zustande desselben die Bewohnungs- oder Benützungs-Bewilligung ertheilt hat.

VI. Abschnitt.

Von den zur Durchführung der Bauordnung berufenen Behörden und der Amtswirksamkeit derselben.

§. 82.

Die Vorschriften der gegenwärtigten Bauordnung werden in allen Gemeinden, für welche die allgemeine Gemeindeordnung gilt, von den Gemeindevorstehern (§§. 28 und 59 der G. O.) gehandhabt.

Die Kompetenz der Gemeindeorgane in mit besonderen Statuten betheilten Städten wird durch diese Statute normirt.

Auch bei öffentlichen Baulichkeiten hat der Gemeindevorsteher alle jene Amtshandlungen zu pflegen, welche sich auf die Feststellung der Baulinie und des Niveau, auf die Vernehmung der Anrainer und sonstigen Privatinteressenten um ihre allenfälligen Einwendungen, oder auf die Handhabung der Sicherheitspolizei während der Bauführung beziehen.

§. 83.

Die Bewilligung zu allen Privatbaulichkeiten ertheilt nach vorschriftsmäßig abgehaltener Lokalkommission der Gemeindevorsteher und in mit besonderen Statuten betheilten Städten die hierin bestimmte Gemeindebehörde.

Diese Organe prüfen die bezüglichen Baupläne, wobei sie sich an die Vorschriften der gegenwärtigen Bauordnung genau zu halten und insbesondere zu erwägen und hiernach zu erkennen haben, welche Räume, außer den in diesen Vorschriften bezeichneten, ihrer Bestimmung wegen etwa noch feuersicher herzustellen sind.

Wird der Bau bewilligt, so ist ein Pare der Baupläne zurückzubehalten, das andere aber, mit der Genehmigungsklausel versehen, dem Bauherrn zurückzustellen.

Die Kosten für die Zuziehung des Bauverständigen zu den Lokalkommissionen hat der Bauherr zu tragen.

§. 84.

Die zur Ertheilung der Baubewilligung bei Privatbauten berufenen Behörden haben die unabläßige Obsorge dafür zu tragen, daß

a) vor Ertheilung der Baubewilligung, oder im Falle eines dagegen rechtzeitig ergriffenen Rekurses, vor Bestätigung derselben durch die höhere Behörde, außer den in dem §. 16 bezeichneten und als zuläßig erkannten Vorbereitungsarbeiten, der Bau selbst nicht in Angriff genommen, daß

b) die Baulinie und das Niveau überall eingehalten, und

c) der genehmigte Bauplan befolgt werde; daß ferner

d) der Bauherr die Bauführung an keine hiezu nicht berechtigte Person übertrage, endlich daß

e) zu dem Baue nur gute und dauerhafte Materialien verwendet werden.

Nimmt das mit der Nachsichtspflege betraute Organ in den gedachten Beziehungen Abweichungen wahr, so hat dasselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die Behörde in den Fällen ad a), b) und c) die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen, in dem Falle ad d) dem

Bauführer die Fortsetzung des Baues sogleich einzustellen, und in dem Falle ad c) die Wegschaffung des als nicht qualitätmäßig erkannten Materiales von dem Bauplatze zu verfügen.

§. 85.

Die Gemeindebehörden führen die Aufsicht über den baulichen Zustand der bestehenden Gebäude und überwachen die genaue Einhaltung der den Hauseigenthümern gesetzlich obliegenden Verpflichtungen.

Dieselben verfügen die im öffentlichen Interesse nothwendige Beseitigung der an den Gebäuden wahrgenommenen Baugebrechen, und ordnen in den Fällen erkannter Gefahr die Räumung und Demolirung der schadhaften Gebäude an.

§. 86.

Zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieser Bauvorschriften, soweit sie nicht durch das Strafgesetz verpönt werden, ist bei Baulichkeiten in jenen Gemeinden, welche ein eigenes Statut nicht besitzen, der Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen als erste Instanz berufen (§. 62 der G. O.).

In Städten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, wird diese Kompetenz durch das Statut normirt.

§. 87.

Der Rekurszug gegen Entscheidungen und Erkenntnisse der Gemeindebehörden wird durch die Gemeindeordnung und in Städten, welche eigene Statute haben, durch die Bestimmungen dieser Statute normirt.

§. 88.

Zum Wirkungskreise der k. k. Statthalterei gehören die nachstehenden Angelegenheiten:

1. Die Genehmigung der Regulirungspläne für die Badeorte;

2. die Bewilligung zur Anlage neuer Stadttheile, neuer Ortschaften und die Genehmigung der Lagerpläne für dieselben;

3. die Prüfung und Gutheißung der Baupläne für die dem Ressort der politischen Verwaltung unterstehenden öffentlichen Bauten;

4. Rekursentscheidungen gegen Verfügungen der politischen Bezirksbehörden und der der Statthalterei unmittelbar unterstehenden Gemeindebehörden.

§. 89.

Gegen die Entscheidungen der k. k. Statthalterei, wodurch die Erkenntnisse der unteren Instanz bestätigt werden, findet eine weitere Berufung nicht Statt.

In allen anderen Fällen bleibt den Betheiligten der Rekurs an die höhere Behörde vorbehalten, doch muß derselbe innerhalb der nicht erstreckbaren Frist von acht Tagen bei der ersten Instanz überreicht werden, und ist bei Versäumung dieser Frist ohneweiters zurückzuweisen.

§. 90.

Damit die Bauunternehmer in der Ausführung ihres Bauvorhabens nicht aufgehalten werden, sind die zur Handhabung der Bauordnung berufenen Behörden verpflichtet, alle Bauangelegenheiten schleunigst zu behandeln, die Baukommissionen spätestens binnen acht Tagen nach dem von der Partei eingebrachten Bauansuchen abzuhalten, und binnen drei

Tagen die Erledigung zu ertheilen, oder hiezu die etwa erforderliche Bewilligung der höheren Behörde schleunigst zu erwirken.

VII. Abschnitt.

Von den Strafbestimmungen.

§. 91.

Die Uebertretungen der gegenwärtigen Bauvorschriften, welche durch das allgemeine Strafgesetz verpönt sind, werden nach dem letzteren behandelt und bestraft.

§. 92.

Die Uebertretungen der §§. 6, 16 und 22 sind sowohl an dem Bauherrn, als auch an dem Bauführer in der Hauptstadt und deren Vorstädten mit Geldstrafen von 50 bis 300 fl., oder mit Arrest von 10 bis 60 Tagen, außerhalb der Hauptstadt und deren Vorstädten aber mit Geldstrafen von 20 bis 200 fl. oder mit Arrest von 4 bis 40 Tagen zu bestrafen.

Ueberdieß ist im Falle der Uebertretung des §. 6 der Bau in soweit zu demoliren, als dies die Einhaltung der Bau- und Niveaulinie erforderlich macht.

Ebenso muß der gegen die Vorschrift des §. 16 unternommene Bau, wenn hierzu die Baubewilligung nicht nachträglich ertheilt wird, und selbst in dem Falle dieser Ertheilung in soweit die Baubewilligung nicht reicht, niedergerissen werden.

§. 93.

Die Uebertretungen der übrigen Bauvorschriften und der von den Behörden in ihrem Wirkungskreise erlassenen Anordnungen werden an dem Bauführer und dem Bauherrn, in soweit auch der Letztere Schuld trägt, mit Geldstrafen von 5 bis 100 fl. oder mit Arrest von 1 bis 20 Tagen geahndet.

Die Strafe überhebt übrigens nicht von der Verpflichtung, einen vorschriftswidrig geführten Bau zu beseitigen und jede Abweichung von den Bauvorschriften und speziellen Anordnungen zu beheben.

Schönbrunn, den 11. Mai 1864.

Franz Josef m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr von **Ransonnet** m. p.

Aus der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Böhmen.

Jahrgang 1864.

VII. Stück.

Ausgegeben am 30. August 1864.

Nr. 21.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. Juni 1864, Zahl 1959-praes.,

betreffend einige Druckfehler in der neuen Gemeindeordnung.

In der durch das hierländige Gesetz- und Verordnungsblatt, II. Stück, Nr. 7, veröffentlichten Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864 sind nachstehende sinnstörende Druckfehler zu berichtigen:

Im §. 31, Absatz 5 und im §. 79, Absatz 3

des böhmischen Textes ist an die Stelle des Wortes »náležejí« das Wort **„nenáležejí"** zu setzen.

Im §. 61

des böhmischen Textes hat der Schluß des zweiten Satzes (Zeile 4) zu lauten: »vázán jest představený v příčině toho **usnešením** výboru«.

Im §. 88

des deutschen Textes soll der letzte Absatz mit den Worten beginnen: »Wenn **der** nach der Abschätzung« u. s. w.

Im §. 89

des deutschen Textes ist anstatt des Anfangswortes »Die« das Wort **„Zur"** zu setzen.

Im §. 91

des böhmischen Textes, Zeile 3, ist statt des Wortes »občan« das Wort **„starosta"** zu setzen.

Außerdem wird noch auf folgende, geringere Druckfehler aufmerksam gemacht:

In der Gemeindeordnung:

§. 2, Ortsgemeiden (lies Ortsgemein**d**en).

§. 12, soukromích (lies soukrom**ý**ch).

§. 17, Absatz 2, eingrechnet (lies eingerechnet).
Absatz 3, užili (lies užili).
§. 22, Absatz 2, wechem (lies welchem).
§. 28, 10. škol obecních (lies obecných).
§. 29, obeených (lies obecnými).
§. 37, Zeile 2, povinnosti (lies povinnosti).
§. 38, Armenvorsorgung (lies Armenversorgung).
§. 46, Verschägerten (lies Verschwägerten).
§. 57, insoforn (lies insofern).
§. 59, Absatz 3, ponize (lies penize).
§. 62, Absatz 2, vinnik (lies vinník).
§. 63, Absatz 3, sezení (lies vězení).
§. 65, důchovní (lies duchovní).
§. 67, Gemindeanstalten (lies Gemeindeanstalten).
§. 78, Abbtheilungen (lies Abtheilungen).
§. 82, Absatz 3, zpravují (lies zapravují).
§. 90, se žádosti (lies se žádostí).
§. 92, Kirchen und Schulangelegenheiten (lies Kirchen- und Schulangelegenheiten).
§. 94, Zeile 2 (der dort bezogene **§. 29** ist einzuklammern).
§. 104, již (lies již).
§. 105, Absatz 2, sveřili (lies svěřili).
§. 106, Absatz 3, se výborem (lies s výborem).

In der Gemeinde-Wahlordnung:

§. 1, Absatz 2 g), Unterleher (lies Unterlehrer).
§. 3, Absatz 1, Straferkentrisse (lies Straferkenntnisse).
Absatz 2, blieben (lies (bleiben).
§. 5, Zeile 8, statt 5 lies **3**.
letzte Zeile Bevollmächtigen (lies Bevollmächtigten).
§. 15, Offizere (lies Offiziere).
§. 34, předešlo (lies předsešlo).

Der k. k. Statthalter:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 22.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 26. Mai 1864, Zahl 31584,

betreffend die Einhebung einer Wegmaut auf der Senftenberg-Kunwald-Bazdorfer Bezirksstrasse.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat laut Erlaß vom 20. Mai 1864, Zahl 8812, Behufs der leichteren Erhaltung der Senftenberg-Kunwald-Bazdorfer Bezirksstrasse der betreffenden Konkurrenz, im Einverständnisse mit dem hohen k. k. Finanzministerium die Einhebung einer Wegmaut mit dem Ausmaße für zwei Meilen und dem Einhebungspunkte in Kunwald auf die Dauer von fünf Jahren gegen Beobachtung der bei Ärarialmauten jeweilig bestehenden Mautbefreiungen mit dem Beifügen bewilligt, daß durch diese Bewilligung weder künftige legislative Änderungen im Strassen- oder Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder sonstige Reklamazionen an die Staatsverwaltung erhoben werden dürfen.

Der Vice-Präsident:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 23.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 26. Mai 1864, Zahl 31593,

betreffend die Bewilligung zum Bezug einer Weg- und Brückenmaut auf der von Kaltenhof über Chodau nach Heinrichsgrün führenden Bezirksstrasse.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat laut Erlaß vom 20. Mai 1864, Z. 8652, einvernehmlich mit dem hohen k. k. Finanzministerium die zuletzt mit Handelsministerial-Erlaß vom 11. Oktober 1859, Zahl 19431, ertheilte Bewilligung zum Bezuge einer Weg- und Brückenmaut auf der von Kaltenhof über Chodau nach Heinrichsgrün führenden Bezirksstrasse nebst Brücken über den Chodaubach unter Beibehaltung der bisherigen Einhebungspunkte und des Mautsatzes gegen Beobachtung der jeweiligen Ärarialmautbefreiungen auf weitere fünf Jahre vom 1. Juni abwärts mit dem Beifügen verlängert, daß durch diese Bewilligung weder künftige legislative Änderungen im Strassen- und Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen an die Staatsverwaltung erhoben werden können.

Der Vice-Präsident:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 24.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 2. Juli 1864, Zahl 38080,

betreffend die Bemautung der Postelberg-Leneschitzer Bezirksstrasse.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 21. Juni 1864, Zahl 10857, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den Konkurrenzgemeinden des Postelberger und Launer Amtsbezirkes zur leichteren Erhaltung der Postelberg-Leneschitzer Bezirksstrasse die Einhebung einer Privatmaut nach dem für eine Meile festgesetzten Ausmaße mit dem Einhebungspunkte in der Fischgasse zu Postelberg auf die Dauer von fünf Jahren gegen Beobachtung der bei Ärarialmauten jeweilig geltenden Befreiungen mit dem Beifügen bewilligt, daß durch diese Bewilligung weder künftige legislative Änderungen im Straffen- und Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen gegen die Staatsverwaltung erhoben werden können.

Der Statthalter:

Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 25.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 11. Juli 1864, Zahl 39628,

betreffend die Errichtung einer Maut auf der von Hořelitz nach Groß-Jentsch führenden Bezirksstrasse.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat laut Erlaß vom 28. Juni 1864, Z. 11645, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den Konkurrenzgemeinden des Unhoschter Bezirkes zur leichteren Erhaltung der von Hořelitz nach Groß-Jentsch führenden Bezirksstrasse die Einhebung einer Privatmaut nach dem für eine Meile festgesetzten Ausmaße mit dem Einhebungspunkte in Auhonic auf die Dauer von fünf Jahren gegen Beobachtung der bei Ärarialmauten jeweilig geltenden Mautbefreiungen mit dem Beifügen bewilligt, daß durch diese Bewilligung weder künftige legislative Änderungen im Straffen- und Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsforderungen an das Ärar gestellt werden können.

Der Statthalter:

Richard Graf Belcredi m. p.

Aus der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Böhmen.

Jahrgang 1864.

VIII. Stück.

Ausgegeben am 5. September 1864.

Nr. 26.

Gesetz vom 7. Juli 1864,

wirksam für das Königreich Böhmen,

betreffend die Steuergeldfonde.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die nach der Verordnung der k. k. Landeskommission für die Organisazion der politischen Verwaltungsbehörden im Kronlande Böhmen vom 15. November 1849 in die Verwahrung der k. k. Steuerämter übergebenen Steuergeldfonde der bestandenen Einzelndomänen werden als solche aufgehoben und es ist jeder derselben der Gesammtheit der Theilnehmer, deren gemeinschaftliches Eigenthum er bildete, zur Selbstverwaltung zu übergeben. Die Steuergeldfonde der Städte sollen jedoch den bezüglichen Gemeinden zur Selbstverwaltung zufallen.

§. 2.

Die auf diesen Fonden haftenden Verbindlichkeiten werden durch dieses Gesetz nicht behoben.

§. 3.

Theilnehmer sind die jeweiligen Besitzer von Steuerobjekten, von welchen vor dem Steuerjahre 1849 an die Steuerkasse, um deren Geldfond es sich handelt, zu Extra-Auslagen beizutragen war, in soferne nicht bei einem oder dem anderen Fonde noch ein anderes Theilnahmsrecht dargethan wird. Zu einem solchen Nachweise wird die Frist von einem Jahre festgesetzt, welche von dem Tage der vollendeten ämtlichen Übergabe des Fondes in die Selbstverwaltung der Theilnehmer beginnt (§. 1).

§. 4.

Jeder dieser Fonde ist als ein gemeinschaftliches Ganzes zu verwalten.

Es steht jedoch der Gesammtheit der Fondstheilnehmer jeder einzelnen Ortschaft frei,

in soferne sich dieselben mit absoluter Stimmenmehrheit dafür entscheiden, mit ihrem Antheile aus der Gemeinschaft auszuscheiden. Diese Ausscheidung kann nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§. 3) bei jeder Neuwahl des Ausschusses erfolgen.

Eine weitere Theilung des auf die Ortschaft entfallenden Antheiles darf nicht stattfinden.

§. 5.

Als Maßstab der Vertheilung unter die einzelnen Ortschaften hat der Betrag der direkten Steuern zu gelten, welcher die Gesammtheit der Fondstheilnehmer jener Ortschaften, deren Steuergeldfond zur Vertheilung gelangt, im Steuerjahre 1848 an die Steuerkasse zu entrichten hatte.

§. 6.

Hinsichtlich der Verwaltung der übergebenen Fonde, sowie der ausgeschiedenen Fondsantheile haben die §§. 67, 68, 69, 96 und 102 der Gemeindeordnung zu gelten; die Nutzungen sind nur zu gemeinnützigen Zwecken der Fondstheilnehmer zu verwenden.

§. 7.

Wenn bei Theilung des Fondes Theildörfer, d. i. solche, welche im Jahre 1848 verschiedenen Dominien angehörten, besondere Antheile ihrer Fonde zugetheilt erhalten, so können diese Antheile nur mit Zustimmung der beiderseitigen Theilnehmer vereinigt werden, sind aber jedenfalls gemeinschaftlich zu verwalten.

§. 8.

Zur Vertretung der Theilnehmer wird ein weiterer Ausschuß von mindestens fünf Mitgliedern gebildet, in welchen sämmtliche Fondstheilnehmer einer jeden Ortschaft wenigstens ein Mitglied wählen.

§. 9.

Der so gewählte weitere Ausschuß wählt aus seiner Mitte den engeren oder Verwaltungsausschuß von fünf Mitgliedern; besteht der weitere Ausschuß nur aus fünf Mitgliedern, so bildet er zugleich den Verwaltungsausschuß.

§. 10.

Jeder der gewählten Ausschüsse (§§. 8 und 9) wird auf drei Jahre gewählt und hat aus seiner Mitte den Obmann, der engere Ausschuß auch noch den Kassier und Kontrolor zu wählen.

§. 11.

Das Amt eines Ausschußmitgliedes ist unentgeltlich. Für den Kassier kann der weitere Ausschuß eine Remunerazion festsetzen.

§. 12.

Beschlußfassungen und Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit und ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

§. 13.

Der weitere Ausschuß beschließt über die Verwendung der Jahresnutzungen, ertheilt dem engeren Ausschusse die Verwaltungsinstrukzion, überwacht denselben, und pflegt die Re-

vision der Rechnungen, welche alljährlich in den betheiligten Ortschaften allgemein zu veröffentlichen sind.

§. 14.

Wenn eine Ortschaft aus der Gemeinschaft ausscheidet oder für sich allein das Dominium gebildet hat, so vertritt die Gesammtheit der Theilnehmer den weiteren Ausschuß. In solchen Fällen können die Theilnehmer die Verwaltung ihres Fondsantheiles auch dem Ortsausschusse übertragen, doch ist dieser Fond vom Ortsvermögen abgesondert zu verwalten.

§. 15.

Befindet sich in dem Steuergeldfonde ein Vermögen, welches als eventuell fremd in Evidenz gehalten wird, so ist es auch fortan bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem Ansprüche an dasselbe im Wege der Verjährung erloschen sein werden, von den k. k. Steuerämtern, seinerzeit jedoch von den Bezirksausschüssen zu verwahren und zu verwalten. Nach Befriedigung oder Erlöschung aller Ansprüche ist auch dieses Vermögen nach den vorstehenden Grundsätzen den Theilnehmern der Steuergeldfonde zu übergeben.

Rücksichtlich des im Steuergeldfonde etwa befindlichen, aus Kriegspräftazionen herrührenden Vermögens gelten die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 10. September 1858, R.-G.-Blatt Nr. 150.

§. 16.

Bei Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes hat die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vorzugehen.

§. 17.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 7. Juli 1864.

Franz Josef m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ritter von Schurda m. p.

Aus der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Böhmen.

Jahrgang 1864.

IX. Stück.

Ausgegeben am 5. September 1864.

Nr. 27.

Gesetz vom 25. Juli 1864,

wirksam für das Königreich Böhmen,

betreffend die Bezirksvertretung.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862, Z. 18 R.-G.-Bl., die angeschlossenen Bestimmungen über die Bezirksvertretung zu erlassen und zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, sobald die neuen Gemeindevertretungen auf Grund des Gesetzes vom 16. April 1864 gewählt sind.

Artikel II.

Die Stadt Reichenberg, welche einen eigenen politischen Bezirk bildet, bleibt, in solange die Organisirung der politischen Behörden im verfassungsmäßigen Wege nicht erfolgt, vom Bezirksverbande wie bisher ausgenommen.

Artikel III.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, 25. Juli 1864.

Franz Joseph m. p.

Schmerling m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:
Ritter von Schurda m. p.

Erstes Hauptstück.

Von der Bestellung und Errichtung der Bezirksvertretungen.

§. 1.

Von der Bezirksvertretung überhaupt.

Im Königreiche Böhmen haben Bezirksvertretungen zu bestehen.

§. 2.

Das Gebiet der Bezirksvertretung.

Den Umfang der Vertretungsbezirke bestimmt das Landesgesetz und es kann derselbe nur durch ein Landesgesetz geändert werden.

Bis die Organisirung der politischen Behörden im verfassungsmäßigen Wege erfolgt, sind die dermaligen politischen Bezirke auch die Gebiete für die Vertretungsbezirke.

Erreicht ein politischer Bezirk nicht die Bevölkerungszahl von 10.000 Seelen, so ist derselbe behufs der Bezirksvertretung mit einem benachbarten Bezirke zu vereinigen.

Der Ausspruch hierüber, sowie die Entscheidung, mit welchem Bezirke derselbe zu vereinigen ist, steht nach Einvernehmung der Gemeindevorsteher des einzuverleibenden Bezirkes der Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse zu.

Wenn zwei oder mehrere Bezirksvertretungen ihre Vereinigung zu einer Bezirksvertretung beschließen, so kann, in soferne dies im Laufe des ersten Jahres nach ihrer Konstituirung erfolgt, diese Vereinigung durch die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse, weiterhin aber nur durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 3.

Umfang der Wirksamkeit der Bezirksvertretung.

Die Wirksamkeit der Bezirksvertretung erstreckt sich auf alle Gemeinden des Bezirkes.

Diejenigen Gemeinden, welche ein eigenes Statut haben, stehen zwar in ihren Gemeindeangelegenheiten unmittelbar unter dem Landesausschusse, beziehungsweise Landtage, und bezüglich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Statthalterei, in allen anderen zum Wirkungskreise der Bezirksvertretung gehörigen Angelegenheiten sind sie jedoch im Bezirksverbande begriffen.

Nur die Landeshauptstadt Prag ist in jeder Beziehung vom Bezirksverbande ausgenommen.

§. 4.

Ausübung der Befugnisse der Bezirksvertretung.

Die den Wirkungskreis der Bezirksvertretung bildenden Befugnisse werden entweder durch diese selbst oder durch den Bezirksausschuß ausgeübt.

§. 5.

Sitz der Bezirksvertretung.

Bis zu dem im §. 2 gedachten Zeitpunkte ist der Amtsort des politischen Bezirkes zugleich der Sitz der Bezirksvertretung und des Ausschusses derselben.

Bei vereinigten Bezirken (§. 2), wenn die Vereinigung kraft des Gesetzes eintritt, ist es der Amtsort des volksreicheren Bezirkes, sonst ist derselbe durch die Vereinbarung zu bestimmen.

§. 6.

Zusammensetzung der Bezirksvertretung überhaupt.

Die Bezirksvertretung ist aus Vertretern der Interessengruppen:

a) des großen Grundbesitzes;

b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels;

c) der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte, und

d) der Landgemeinden,

in soweit diese Gruppen im Bezirke vorhanden sind, zusammengesetzt.

§. 7.

Nach den einzelnen Gruppen insbesondere.

Zur Gruppe des großen Grundbesitzes (§. 6 sub a) gehört der im Bezirke liegende land- und lehentäfliche Grundbesitz.

Zur Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels (§. 6 sub b) gehören alle Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie-, Bergwerks- oder Handelsunternehmung, welche von dieser Unternehmung und von den dazu gewidmeten Realitäten an direkten Steuern ohne Kriegszuschlag wenigstens 100 fl. entrichten.

Die im Bezirke liegenden Städte und Märkte und die im §. 3 der Landtags-Wahlordnung angeführten Industrialorte bilden die Gruppe der Städte und Märkte (§. 6 sub c), alle übrigen Gemeinden des Bezirkes bilden die Gruppe der Landgemeinden (§. 6 sub d).

§. 8.

Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung.

Die Bezirksvertretung besteht in Bezirken, deren einheimische Bevölkerung 20.000 nicht übersteigt, aus 18, in Bezirken von mehr als 20.000 bis einschließlich 30.000 Seelen aus 24, von mehr als 30.000 bis einschließlich 40.000 aus 30, von mehr als 40.000 Seelen aus 36 Mitgliedern.

§. 9.

Vertheilung der Mitglieder nach Gruppen.

Die Gesammtzahl der Mitglieder der Bezirksvertretung ist unter die vorhandenen Gruppen nach Verhältniß des Gesammtbetrages der direkten Steuern im Bezirke zu der Steuersumme der einzelnen Gruppen zu vertheilen, wobei Nachstehendes zu beachten ist:

1. Bei dem land- und lehentäflichen Grundbesitze sind nicht nur die auf demselben lastenden Realsteuern, sondern auch die Erwerb- und Einkommensteuer von den auf denselben betriebenen Industrial- und Bergwerksunternehmungen in Anschlag zu bringen.

2. Wenn die Steuerquote der zur Gruppe der Höstbesteuerten der Industrie und des Handels gehörigen Personen nicht zwei Drittel jener Steuerziffer erreicht, welche sich aus der Theilung der Gesammtsumme der direkten Steuern im Bezirke durch die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung ergibt, so hat die Vertretung dieser Gruppe zu entfallen, und es sind die von derselben zu entrichtenden Steuern je nach dem Standorte der Industrie, Bergwerks- oder Handelsunternehmung bei der Gruppe der Städte und Märkte oder bei jener der Landgemeinden zu veranschlagen.

Dagegen hat

3. die im Bezirke vorhandene Gruppe der Städte und Märkte, wenn auch die Steuerquote derselben das sub 2 bezeichnete Maß nicht erreicht, jedenfalls einen Vertreter zu erhalten.

4. In der Gruppe der Städte und Märkte, sowie in jener der Landgemeinden hat jener Betrag als Steuerquote zu gelten, der nach Abrechnung der Steuerschuldigkeiten in den beiden anderen Gruppen erübrigt.

5. Die auf jede der zwei ersten Interessengruppen entfallende Zahl von Vertretern kann niemals größer sein, als der vierte Theil, wenn aber eine oder die andere Interessengruppe gar nicht vorhanden wäre, als der dritte Theil aller Mitglieder der Bezirksvertretung.

§. 10.

Vertheilung der Vertreter für Städte und Märkte.

Die auf die Gruppe der Städte und Märkte entfallende Zahl der Vertreter ist, wenn im Bezirke zu dieser Gruppe mehrere Gemeinden gehören, unter dieselben nach Verhältniß ihrer Steuerzahlung, stets jedoch in der Art zu vertheilen, daß, soweit es möglich ist, jede Gemeinde wenigstens Einen Vertreter erhält.

Ist die Zahl dieser Gemeinden größer, als die Zahl der auf diese Gruppe entfallenden Vertreter, so haben die mindest besteuerten Gemeinden Einen gemeinschaftlichen Vertreter zu erhalten.

§. 11.

Vertheilung der Vertreter für Landgemeinden.

Im Falle das Gebiet der Bezirksvertretung mehrere politische Bezirke umfaßt, ist die auf die Gruppe der Landgemeinden entfallende Zahl von Vertretern unter die politischen Bezirke, aus welchen das Gebiet für die Bezirksvertretung besteht, nach Verhältniß jener Summen an direkten Steuern zu vertheilen, welche jeder dieser Bezirke nach Abzug der auf die übrigen in demselben vorhandenen Gruppen entfallenden direkten Steuern entrichtet.

Bei dieser Vertheilung hat jeder der gegenwärtigen politischen Bezirke wenigstens Einen Vertreter zu erhalten.

§. 12.

Vertheilung der Zahl der Vertreter für jede Wahlperiode.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 9—11 hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse für jede Wahlperiode in voraus die Vertheilung der auf jeden Bezirk entfallenden Zahl der Vertreter vorzunehmen.

Wo ein solches Einverständniß nicht erzielt wird, entscheidet das Staatsministerium.

§. 13.

Wahlrecht des großen Grundbesitzes.

Wahlberechtigt in der Gruppe des großen Grundbesitzes sind die dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer solcher im Bezirke gelegener land- oder lehentäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an direkten Steuern mit Ausnahme des Kriegszuschlages wenigstens 100 fl. beträgt.

In dieser Jahresschuldigkeit sind auch die direkten Steuern ohne Kriegszuschlag von den auf den Gütern betriebenen Industrial- und Bergwerksunternehmungen einzurechnen.

§. 14.

Ausübung des Wahlrechtes bei Mitbesitzern.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Stadtgemeinden, welche einen zur Wahl berechtigenden land- oder lehentäflichen Besitz haben, üben ihr Wahlrecht durch den Bürgermeister aus.

Der Besitz zweier oder mehrerer im Bezirke gelegenen land- oder lehentäflichen Güter, von welchen zusammen der im §. 13 bezeichnete Steuerbetrag entrichtet wird, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§. 15.

Wahlrecht der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie.

Wahlberechtigt in der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie sind jene dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie, Bergwerks- oder Handelsunternehmung, welche von dieser Unternehmung und von den dazu gewidmeten Realitäten an direkten Steuern ohne Kriegszuschlag wenigstens 100 fl. entrichten.

§. 16.

Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte. Theilnahme an der Bezirksvertretung ohne Wahl.

Die Wahlberechtigten in der Gruppe des großen Grundbesitzes können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Dasselbe gilt von den Wahlberechtigten in der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie, wenn sie vom Bezirke abwesend sind.

Auch kommen bei der Ausübung des Wahlrechtes in diesen beiden Gruppen die Bestimmungen des §. 5 sub 1, dann der §§. 6 und 7 der Gemeinde-Wahlordnung in Anwendung.

Bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte oder Vertreter gilt der §. 9 der Gemeinde-Wahlordnung.

Wenn in der Gruppe des großen Grundbesitzes oder der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie die Zahl der wahlberechtigten Personen ebenso groß oder geringer ist, als die Zahl der auf die Gruppe entfallenden Bezirksvertreter, so ist jeder von ihnen berechtigt, ohne Wahl an der Bezirksvertretung Theil zu nehmen; im letzteren Falle ist eine Wahl nur bezüglich der noch übrigen auf die Gruppe entfallenden Mitglieder vorzunehmen.

§. 17.

Wahlrecht der Städte und Märkte.

Wahlberechtigt in der Gruppe der Städte und Märkte sind die Mitglieder der Gemeindevertretungen der zu dieser Gruppe gehörigen Orte.

§. 18.

Wahlrecht der Landgemeinden.

Wahlberechtigt in der Gruppe der Landgemeinden sind die Gemeindevorsteher, dann von jeder Gemeinde wenigstens ein Abgeordneter, welchen der Ausschuß aus seiner Mitte wählt.

Hat die Gemeinde eine einheimische Bevölkerung von mehr als 500 Seelen, so ist vom Ausschusse für je 500 Seelen ein Abgeordneter aus seiner Mitte zu wählen.

§. 19.

Beschränkung des Wahlrechtes.

Wer in zwei oder mehreren Gruppen wahlberechtigt ist, kann das Wahlrecht nur in jener Gruppe ausüben, welche im §. 6 vor den andern gereiht ist.

Wer in mehreren zur Gruppe der Städte und Märkte gehörigen Gemeinden Mitglied der Gemeindevertretung ist, kann, wenn er in einer dieser Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, nur in dieser, sonst aber nur in jener Gemeinde, in welcher er am höchsten besteuert ist, das Wahlrecht ausüben.

Wird Jemand von mehreren Landgemeinden, deren Vertretungen er als Mitglied angehört, nach §. 18 als Abgeordneter gewählt, so kann er, wenn er in einer dieser Landgemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, nur für diese, sonst aber nur für jene Landgemeinde, in welcher er am höchsten besteuert ist, das Mandat annehmen.

§. 20.

Wählbarkeit.

Wählbar in die Bezirksvertretung ist Jeder, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger ist,

b) das 24. Jahr zurückgelegt hat,
c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und
d) in der Gruppe des großen Grundbesitzes oder in jener der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels wahlberechtigt ist, oder in den Ausschuß einer Gemeinde des Bezirkes gewählt werden kann.

§. 21.

Ausschluß von der Wählbarkeit.

Dieselben Gründe, welche von dem Wahlrechte und von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausschließen oder ausnehmen, schließen oder nehmen auch von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zur Bezirksvertretung aus.

Dienende Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, welche zur Gruppe des großen Grundbesitzes gehören, sind zwar wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar und können ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§. 22.

Wahlkörper und Wahlort für die erste und zweite Gruppe.

Die Wahlberechtigten in der Gruppe des großen Grundbesitzes wählen in Einem Wahlkörper.

Der Wahlort ist der Sitz der Bezirksvertretung. Dieselben Bestimmungen gelten für die Wahlberechtigten in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels.

§. 23.

Wahlkörper und Wahlort der Städte und Märkte.

Haben nach §. 10 zwei oder mehrere Gemeinden zusammen Einen Vertreter zu wählen, so bilden die Mitglieder der Vertretungen dieser Gemeinden zusammen Einen Wahlkörper.

Die Bezeichnung und Bekanntgebung des Wahlortes in diesem Falle geschieht durch die Statthalterei.

In Gemeinden, welche für sich Vertreter zu wählen haben, ist die Wahl am Sitze der Gemeindevertretung vorzunehmen.

§. 24.

Wahlkörper und Wahlort der Landgemeinden.

Für die Wahl der Vertreter der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke die Wahlbezirke und jeder Wahlbezirk wählt die nach §. 11 auf ihn entfallende Zahl Vertreter.

Die Wahlberechtigten in jedem Wahlbezirke bilden Einen Wahlkörper, die Amtssitze der politischen Behörden sind die Wahlorte.

§. 25.

Aufforderung zur Vornahme der Wahl.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß die nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 26.

Reihenfolge der Wahlkörper.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für die Bezirksvertretung hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Vertreter der Landgemeinden, dann die Vertreter der Städte und Märkte, hierauf jene der Höchbesteuerten der Industrie und des Handels und endlich die Vertreter des großen Grundbesitzes gewählt werden.

§. 27.

Ausschreibung der Wahlen in der Gemeinde.

Die Ausschreibung der Wahlen ist durch Plakate in allen Gemeinden des Bezirkes bekannt zu machen.

§. 28.

Verfassung und Richtigstellung der Wählerlisten der ersten und zweiten Gruppe.

Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes dann für jenen der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels hat die politische Bezirksbehörde die Wählerlisten anzufertigen, dieselben zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und dies durch öffentlichen Anschlag unter Festsetzung einer Fallfrist von 14 Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen.

Über rechtzeitig angebrachte Einwendungen hat die politische Bezirksbehörde binnen längstens drei Tagen zu entscheiden, und die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vorzunehmen.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die Statthalterei offen.

Die Berufung muß binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der politischen Bezirksbehörde angebracht und von dieser der Statthalterei ungesäumt vorgelegt werden, welche darüber endgiltig zu erkennen hat.

§. 29.

Ausfertigung der Legitimazionskarten für diese Gruppen.

Sobald diese Wählerlisten nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen richtig gestellt sind, hat die politische Bezirksbehörde den einzelnen Wählern Legitimazionskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen

des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

§. 30.

Für die Gruppe der Städte und Märkte.

Bezüglich der in der Gruppe der Städte und Märkte zur gemeinschaftlichen Wahl eines Vertreters vereinigten Ortschaften stellt die politische Bezirksbehörde die Mitglieder der Gemeindevertretungen dieser Ortschaften in eine Liste zusammen und läßt denselben Legitimazionskarten des im §. 29 bezeichneten Inhaltes durch die Gemeindevorsteher einhändigen.

§. 31.

Wahlakt der Abgeordneten behufs der Wahl der Vertreter der Landgemeinden.

Behufs der Wahl der Vertreter der Landgemeinden hat die politische Bezirksbehörde für jede im Wahlbezirke gelegene, zu dieser Gruppe gehörige Gemeinde die Anzahl der auf Grundlage des §. 18 von jedem Gemeindeausschusse zu wählenden Abgeordneten dem Gemeindevorsteher mit der Weisung bekannt zu geben, die Wahl der Abgeordneten durch den Gemeindeausschuß zu veranlassen. Für diese Wahl gelten die in den §§. 37 und 38 der Gemeinde-Wahlordnung vorgezeichneten Bestimmungen; das Wahlprotokoll ist der politischen Bezirksbehörde mitzutheilen.

§. 32.

Zusammenstellung der Liste der Wahlmänner für die Gruppe der Landgemeinden.

Die politische Bezirksbehörde hat die Gesetzlichkeit des Wahlaktes in jeder Gemeinde zu konstatiren und, wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten, sowie die Gemeindevorsteher in die Liste der Wahlberechtigten für die Gruppe der Landgemeinden des ganzen Wahlbezirkes einzutragen.

§. 33.

Ausfertigung der Legitimazionskarten für dieselben.

Sobald diese Liste durch geschehene Wahl der Abgeordneten in allen Landgemeinden des Wahlbezirkes vollständig ist, hat die politische Bezirksbehörde den Wahlberechtigten Legitimazionskarten des im §. 28 bezeichneten Inhaltes auszufertigen und zuzustellen.

§. 34.

Wahlhandlung in den einzelnen Gruppen.

Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlkommission geleitet.

Dieselbe besteht:

1. Für die Gruppe des großen Grundbesitzes und für jene der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels aus je drei von den Wahlberechtigten gewählten Vertrauensmännern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestimmen.

2. Für die Gruppe der Städte und Märkte, und zwar:

a) für jede Ortschaft, die für sich Vertreter zu wählen hat, aus dem Gemeindevorsteher dieser Ortschaft als Vorsitzenden und zweien von ihm beigezogenen Mitgliedern des Ausschusses;

b) für zwei oder mehrere Ortschaften, die zusammen einen Vertreter zu wählen haben, aus dem Gemeindevorsteher des Wahlortes als Vorsitzenden, und zweien von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

3. Für jeden Wahlbezirk in der Gruppe der Landgemeinden aus dem ältesten Gemeindevorsteher als Vorsitzenden, und vier von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

Der Wahlhandlung hat ein landesfürstlicher Kommissär beizuwohnen, um die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

§. 35.

Bestimmungen über die Wahl.

Die Wahl der in der Gruppe der Städte und Märkte einer Ortschaft allein zugewiesenen Vertreter ist nach den in den §§. 37 und 38 der Gemeinde-Wahlordnung vorgezeichneten Bestimmungen vorzunehmen.

Bei der Wahl der übrigen Vertreter sind die Bestimmungen der §§. 37 und 39 bis incl. 50 der Landtagswahlordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch ist die Wahl mittelst Stimmzettel vorzunehmen.

§. 36.

Legitimirung eines Bevollmächtigten.

Ein Dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten blos in den in diesem Gesetze gestatteten Fällen und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimirt.

§. 37.

Übergabe des Protokolles über die Wahlhandlung an den Vorsteher der politischen Bezirksbehörde.

Wenn die erforderliche Anzahl Vertreter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlkommission und dem landesfürstlichen Kommissär unterschrieben und mit allen Belegen dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde übergeben.

§. 38.

Ausfertigung der Wahlzertifikate.

Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde hat nach Einsichtnahme der Wahlakten jedem gewählten Vertreter, gegen den nicht ein Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat auszufertigen.

Dieses Wahlzertifikat berechtigt den Gewählten zum Eintritte in die Bezirksvertretung und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 39.

Mittheilung der Wahlakten.

Sämmtliche Wahlakten, wozu auch die im §. 31 bezogenen gehören, hat der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde der Versammlung der mit Wahlzertifikaten versehenen Vertreter zur Prüfung und zur Entscheidung über die Zulassung der Gewählten mitzutheilen.

§. 40.

Dauer der Wahlperiode und Ergänzung der Ausgeschiedenen.

Die Bezirksvertretung wird auf drei Jahre gewählt; den Fall des §. 81 ausgenommen, hat dieselbe ihre Wirksamkeit bis zum Eintritte der neu gewählten Vertretung fortzusetzen.

Wenn im Laufe der Wahlperiode einzelne Vertreter ausscheiden, so ist für die noch übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl in denjenigen Wahlkörpern vorzunehmen, in welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 41.

Wahl des Obmannes und des Ausschusses der Bezirksvertretung.

Die Bezirksvertretung wählt für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode aus ihrer Mitte ihren Obmann und ihren Ausschuß.

Die Wahl des Obmannes bedarf der kaiserlichen Bestätigung.

§. 42.

Bestimmung über die Wahl des Obmannes.

Die Wahl des Obmannes geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 43.

Zusammenstellung des Bezirksausschusses.

Der Bezirksausschuß besteht aus dem Obmanne und sechs Mitgliedern.

Für jede der vorhandenen Gruppen wählen die Vertreter derselben ein Ausschußmitglied, die übrigen Mitglieder sind einzeln von der Gesammtheit der Vertreter zu wählen.

Jede dieser Wahlen geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden. Kommt eine solche Mehrheit nicht zu Stande, so ist nach den Bestimmungen des §. 42 vorzugehen.

§. 44.

Vornahme einer neuen Wahl eines Ausschußmitgliedes.

Wenn ein Ausschußmitglied mit Tod abgeht, austritt oder an der Besorgung der Ausschußgeschäfte bleibend verhindert ist, so hat die Bezirksvertretung bei ihrer nächsten Versammlung eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 45.

Stellvertreter des Obmannes.

Der Obmann ernennt für Verhinderungsfälle seinen Stellvertreter aus der Mitte der Ausschußmitglieder.

Kommt der Obmann bleibend in Abgang, so hat die Bezirksvertretung für die noch übrige Dauer der Wahlperiode eine neue Wahl binnen längstens vierzehn Tagen vorzunehmen.

§. 46.

Angelobung.

Der Obmann der Bezirksvertretung hat Treue und Gehorsam Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten in die Hände des Statthalters oder dessen Abgeordneten an Eidesstatt zu geloben.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses haben dieselbe Angelobung in die Hände des Obmannes zu leisten.

§. 47.

Vergütung.

Das Amt eines Mitgliedes der Bezirksvertretung ist unentgeltlich.

Der Obmann und die Mitglieder des Bezirksausschusses sind nur berechtigt, die Vergütung für die mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen aus Bezirksmitteln anzusprechen.

Über die Art und das Maß dieser Vergütung entscheidet die Bezirksvertretung.

§. 48.

Ausscheidung.

Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat auszuscheiden, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte. Verfällt ein Mitglied der Bezirksvertretung in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3, 4 (sub b) und 12 der Gemeinde-Wahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, oder das Vergleichsverfahren eingeleitet,

so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Konkurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Der Austritt aus der Bezirksvertretung hat das Austreten aus dem Bezirksausschusse zur Folge.

§. 49.

Bevollmächtigte einzelner Mitglieder der Bezirksvertretung.

Jene Großgrundbesitzer oder Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, welche im Bezirke ihren bleibenden Wohnsitz nicht haben, sind als Mitglieder der Bezirksvertretung ausnahmsweise berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte muß wählbar sein und es darf ihm kein Ausnahms- oder Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit entgegenstehen.

Der Bevollmächtigte kann nur Einen vertreten, auch darf er nicht schon für seine Person der Bezirksvertretung angehören.

Zweites Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses.

§. 50.

Vom Wirkungskreise der Bezirksvertretung überhaupt.

In den Wirkungskreis der Bezirksvertretung gehören alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten.

Die Bezirksvertretung ist in diesen Angelegenheiten das berathende und beschließende Organ. Eine vollziehende Gewalt kommt ihr nicht zu.

§. 51.

Vom Wirkungskreise der Bezirksvertretung insbesondere.

Zu den Angelegenheiten der Bezirksvertretung gehört insbesondere der Haushalt des Bezirkes.

Derselbe umfaßt das gemeinsame Vermögen und die gemeinsamen Bedürfnisse des Bezirkes und seiner Anstalten. — Als Bezirksanstalten sind alle jene gemeinsamen Einrichtungen und Vorkehrungen anzusehen, welche kraft des Gesetzes oder in Folge eines von der Bezirksvertretung innerhalb der bestehenden Gesetze gefaßten Beschlusses aus Mitteln des Bezirkes bestritten werden.

Dahin gehören insbesondere die aus Bezirksmitteln dotirten Anstalten für Landeskultur, Gesundheitspflege, Armenversorgung und für andere Wohlthätigkeitszwecke.

§. 52.

Erstattung von Gutachten.

Die Bezirksvertretung ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, in welchen sie von der Regierung oder von der Landesvertretung zu Rathe gezogen wird, ihr Gutachten abzugeben; sie ist berechtigt, im Interesse des Bezirkes Anträge an die Regierung oder an die Landesvertretung zu stellen.

§. 53.

Bezirkshaushalt, Jahresvoranschlag.

Die Bezirksvertretung berathet und beschließt in allen Angelegenheiten des Bezirkshaushaltes, soferne solche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

Ihr obliegt die Prüfung und Feststellung des Voranschlages, sowie die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bezirkes und der Bezirksanstalten.

Das Verwaltungsjahr des Bezirkes fällt mit jenem des Staates zusammen.

§. 54.

Bezirksumlagen.

Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben kann die Bezirksvertretung Zuschläge zu den direkten Steuern bis auf zehn Perzente derselben umlegen und einheben.

Zuschläge über dieses Maß oder andere Umlagen bedürfen eines Landesgesetzes.

§. 55.

Darlehen.

Die Bezirksvertretung ist berechtigt, im Interesse des Bezirkes Darlehen aufzunehmen oder Haftungen zu übernehmen, wenn die Summe des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der schon bestehenden Schulden fünf Perzente von den im Bezirke vorgeschriebenen direkten Steuern nicht übersteigt. Über dieses Maß hinaus ist die Bezirksvertretung an die Genehmigung des Landesausschusses gebunden. Zu anderen Kreditsoperazionen ist ein Landesgesetz erforderlich.

§. 56.

Erhaltung des Vermögens des Bezirkes.

Die Bezirksvertretung sorgt für die Erhaltung des Vermögens des Bezirkes und der Bezirksanstalten und überwacht die Gebarung mit demselben. Beschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der Genehmigung des Landesausschusses.

§. 57.

Bestellung des Dienstpersonales.

Die Bezirksvertretung beschließt über die Zahl und die Bezüge der dem Ausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjekte zu bestellenden Beamten und Diener, bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disziplinarbehandlung, ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instrukzionen.

§. 58.

Wirksamkeit der Bezirksvertretung in Gemeindeangelegenheiten.

Die Wirksamkeit der Bezirksvertretung in Gemeindeangelegenheiten bestimmt die Gemeindeordnung.

§. 59.

Der Bezirksausschuß als verwaltendes und vollziehendes Organ.

Der Bezirksausschuß ist in den Angelegenheiten des Bezirkes das verwaltende und vollziehende Organ. Er besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Bezirksvermögens und beaufsichtigt, leitet und verwaltet die Bezirksanstalten.

Er verfaßt die Jahresvoranschläge und die Jahresrechnungen und legt dieselben wenigstens 14 Tage vor ihrer Prüfung durch die Bezirksvertretung zur Einsicht der Bezirksangehörigen öffentlich auf.

Der Zeitpunkt der Auflegung ist kund zu machen und es sind die von den Bezirksangehörigen vorgebrachten Erinnerungen bei der Prüfung der Jahresvoranschläge und der Jahresrechnungen in Erwägung zu nehmen.

§. 60.

Vorarbeiten desselben für die Verhandlung.

Der Bezirksausschuß macht die nöthigen Vorbereitungen und Vorarbeiten für die Verhandlungen der Bezirksvertretung und bringt die Beschlüsse derselben zur Ausführung.

§. 61.

Vertretung nach Außen. Ausfertigung von Urkunden.

Der Bezirksausschuß repräsentirt die Bezirksvertretung nach außen und in allen Rechtsangelegenheiten und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Die im Namen der Bezirksvertretung auszustellenden Urkunden sind vom Obmanne und zwei Mitgliedern des Bezirksausschusses zu fertigen.

§. 62.

Disziplinargewalt.

Dem Bezirksausschusse sind die ihm beigegebenen oder für einzelne Verwaltungsobjekte bestellten Beamten und Diener untergeordnet, und er übt über dieselben nach Maßgabe des ihm eingeräumten Befugnisses (§. 57) eine Disziplinargewalt.

§. 63.

Verantwortlichkeit.

Der Bezirksausschuß ist für seine Amtshandlungen der Bezirksvertretung verantwortlich und verpflichtet, derselben hierüber Rechenschaft zu geben.

§. 64.

Befolgung der Instrukzion der Bezirksvertretung.

Die näheren Weisungen über die dem Bezirksausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der von der Bezirksvertretung zu ertheilenden Instrukzion vorbehalten.

§. 65.

Wirkungskreis in Gemeindeangelegenheiten.

Den Wirkungskreis des Bezirksausschusses in Gemeindeangelegenheiten bestimmt die Gemeindeordnung.

Ist eine nach der Gemeindeordnung der Genehmigung der Bezirksvertretung vorbehaltene Angelegenheit so dringender Natur, daß die Erledigung hierüber ohne Schaden der Gemeinde nicht bis zum Zusammentritte der Bezirksvertretung aufgeschoben werden kann, so tritt der Bezirksausschuß auch in die Befugnisse der Bezirksvertretung ein, der er seinerzeit Rechenschaft über den gefaßten Beschluß zu geben hat.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 66.

Einberufung der Bezirksvertretung.

Die Bezirksvertretung tritt über Einberufung ihres Obmannes alle Vierteljahre zu einer ordentlichen Versammlung zusammen.

In wichtigen und dringenden Fällen oder über Verlangen des Statthalters hat der Obmann eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

Jede Versammlung, der eine solche Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

§. 67.

Vorsitz in den Sitzungen der Bezirksvertretung.

Die über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Bezirksvertretung hat die zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen unter dem Vorsitze des Obmannes zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden vom Obmanne der Bezirksvertretung angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 68.

Öffentlichkeit der Sitzungen.

Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Obmannes oder von fünf Mitgliedern der Bezirksvertretung beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Bezirksrechnungen oder das Bezirkspräliminare verhandelt werden.

Sollten die Zuhörer die Berathung der Bezirksvertretung stören oder ihre Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, sie nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung entfernen zu lassen.

§. 69.

Reihenfolge der Gegenstände.

Der Obmann der Bezirksvertretung bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Angelegenheiten, welche außerhalb des Geschäftskreises der Bezirksvertretung liegen, hat derselbe von der Berathung auszuschließen.

Über Beschwerden gegen eine solche Ausschließung entscheidet die Statthalterei, welche sich vorerst mit dem Landesausschusse in das Einvernehmen zu setzen hat.

§. 70.

Beschlußfähigkeit.

Zur Beschlußfähigkeit der Bezirksvertretung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt bei Wahlen und Besetzungen, sonst nur bei gleich getheilten Stimmen, und gibt im letzten Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.

§. 71.

Abstimmung.

Die Stimmgebung ist öffentlich. Wahlen und Besetzungen sind durch Stimmzettel vorzunehmen.

§. 72.

Sistirung der Beschlüsse.

Wenn der Vorsitzende glaubt, daß ein Beschluß der Bezirksvertretung den Wirkungskreis derselben überschreite oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufe, so ist er verpflichtet, den Beschluß zu sistiren und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden

kann oder nicht, im Wege der politischen Bezirksbehörde von der Statthalterei einzuholen, welche sich mit dem Landesausschusse hierüber ins Einvernehmen zu setzen hat.

§. 73.

Sitzungsprotokolle.

Über die Verhandlungen der Bezirksvertretung und über die von ihr gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Dasselbe kann von Jedermann eingesehen werden.

§. 74.

Beschlußfähigkeit des Bezirksausschusses.

Der Bezirksausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Kollegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und von wenigstens drei Ausschußmitgliedern, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Auch auf die Beschlüsse des Bezirksausschusses findet der §. 72 seine Anwendung.

§. 75.

Kundmachung des Bezirksausschusses.

Der Bezirksausschuß darf nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Viertes Hauptstück.

Von der Aufsicht über die Bezirksvertretung.

§. 76.

Überwachung.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen des Bezirkes und der Bezirksanstalten ungeschmälert erhalten werde.

Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Bezirksvertretung verlangen und durch Absendung von Kommissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen.

Ihm kömmt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falls die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 77.

Entscheidungen über Berufungen.

Der Landtag entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses, in soferne nicht der Fall des §. 79 eintritt.

Ist der Landtag nicht versammelt und kann die Erledigung der Berufung nicht bis zum Zusammentritte des Landtages aufgeschoben werden, so fällt der Landesausschuß die Entscheidung in der Sache, worüber er seinerzeit dem Landtage Rechenschaft zu geben hat.

Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist bei dem Bezirksausschusse zur weiteren Vorlage einzubringen.

§. 78.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Bezirksvertretung und den Bezirksausschuß dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.

Dieses Aufsichtsrecht übt die Statthalterei durch die am Sitze der Bezirksvertretung befindliche politische Bezirksbehörde.

Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Auch haben der Vorsteher dieser Behörde oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen der Bezirksvertretung beizuwohnen und jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu ergreifen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder der Bezirksvertretung sind.

§. 79.

Entscheidungen der Statthalterei.

Die Statthalterei entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung oder des Bezirksausschusses, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. (Artikel XVI und XXV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Wenn die Bezirksvertretung oder der Bezirksausschuß Beschlüsse faßt, wodurch ihr Wirkungskreis überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen wird, so ist die am Sitze der Bezirksvertretung befindliche politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Ausführung solcher Beschlüsse zu sistiren und die Entscheidung über die Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, sofort von der Statthalterei einzuholen, welche sich hierüber mit dem Landesausschusse in das Einvernehmen zu setzen hat.

Gegen Entscheidungen der Statthalterei steht der Rekurs an das Staatsministerium offen.

§. 80.

Abhilfe durch die Statthalterei.

Wenn die Bezirksvertretung es unterläßt oder verweigert, die dem Bezirke kraft besonderer Gesetze obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Statthalterei auf Kosten und Gefahr des Bezirkes die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 81.

Vertagung oder Auflösung der Bezirksvertretung.

Die Bezirksvertretung kann durch die Statthalterei vertagt oder aufgelöst werden.

Der Rekurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Bezirksvertretung vorbehalten.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden. Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Bezirksvertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Aus der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Böhmen.

Jahrgang 1864.

X. Stück.

Ausgegeben am 15. September 1864.

Nr. 28.

Gesetz vom 6. August 1864,

wirksam für das Königreich Böhmen,

betreffend die Grundzüge der Organisirung der gemäß Landesgesetzes vom 9. Juli 1863 aus den Kontribuzionsgetreide- und Getreidegeldfonden zu bildenden Vorschußkassen.

§. 1.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Juli 1863 (Nr. 45 des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Böhmen) werden aus den in Geld umgewandelten Kontribuzionsgetreidefonden und den Kontribuzions-Getreidegeldfonden Vorschußkassen gebildet.

§. 2.

Der Fond einer jeden solchen Vorschußkassa bildet ein untheilbares Ganzes (§. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1863). Über den Sitz der Vorschußkassa haben die Theilnehmer durch absolute Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§. 3.

Die Theilnehmer einer Vorschußkassa können jedoch nach ganzen Ortschaften oder Ortsgruppen aus dem bisherigen Verbande austreten, um sich mit einer anderen gleichartigen Vorschußkassa zu vereinigen, sobald sich zwei Drittheile von den Theilnehmern dieser Ortschaft oder Ortsgruppe hiefür entscheiden und der Landesausschuß nach vorheriger Einvernehmung der Vertretung sowohl der Vorschußkassa, von welcher der Austritt geschehen, als auch jener, mit der die Vereinigung erfolgen soll, einen solchen Übertritt genehmigt.

§. 4.

Ist der Bereich einer Vorschußkassa unverhältnißmäßig ausgedehnt, so kann sie in zwei oder auch mehrere selbstständige Vorschußkassen zertheilt werden, sobald sich die absolute Majorität aller Theilnehmer dafür ausspricht und der Landesausschuß hiezu die Bewilligung ertheilt.

§. 5.

Die Antheile der einzelnen Theilnehmer sind nach dem Josefinischen Kataster zu ermitteln und stets in Evidenz zu halten. Diese Antheile bilden den Maßstab der Vertheilung des jährlichen Reinertrages (§. 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1863).

Bei künftigen Theilungen von Ansäßigkeiten soll die Zergliederung der dießfälligen Antheile im Verhältnisse der ordentlichen Grundsteuer geschehen.

Besitzveränderungen hat der neue Theilnehmer bei der Direkzion der Vorschußkassa auszuweisen.

§. 6.

Die Verwaltung einer jeden Vorschußkassa besorgt die Generalversammlung und eine Direkzion.

§. 7.

Die Generalversammlung besteht aus allen Theilnehmern. Sie wählt aus der Mitte aller Theilnehmer eine Direkzion von wenigstens fünf Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren.

§. 8.

Die Abtretenden können nach Ablauf der Funkzionsdauer wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder eigenberechtigte Theilnehmer; nur jene sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen, die mit einer Verpflichtung an die Vorschußkassa im Rückstande sind.

§. 9.

Die Generalversammlung wählt aus der Mitte aller Theilnehmer einen Obmann und Geschäftsleiter, die Direkzion aber aus ihrer Mitte einen Obmann, dann einen Kassier und Kontrolor.

§. 10.

Die Direkzion hat die laufenden Geschäfte der Vorschußkassen zu besorgen, die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen und in allen Angelegenheiten zu entscheiden, welche der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 11.

Aus der Vorschußkassa werden Darlehen auf Personal- oder auch auf Hypothekarkredit geleistet. Welche Art des Kredits und in wieweit dieselbe den Vorzug haben soll, wie auch den höchsten Betrag eines Darlehens für jede dieser Kreditarten bestimmt die Generalversammlung.

§. 12.

Darlehen auf Personalkredit sind nur gegen Urkunden zu gewähren, und zwar:

1. entweder gegen eigene Wechsel des Darlehennehmers, oder

2. gegen Schuldscheine, welche von einem inländischen Gerichte oder Notare aufgenommen oder legalisirt sind, oder

3. gegen einfache Schuldscheine.

Die einfachen Schuldscheine müssen von wenigstens zwei Bürgen und Zahlern mitgefertigt sein, während es bei den übrigen Urkunden dem Ermessen der Direkzion überlassen bleibt, ob die Mitfertigung von Bürgen und Zahlern erforderlich ist oder nicht.

§. 13.

Darlehen auf Personalkredit können längstens auf ein Jahr gegeben werden, über welchen Zeitraum keine Erstreckung zulässig ist.

§. 14.

Darlehen auf Hypotheken sind bei ausgewiesener Pragmatikalsicherheit, welche bei Grundbesitz mit zwei Drittheilen des hundertfachen Steuerwerthes der Realität zu berechnen ist, nur gegen Rückzahlung in Annuitäten von wenigstens 20% jährlich zu gewähren, wobei sich der Schuldner zu verpflichten hat, die Zinsen halbjährig in vorhinein und die Annuitäten ganzjährig nachhinein an die Vorschußkassa kostenfrei abzuführen, widrigens es der Vorschußkassa freistehe, wenn die Zinsen oder eine dieser Annuitäten nicht längstens binnen sechs Wochen nach der Verfallszeit berichtigt werden sollten, das ganze Kapital sammt den schuldigen Zinsen sogleich zurückzufordern.

§. 15.

Die Höhe des Zinsfußes bei Personal- und Hypothekarkredit hat die Generalversammlung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften festzustellen. Außer den Zinsen ist von jedem Darlehen eine Provision in voraus zu bezahlen, und zwar bei Darlehen auf Personalkredit höchstens ¼% vierteljährig und bei Darlehen auf Hypotheken höchstens 1% ein für allemal.

§. 16.

Anspruch auf Darlehen haben zunächst die Theilnehmer der Vorschußkassa, bei Abgang von darlehenbegehrenden Theilnehmern können auch Anderen, jedoch nur Kleingrund- und Hausbesitzern Darlehen gegen angemessene Sicherheit gegeben werden, bei denen aber die Rückzahlung gegen eine längstens halbjährige Kündigung (§. 14) bedungen werden muß.

§. 17.

Disponible Barschaften, welche weder im Wege des Personalkredits-, noch im Wege des Realkredits an Kleingrund- und Hausbesitzer vergeben werden können, hat die Direkzion fruchtbringend und sicher in der Art anzulegen, daß sie leicht flüssig gemacht werden können.

§. 18.

Die Direkzion kann Ansuchen um Darlehen ohne Angabe der Gründe zurückweisen.

§. 19.

Einem Schuldner, der mit seinen Verpflichtungen im Rückstande ist, darf kein neuerliches Darlehen erfolgt werden.

§. 20.

Von den eingehenden Provisionen ist die Hälfte als Reservefond zur Deckung allenfälliger Verluste der Vorschußkassa zurückzulegen, nach Maßgabe dieses Gesetzes fruchtbringend zu verwalten, sowie in besonderer Evidenz und Verrechnung zu halten.

§. 21.

Hat der Reservefond eine Summe erreicht, welche dem zehnten Theile des Stammkapitals gleichkommt, so hat die Rücklegung der halben Provision zum Reservefonde insolange zu unterbleiben, bis allenfällige Verluste eine Abminderung desselben unter jene Maximalsumme zur Folge hätten.

§. 22.

Das Stammkapital ist ungeschmälert zu erhalten. Allenfällige Verluste der Vorschußkassa sind aus dem Reservefonde und in zweiter Reihe aus dem Erträgnisse zu decken.

§. 23.

Über die ganze Verwaltung hat die Direkzion alljährlich eine genaue Rechnung zu legen. Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Solarjahre zusammen.

§. 24.

Was nach Berichtigung sämmtlicher Auslagen und nach Ersatz etwaiger Verluste von dem Erträgnisse der Vorschußkassa erübriget, bildet den Reingewinn derselben. Die Generalversammlung hat zu beschließen, ob dieser Reingewinn unter die Theilnehmer zu vertheilen oder in welcher Art sonst zu verwenden ist.

§. 25.

Die Generalversammlung hat innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes Verwaltungsregeln zu entwerfen und über den Geschäftsorganismus, sowie über die Anstellung und Entlohnung von Bediensteten und darüber zu beschließen, ob und in welchem Ausmaße den Mitgliedern der Direkzion eine Entlohnung zu bewilligen ist. Dieselbe hat ferner in den Stand der Vorschußkassa Einsicht zu nehmen und die Jahresrechnungen zu prüfen. Ihr steht auch das Recht zu, über allenfällige Vereinigung der Vorschußkassa mit einer anderen gleichartigen Vorschußkassa Beschlüsse zu fassen, zu deren Giltigkeit die Bestätigung der Bezirksvertretung erforderlich ist.

§. 26.

Die Generalversammlung hat sich jährlich mindestens einmal im Laufe des ersten Viertels des Solarjahres im Standorte der Vorschußkasse zu versammeln.

Der Obmann ist auch verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es wenigstens der zehnte Theil aller Theilhaber oder die Direkzion verlangt.

§. 27.

Jede Generalversammlung ist 14 Tage früher unter Angabe des Programms in allen betheiligten Ortschaften anzukündigen und der zuständigen Behörde anzuzeigen; auch ist die Verwaltungsrechnung der Direkzion durch 14 Tage vor der Generalversammlung allen Theilnehmern zur Einsicht aufzulegen.

§. 28.

Der Generalversammlung ist es auch überlassen, nebst der Direkzion noch einen Ausschuß aus der Mitte aller Theilnehmer zu wählen, die Zahl der Mitglieder dieses Aus-

schusses festzusetzen und darüber zu entscheiden, welche von ihren Rechten an denselben zu übertragen sind.

§. 29.

Hinsichtlich dieses Ausschusses und seiner Mitglieder gelten die Bestimmungen des §. 8 dieses Gesetzes und es hat derselbe aus seinen Mitgliedern einen Obmann und Geschäftsleiter zu wählen.

Die Wirksamkeit im Ausschusse ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

§. 30.

Bei den Beschlüssen der Generalversammlung, des Ausschusses und der Direkzion, sowie bei allen Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Zur Giltigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl in der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens ein Drittel der Stimmberechtigten erforderlich; zur Giltigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl im Ausschusse oder in der Direkzion wird die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erfordert.

§. 31.

Zu den Verhandlungen des Ausschusses und der Generalversammlung steht den von der Regierung hiezu bestimmten Organen der Zutritt frei und hat dieselbe auch das Recht, in die Gebarung der Direkzion jederzeit Einsicht zu nehmen.

§. 32.

Über vorkommende Beschwerden und Anstände in Verwaltungsangelegenheiten der Vorschußkassen, in soferne sie nicht zur Kompetenz der Gerichte gehören, entscheidet in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter und letzter Instanz der Landesausschuß.

§. 33.

In solange die Bezirksvertretungen nicht in Wirksamkeit treten, werden die ihnen und den Bezirksausschüssen zugewiesenen Befugnisse vom Landesausschusse ausgeübt.

§. 34.

Bei Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes hat die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vorzugehen.

§. 35.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatsminister beauftragt.

Schönbrunn, am 6. August 1864.

Franz Joseph m. p.

Schmerling m. p. **Lasser** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung

Freiherr von **Ransonnet** m. p.

Nr. 29.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 19. Juli 1864, Zahl 42900,

betreffend die Bewilligung einer Privatwegmaut für die Neugrün-Chodauer Bezirksstrasse.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat laut Erlaß vom 15. Juli 1864, Z. 12947, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium die Einhebung einer Privatwegmaut für die Neugrün-Chodauer Bezirksstrasse mit dem Einhebungspunkte in Littnitz nach dem Ärarial-Mauttarife für 1 Meile und gegen Beobachtung der bei Ärarialmauten jeweilig geltenden Befreiungen zu Gunsten des Elbogner Bezirksstrassenfondes auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Beifügen bewilligt, daß durch diese Mautbewilligung weder künftige legislative Änderungen in dem Strassen- und Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen gegen die Staatsverwaltung erhoben werden können.

Der Statthalter:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 30.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 17. August 1864, Zahl 48354,

betreffend die Bemantung der Bezirksstrasse von Poličan über Lhotka, Bürglitz, Cerekwic und Hněwčowes bis an die mähr. sächsische Ärarialstrasse bei Sadowa.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat nach Inhalt des Erlasses vom 11. August 1864, Zahl 14092, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den Konkurrenz-Gemeinden des Horitzer und Nechanitzer Amtsbezirkes zur Erhaltung der von Poličan über Lhotka, Bürglitz, Cerekwic und Hněwčowes bis auf die mährisch-sächsische Ärarialstrasse bei Sadowa im Nechanitzer Amtsbezirke führenden Bezirksstrasse nach Verhältniß der auf jeden dieser beiden Bezirke entfallenden Strassenlänge die Einhebung einer Privatmaut mit dem Gesammtausmaße für 2 Meilen und zwar mit den Einhebungspunkten in Bürglitz und Hněwčowes, je mit dem Ausmaße für eine Meile und letzterer in Wechselwirkung mit dem in Třebowětic für die Horitz-Jaroměřer Bezirksstrasse mit dem Erlasse des hohen k. k. Staatsministeriums vom 9. November 1863, Zahl 20493, bewilligten Wehrschranken auf die Dauer von fünf Jahren gegen Beobachtung der bei Ärarialmauten jeweilig bestehenden Befreiungen mit dem Beifügen bewilliget, daß durch diese Mautbewilligung weder künftige legislative Änderungen im Strassen- und Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen gegen die Staatsverwaltung erhoben werden können.

Der Vice-Präsident:
Graf Lažanzky m. p.

Nr. 31.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 17. August 1864, Zahl 46920,

betreffend die Bewilligung zur Bemautung der Bezirksstrasse von Kutowenka bis zur Lobositzer Bezirksgränze.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat laut dem Erlasse vom 4. August 1864, Zahl 14525, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium die Bemautung der im Bezirke Bilin gelegenen 5011 Klafter langen Bezirksstrasse von Kutowenka über Liskowitz, Radowesitz und Stěpanow bis zur Lobositzer Bezirksgränze nach der Ausmaß für Eine Meile der ärarischen Wegmautgebühr mit den in Wechselwirkung zu setzenden Einhebungspunkten Radowesitz und Stěpanow auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Beisatze bewilligt, daß die für Ärarialmauten jeweilig geltenden Mautbefreiungen auch für diese Privatmaut Geltung haben.

Durch diese Mautzugestehung dürfen übrigens weder etwaige legislative Änderungen im Strassen- oder Mautwesen beirrt, noch sonstige Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen an die Staatsverwaltung hervorgerufen werden.

Der Vice-Präsident:
Graf Lažanzky m. p.

Nr. 32.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 31. August 1864, Zahl 50341,

betreffend die Bemautung der Hohenfurth-Kienberger Strasse.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat laut dem Erlasse vom 22. August 1864, Z. 13452, im Einverständnisse mit dem hohen k. k. Finanzministerium die Bemautung der Hohenfurth-Kienberger Strasse vorläufig mit einem Tarifsatze von 3 kr. für ein Stück Zugvieh, 1 ½ kr. für ein Stück größeres Triebvieh und 1 kr. für ein Stück kleineres Triebvieh und unter Beobachtung der für Ärarialmauten jeweilig bestehenden gesetzlichen Mautbefreiungen mit dem Einhebungsorte beim Kienbergerhammer auf die Dauer von fünf Jahren bewilligt.

Der Vice-Präsident:
Anton Graf Lažanzky m. p.

Aus der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Böhmen.

Jahrgang 1864.

XI. Stück.

Ausgegeben am 15. Oktober 1864.

Nr. 33.

Gesetz vom 13. September 1864,

wirksam für das Königreich Böhmen,

betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat sammt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen, es wäre denn, daß die Betheiligten ein Einverständniß über die Aufrechthaltung desselben treffen.

Derlei Vereinbarungen dürfen jedoch nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren geschlossen werden.

Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht, können jedoch im Einverständnisse der Betheiligten, unter Zustimmung der Landesregierung, aufgehoben werden.

§. 2.

Die durch die Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1848 (Provinzial-Gesetz-Sammlung des Königreiches Böhmen für das Jahr 1848, Z. 336/2, S. 711) aufrecht erhaltene Verpflichtung der ehemaligen Grundobrigkeiten als solcher zur Bestellung des Beheizungsholzes für die Volksschulen wird, soweit sie lediglich im Gesetze begründet ist, gleichfalls als aufgehoben erklärt.

§. 3.

Die Kosten der Herstellung, Erhaltung, Miethe, Einrichtung und Beheizung der für die Volksschulen erforderlichen Lokalitäten, sowie die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Miethe der dem Lehrpersonale gebührenden Wohnungen haben, und zwar nach Maßgabe der ihnen obliegenden Verpflichtung vor Allem die hiefür gewidmeten Lokal- und öffentlichen

Fonde, Stiftungen, physische und juristische Personen, welche hiezu durch besondere Titel verbunden sind und die Schulpatronate, soweit sie fortbestehen (§. 1), zu bestreiten.

Dasselbe gilt bezüglich der Auslagen für Feuerversicherung.

§. 4.

Enthalten die privatrechtlichen und die noch übrigen nicht lediglich im Gesetze begründeten Schulpatronatstitel keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich der Beschaffenheit und des Maßes der Leistungen oder kann aus denselben nur die Übernahme der gesetzlichen Leistungen gefolgert werden, so hat der Patron in Zukunft den dritten Theil der zu deckenden Kosten zu tragen, in sofern er nicht eine geringere Verpflichtung nachweisen kann.

§. 5.

Insoweit die besprochenen Kosten durch die im §. 3 bezeichneten Verpflichtungen nicht gedeckt sind, haben die nachstehenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 6.

Für die Normalschulen in Prag sind diese Kosten aus dem Normalschulfonde zu bestreiten.

§. 7.

Bei denjenigen Knaben- und Mädchenschulen, mit denen vollständige Lehrer-Bildungsanstalten verbunden sind oder künftig verbunden werden, hat der Normalschulfond den dritten Theil der Kosten zu tragen.

§. 8.

Die Kosten bei jenen Schulen, welche im Grunde besonderer Anordnungen aus dem Studienfonde erhalten werden, sind auch fortan, jedoch nur für den Umfang der bisherigen Einrichtung, aus diesem Fonde zu bestreiten.

§. 9.

Die bei den letzteren Schulen (§§. 7 und 8) unbedeckten Kosten, sowie den unbedeckten Aufwand bei jeder direktivmäßigen Volksschule hat die Gemeinde zu bestreiten. Sind einer Schule mehrere Gemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß, falls nicht ein anderes Übereinkommen getroffen wird, nach Verhältniß der direkten Besteuerung dieser Gemeinden oder Theile derselben zu dem Aufwande zu vertheilen.

§. 10.

Die von den Gemeinden zu bestreitenden Auslagen sind nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung aufzubringen. Bestehen jedoch für verschiedene Konfessionsgenossen abgesonderte Schulen und beschließt nicht die Gemeinde alle diese Schulen gleichmäßig aus Kommunalmitteln zu erhalten, so sind, in soferne nicht ein anderes Übereinkommen vorliegt, die Auslagen für jede dieser Schulen nur auf jene Gemeindeglieder zu vertheilen, welche der Konfession angehören, für die die Schule besteht.

§. 11.

Wo das Schulpatronat entfällt (§. 1), gehen die mit demselben verbundenen Rechte und namentlich das Präsentazionsrecht zum Schuldienste, unter Aufrechthaltung der darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, auf die Gemeinde über.

§. 12.

Sind einer Schule mehrere Gemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist zur Besorgung der Konkurrenzangelegenheiten derselben, sowie zur Ausübung des Präsentazionsrechtes ein Schulausschuß zu bilden.

§. 13.

Dieser Schulausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, welche durch die Gesammtheit der Vertretungen der konkurrenzpflichtigen Gemeinden mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Mitglieder dieses Schulausschusses können nur Mitglieder der konkurrenzpflichtigen Gemeinden sein, in soferne und in solange sie in die Gemeindevertretung wählbar sind. Bei jedem Abgange eines Mitgliedes findet für die noch übrige Zeit der Wahlperiode eine Ersatzwahl Statt.

Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeldlich zu versehen. Für die hiemit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 14.

Wenn ein wahlberechtigtes Mitglied der konkurrenzpflichtigen Gemeinden von der Gesammtheit der in allen diesen Gemeinden zusammen vorgeschriebenen direkten Steuern wenigstens ein Sechstheil entrichtet, so hat dasselbe das Recht, auch ohne Wahl Mitglied des Schulausschusses zu sein.

Rücksichtlich der Ausübung dieses Rechtes gelten die Bestimmungen der §§. 17 und 18 der Gemeindeordnung.

§. 15.

Der Schulausschuß ist für die Schul-Konkurrenzangelegenheiten das beschließende und überwachende Organ. Derselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen. Seine Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, und sind für die betheiligten Gemeinden bindend.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern nothwendig.

§. 16.

Der Schulausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ.

Dieser hat die Sitzungen anzuordnen und selbe, Fälle besonderer Dringlichkeit ausgenommen, wenigstens drei Tage vor deren Abhaltung bekannt zu machen, den Voranschlag zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Kasse unter Mitsperre eines Ausschußmitgliedes zu führen.

Jeder Betheiligte hat das Recht, von dem Voranschlage und der Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 17.

Beschwerden von Seite der Gemeinden gegen Verfügungen des Schulausschusses gehen an den Bezirksausschuß. Bezüglich der Frist zur Berufung, des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über den Schulausschuß, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen der §§. 99, 102 und 106 der Gemeindeordnung.

§. 18.

Wo in einer Gemeinde entweder für verschiedene Konfessionen, oder für verschiedene Ortschaften, Ortstheile, mehrere Schulen auf Kosten lediglich der Eingeschulten bestehen oder errichtet werden, und diesen Ortschaften, Ortstheilen, oder diesen Konfessionen nicht ohnedieß schon eine eigene Vertretung zusteht, bleibt es ihnen überlassen, sich zu den im §. 12 bezeichneten Zwecken eigene Organe nach Art des in den §§. 13—17 normirten Schulausschusses zu wählen und zu bestellen.

§. 19.

Schulbauten gehören in ökonomischer und technischer Beziehung in den Wirkungskreis des Gemeinde-, beziehungsweise Schulausschusses.

Der Staatsverwaltung wird das Recht der Oberaufsicht über die Schulbauten vorbehalten.

§. 20.

Die gewesenen Grundobrigkeiten, welche in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 15. Dezember 1848 dort, wo sie Wälder hatten, das Beheizungsholz für die Schulen provisorisch beizustellen gehalten wurden, haben kein Recht für jenes Drittheil, welches sie als Obrigkeiten, noch auch für jenes Drittheil, welches sie als Patrone nach den Normen der politischen Schulverfassung zu leisten gehabt hatten, von den Gemeinden, welchen von nun an die Verpflichtung zur Schulholzbeistellung zufällt, einen Ersatz anzusprechen.

Im Falle sie überhaupt einen Ersatzanspruch an die gegenwärtige Schulkonkurrenz erheben zu können glauben, haben sie diesen binnen drei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen und dürfen hiefür keinen höheren Preis in Anspruch nehmen, als der durchschnittliche Lokalpreis des Holzes in den letzten 15 Jahren nach Abschlag der Zufuhr und des Schlagerlohnes beträgt.

Die im Rechtswege klar gestellte Summe des Ersatzanspruches ist von den Verpflichteten in zehn gleichen Jahresterminen ohne jede Verzinsung zu berichtigen.

§. 21.

Alle früheren, diesem Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind hiemit aufgehoben.

Wien, am 13. September 1864.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung
Freiherr von **Ransonnet** m. p.

Aus der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Böhmen.

Jahrgang 1864.

XII. Stück.

Ausgegeben am 5. November 1864.

Nr. 34.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 3. September 1864, Zahl 51728,

betreffend die Bewilligung der Brückenmaut über den Albabach in Sollnitz.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat laut dem Erlasse vom 29. August 1864, Z. 15982, zur leichteren Erhaltung der im Zuge der Neustadt-Dobruschka-Reichenauer Bezirksstrasse gelegenen Brücke über den Albabach in Sollnitz im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium der Gemeinde Sollnitz die Einhebung einer Privatmaut nach der I. Klasse des ärarischen Brückenmauttarifs mit demselben Einhebungspunkte, an welchem die Strassenmaut in Sollnitz eingehoben wird, gegen Beobachtung der bei ärarischen Mauten bestehenden Mautbefreiungen auf die Dauer von fünf Jahren bewilliget. — Durch diese Bewilligung dürfen übrigens weder künftige Änderungen im Strassen- und Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen gegen die Staatsverwaltung erhoben werden.

Der Vice-Präsident:

Anton Graf Lažanzky m. p.

Nr. 35.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. September 1864, Zahl 56426,

betreffend die Bemautung der Miletin-Chroustow-Oberpraušnitz-Mastiger Bezirksstrasse.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 21. September 1864, Zahl 18258, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den Konkurrenz-

Gemeinden des Arnauer und Horitzer Bezirkes zur leichteren Erhaltung der von Miletin über Chroustow-Oberpraußnitz und Mastig führenden Bezirksstrasse die Einhebung einer Privatmaut mit den zwei selbstständigen Einhebungspunkten in Oberpraußnitz und Mastig im Ausmaße für je Eine Meile gegen Beobachtung der bei Ärarialmauten jeweilig geltenden Befreiungen auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Beifügen bewilligt, daß hiedurch weder künftige Änderungen im Strassen- und Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen gegen die Staatsverwaltung erhoben werden können.

Der Statthalter:

Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 36.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 9. Oktober 1864, Zahl 53758,

betreffend einige Änderungen in den bisherigen Bestimmungen über die Verwaltung und Entrichtung des Musikal-Impostes.

Im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei hat der Landesausschuß des Königreichs Böhmen unterm 1. September 1864, Zahl 12389, nachstehende Änderungen einiger Bestimmungen der auf die Verwaltung und Entrichtung des Musikal-Impostes sich beziehenden Statthalterei-Kundmachung vom 13. November 1851, Zahl 13938 (L.-R.-Bl. Nr. 311) eintreten lassen.

Nach §. 5—I. Darstellung, dann §. 1 und 4—II. Darstellung der Statthalterei-Kundmachung vom 13. November 1851, Zahl 13938, sind die Gemeindevorstände verpflichtet, alljährlich längstens bis 15. August von sämmtlichen in ihrer Gemeinde befindlichen Wirthen die Erklärung abzufordern, ob dieselben im Laufe des nächsten Verwaltungs-Jahres Tanzbelustigungen abzuhalten gesonnen sind. Im bejahenden Falle haben die Gemeindevorstände von den fatirten Wirthen die entfallende ganzjährige Musikalimpostgebühr sogleich einzuheben, den Empfang auf dem, jedem Fatenten zu erfolgenden Lizenzscheine zu bestätigen, endlich über alle fatirten Wirthe einen Ausweis unter Benennung des Ortes, der Nr. des Schankhauses, dann des Vor- und Zunamens des Wirthes zu verfassen und solchen sammt den zur Gänze eingehobenen Musikalimpostbetrag, letzteren mittelst Gegenscheines längstens bis Ende August dem k. k. Steueramte zu übergeben.

Diese Norm ist auch künftig zu erhalten und nur die obigen Zeitfristen werden in Rücksicht auf das eingeführte Solar- als Verwaltungsjahr dahin abgeändert: daß die Frist für die Gemeindevorstände zur Entgegennahme der Fatirungen der Wirthe längstens bis Ende Oktober und jene zur Vorlage des Ausweises und der Abfuhr des ganzen Musikal-Impostbetrages an das k. k. Steueramt bis 15. November festgesetzt wird.

Was die Amtshandlung der k. k. Steuerämter in Bezug auf den allgem. Musikalimpost betrifft, so haben dieselben die von den Gemeindevorständen übernommenen Musikalimpost-

beträge rechnungsmäßig zu behandeln, auf Grundlage der von den Gemeindevorständen verfaßten vorbesprochenen Ausweise alle fatirten Wirthe mit der Klasse, in welche sie vorschriftsmäßig gehören, dann mit dem entfallenden Musikalimpostbetrage in die nach dem beiliegenden Formulare vorgedruckten Verzeichnisse, welche den k. k. Steuerämtern nach Bedarf von der königl. böhm. Landesbuchhaltung erfolgt werden, fortlaufend, jedoch abgetheilt nach Katastralgemeinden ortsweise aufzunehmen, die Katastralgemeinden alphabetisch gereiht, mit fortlaufenden Postnummern zu bezeichnen, und sodann (von der Vorlage der im §. 2—II. Abtheilung ad c und d obiger Kundmachung bezeichneten Summarien Umgang nehmend), die so verfaßten mit Für- und Überträgen versehenen und absummirten Verzeichnisse in dupplo durch das k. k. Bezirksamt längstens mit Ende November an die königl. böhm. Landesbuchhaltung zu leiten, welche deren Prüfung vornehmen, und hierauf ein adjustirtes Pare dem Landesausschusse zur Übermittlung an das k. k. Steueramt vorlegen wird.

Die bei der Landesbuchhaltung zurückbehaltenen alphabetisch geordneten zweiten Parien-Verzeichnisse sämmtlicher Steuerbezirke werden sodann den Musikalimpost-Kataster für das betreffende Jahr bilden.

Nach Erhalt des adjustirten Verzeichnissespare hat das k. k. Steueramt den ganzen Musikalimpostbetrag an die königl. böhm. Landeskassa durch die Post unter Anschluß eines doppelten Erlagscheines in Abfuhr zu bringen und die Landeskassa dagegen auf einem dem k. k. Steueramte zurückzusendenden Pare des Erlagscheines die Abfuhr zu bestätigen.

In der Behandlung der sich während des Verwaltungs-Jahres ergebenden Zuwächse und Abfälle wird außer dem Wegfall der Nachtrags-Repartizionen keine Änderung eingeführt und sind wie bisher die Nachtragszuwächse und Abfälle von den k. k. Steuerämtern im Wege der k. k. Bezirksämter mittelst der in dupplo vorgeschriebenen Ausweise (Beilage A obiger Kundmachung) und zwar die Zuwächse unmittelbar der königl. böhm. Landesbuchhaltung, die Abfälle aber dem Landesausschusse anzuzeigen.

Die Behandlung des besonderen Musikalimpostes wird der Form und Wesenheit nach nicht geändert; nur werden im Interesse des Gefälles die Bolletenregister als streng verrechenbar erklärt, und zu diesem Ende den k. k. Steuerämtern die sorgfältigste Verwendung derselben empfohlen.

Im Interesse eines geregelten Geschäftsganges und gleichförmigen Verfahrens sind endlich sämmtliche Bolletenregister sammt den Geldbeträgen unmittelbar an die königl. böhm. Landeskasse einzusenden, von der letzteren die übernommenen und abquittirten Beträge rechnungsgemäß zu behandeln und die Bolletenregister in bisher üblicher Form der königl. böhm. Landesbuchhaltung zur weiteren Amtshandlung zu übergeben.

Der Vice-Präsident:

Anton Graf Lažanzky m. p.

Kreis ______ Steuerbezirk ______

Verzeichniß

der im obigen Steuerbezirke zur Abhaltung von Tanzmusiken, eventuell zur Entrichtung des allgemeinen Musikal-Impostes für das Verwaltungs-Jahr . . . . . . fatirten Schankwirthe.

Post.-Nr.	Name der Gemeinden und der denselben zugetheilten Ortschaften und Einschichten	Nro.-Konskr.	Name des Fatenten	Klasse				Musikalimpostbetrag in öst. W.				Anmerkung
				I. à	II. à	III. à	IV. à	einzeln		Gemeindeweise		
				5 fl. 25 kr.	3 fl. 15 kr.	1 fl. 58 kr.	1 fl. 5 kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Aus der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Böhmen.

Jahrgang 1864.

XIII. Stück.

Ausgegeben am 14. Jäner 1865.

Nr. 37.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. Jäner 1865, Zahl 111-praes.,

wodurch das Statut und die Durchführungsvorschrift für die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen bekannt gemacht wird.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 4. August 1864, die Bewilligung zu der vom böhm. Landtage beschlossenen Gründung der Hypothekenbank für das Königreich Böhmen zu ertheilen, und das unten beigefügte Statut nebst Durchführungsvorschrift zu genehmigen geruht.

Dieß wird mit Beziehung auf die Kundmachung des k. k. Staats-, Finanz- und Justiz-Ministeriums vom 26. Dezember 1864, R.-G.-B. Nr. 99, über die der Hypothekenbank mit der obenerwähnten Allerhöchsten Entschließung bewilligten Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:
Richard Graf Belcredi m. p.

Statut

der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gründung und Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die Landesvertretung Böhmens gründet für dieses Königreich zur Förderung des Realkredites eine Hypothekenbank, welche auf in Böhmen liegende Realitäten Darlehen ausschließend in Pfandbriefen gewährt.

§. 2.

Der Gesammtbetrag der von der Bank ausgegebenen Pfandbriefe darf die Summe der erworbenen Hypothekar-Kapitalien nie übersteigen.

Garanzieleistung.

§. 3.

Das Königreich Böhmen haftet mit seinem Domestikal- und Landesfonde für alle durch die Hypothekenbank eingegangenen Verbindlichkeiten.

Benützung der Baarschaften.

§. 4.

Die Bankverwaltung hat jederzeit für sichere und nutzbringende Verwendung der in ihren Kassen befindlichen, zeitweilig nicht benöthigten Baarschaften Sorge zu tragen.

Sie kann zu diesem Zwecke:

a) bereits gezogene Pfandbriefe oder auch Koupons von Pfandbriefen eskomptiren;

b) Pfandbriefe oder Staatspapiere bis zu $^2/_3$ des Werthes nach dem Tageskourse belehnen;

c) Wechsel unter Beobachtung instrukzionsmäßiger Vorsichtsmaßregeln eskomptiren.

Reservefond und dessen Bestimmung.

§. 5.

Die Bank ist verpflichtet, einen Reservefond bis zur Höhe einer Million Gulden öst. Währ. zu bilden, und auf dieser Höhe zu erhalten, welcher zur Deckung aller Ausgaben bestimmt ist, die nicht aus den laufenden Einnahmen bestritten werden können.

Dem Reservefonde haben alle durch nutzbringende Verwendung der Kassamittel erzielten Gewinne und überhaupt alle wie immer gearteten Einnahmen und Überschüsse zuzufließen, deren Verwendung nicht anderweitig bestimmt ist, oder welche nicht zur Deckung der Regiekosten oder anderweitiger Vorschüsse des Landesfondes verwendet werden müssen.

Der Kapitalsstock des Reservefondes ist auf sichere Weise nutzbringend anzulegen und abgesondert zu verrechnen.

§. 6.

Hat der Reservefond den Betrag von einer Million Gulden öst. Währ. erreicht, so sind alle Einnahmen, welche bis dahin für den Reservefond bestimmt waren; einschließlich der Erträgnißüberschüsse desselben zur Prämirung der zur Verlosung gelangenden Pfandbriefe zu verwenden und ist das Maß der Prämie durch den Landesausschuß gemeinschaftlich mit der Bankdirekzion (§. 53—2—c) zu bestimmen und in Vorhinein kund zu machen.

Die Verlosungspläne, welche bei der Verlosung der Prämien in Anwendung gebracht werden sollen, sind der Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterziehen.

§. 7.

Die Prämie darf 10% des zu verlosenden Nominalwerthes nicht übersteigen; die etwa sich ergebenden weiteren Überschüsse können von dem Landesausschusse zu Landeszwecken gewidmet werden.

Tilgungsfond.

§. 8.

Der Tilgungsfond ist ausschließlich zur Einlösung der Pfandbriefe nach ihrem vollen Nennwerthe mittelst Verlosung (§. 22) bestimmt.

Dessen Bildung.

§. 9.

Der Tilgungsfond wird gebildet durch die von den Schuldnern der Bank mittelst der festgesetzten jährlichen Tilgungsquote (§. 28) oder in Folge der Kündigungen rückgezahlter Kapitalien.

II. Von den Pfandbriefen.

Charakter und Bestimmung der Pfandbriefe.

§. 10.

Die Pfandbriefe sind öffentliche, in der Regel auf die Überbringer lautende Urkunden, durch welche die Hypothekenbank dem Besitzer derselben die Entrichtung der Zinsen halbjährig nachhinein und im Falle der Verlosung die volle Kapitalszahlung sammt allenfalls festgestellter Prämie zusichert.

§. 11.

Der Zinsfuß der Pfandbriefe muß jederzeit dem Zinsfuße der denselben zur Grundlage dienenden Bankdarlehen gleich sein. Derselbe wird vorläufig mit 5% festgesetzt. Änderungen des Zinsfußes bleiben dem Landtage überlassen, dieselben können jedoch auf bereits hinausgegebene Pfandbriefe nicht ausgedehnt werden.

Verjährung der Koupons.

§. 12.

Zinsen-Koupons verjähren nach sechs Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit gerechnet.

Börsenmäßigkeit.

§. 13.

Die Veräußerung der Pfandbriefe auf den öffentlichen Börsen in Österreich und deren Notirung in den Börsenkurszetteln ist gestattet.

Verwendbarkeit der Bankschuldscheine.

§. 14.

Die Pfandbriefe können zur fruchtbringenden Anlegung der Kapitalien von Kirchen, Stiftungen, Fideikommissen und andern unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann der Pupillargelder und zu Kauzionen verwendet werden.

Strafe der Verfälschung.

§. 15.

Die Nachahmung oder Verfälschung der von der Bank ausgegebenen Werthpapiere wird wie jene der Staatspapiere bestraft.

Amortisirung.

§. 16.

Rücksichtlich der Amortisirung der Pfandbriefe, dann ihrer Koupons und Talons gelten die für die Staatspapiere bestehenden Anordnungen.

III. Rechte der Inhaber von Pfandbriefen.

Im Allgemeinen.

§. 17.

Der Inhaber eines nach dem zuliegenden Formulare ausgestellten Pfandbriefes erwirkt das Recht auf pünktliche Einlösung fälliger Zinsen-Koupons und im Falle der Verlosung auf die Zahlung der vollen Valuta, auf welche der Pfandbrief lautet, sammt der allenfalls festgestellten Prämie.

Gewährleistung der diesen Rechten entsprechenden Ansprüche.

§. 18.

Die Erfüllung der diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen der Bank wird durch das gesammte Vermögen derselben, sowie durch die im §. 3 festgestellte Garanzie gewährleistet.

Geltendmachung dieser Ansprüche.

§. 19.

Sollte die Bank die durch die Ausstellung ihrer Pfandbriefe übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, so steht den Inhabern dieser Bankschuldscheine u. z. mehreren zusammen, oder jedem Einzelnen das Recht zu, bei dem Landesausschusse (§. 53 1—b) Abhilfe zu verlangen. Es steht ihnen aber auch das Recht zu, ohne ein solches Ansuchen, entweder den gewöhnlichen Rechtsweg zu betreten oder zur Entscheidung das Schiedsgericht anzurufen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem von dem Kläger und einem von der Bank gewählten Schiedsmann.

Sollten diese beide sich weder über den Schiedsspruch, noch über die Wahl eines Obmannes, welchem der entscheidende Ausspruch zustehen soll, einigen können, so ist von dem Präsidenten des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag ein k. k. Oberlandesgerichtsrath zu bestellen, welcher, insofern die beiden Schiedsmänner bei ihrer getheilten Meinung verharren sollten, die Fällung des Schiedsspruches durch seinen Beitritt herbeizuführen haben wird.

Wirkung des Schiedsspruches.

§. 20.

Das Schiedsgericht ist bei seinen Verhandlungen an keine bestimmte Verfahrungsnorm gebunden und findet gegen dessen Ausspruch, welcher ohne alle Motivirung den Parteien hinauszugeben ist, weder eine Berufung noch sonst irgend ein Rechtsmittel statt.

Geltendmachung der zuerkannten Forderungen.

§. 21.

Die zuerkannten Forderungen kann der Gläubiger gegen die Bank im Exekuzionswege geltend machen und tritt im Falle der Uneinbringlichkeit der Forderung die im §. 3 festgestellte Garanzie in Wirksamkeit.

IV. Verlosung der Pfandbriefe.

Halbjährige Verlosung.

§. 22.

Zweimal in jedem Jahre hat die Verlosung der Pfandbriefe öffentlich stattzufinden und ist dieselbe in den ersten Tagen der Monate Jäner und Juli vorzunehmen.

Die erste Verlosung hat längstens 1½ Jahr nach der ersten Pfandbrief-Ausgabe einzutreten.

§. 23.

Den Betrag, bis zu welchem bei jeder Verlosung Pfandbriefe gezogen werden sollen, sowie auch die gemäß §. 6 und 7 entfallende Prämie bestimmt der Landesausschuß gemeinschaftlich mit der Bankdirekzion (§. 53—2—e) vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung der Prämienverlosungspläne.

Die Summe der zu verlosenden Pfandbriefe ist 3 Wochen vor der Verlosung zu veröffentlichen und muß jener Summe entsprechen, welche am nächstvergangenen 31. Mai oder 30. November den gesammten Vermögensstand des Tilgungsfondes bildete, soweit solche durch 100 ohne Rest theilbar ist.

Einlösung der gezogenen Pfandbriefe.

§. 24.

Die Zahlung der gezogenen Pfandbriefe erfolgt 6 Monate nach der Ziehung durch die Bankkassa gegen Rückstellung des Pfandbriefes sammt Kouponsbogen und Talon unter Begleichung der bis zum Verfallstage allenfalls noch rückständigen, nicht verjährten Zinsen und gegen Abzug der etwa fehlenden nicht verfallenen Koupons.

Weitere Verzinsung der verlosten Pfandbriefe.

§. 25.

Wird der verloste Pfandbrief am Verfallstage nicht zur Einlösung vorgelegt, so bleibt zwar der Betrag für denselben bei den Kassen der Bank erliegen, jedoch hört von diesem Tage die Verzinsung eines solchen Pfandbriefes auf.

Zinsen-Koupons von verlosten Pfandbriefen werden zwar von der Bankkasse eingelöst, jedoch bei Auszahlung des Kapitals nach §. 24 in Abzug gebracht.

Verjährung unbehobener Einlösungs-Beträge.

§. 26.

Sollte ein verloster Pfandbrief binnen 30 Jahren vom Verfallstage an gerechnet, nicht zur Einlösung vorgelegt sein, so erlischt jeder weitere Anspruch auf dessen Einlösung und es verfällt der entsprechende Betrag, beziehungsweise der nach §. 25 erübrigende Rest desselben an den Reservefond der Bank.

V. Verhältniß des Bankschuldners zur Bank und Urkunden über Bankdarlehen.

Verpflichtungen des Bankschuldners.

§. 27.

Die Verpflichtungen des Bankschuldners werden durch den Inhalt der von demselben ausgefertigten Urkunden festgestellt.

Dem Bankschuldner obliegende Zahlungen.

§. 28.

In diese Urkunden sind insbesondere folgende regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen aufzunehmen:

1) Die Verpflichtung, jährlich eine Pauschalzahlung (Annuität) von mindestens 6 pCt. des Kapitalbetrages in einhalbjährigen Antizipatraten ohne irgend einen Abzug zu entrichten. Eine Einkommensteuer darf daher der Bank in keinem Falle in Abzug gebracht werden.

Von jeder ½jährigen Pauschalrate wird jener Betrag, der die von dem Kapitalreste für ½ Jahr entfallenden 5 pCt. Zinsen übersteigt, als Kapitals-Abschlagzahlung berechnet.

Dem Schuldner steht es frei, auf höhere Pauschalzahlungen (Annuitäten) einzugehen, doch müssen selbe nach halben oder ganzen Prozenten berechnet werden.

2) Die Verpflichtung, bei Ausfolgung der Pfandbriefe ein Viertel pCt. des Kapitals und weiterhin jährlich ein Viertel pCt. des beim Beginn des Jahres noch nicht zurückgezahlten Kapitalbetrages als Regiebeitrag zu erlegen.

Dieser Beitrag kann durch Beschluß des Landtages in der Folge herabgesetzt werden, und hat ganz zu entfallen, sobald der Reservefond die vorgeschriebene Höhe (§. 6) erreicht, und auf dieser Höhe sich erhält.

Inhalt der Schuldverschreibungen.

§. 29.

Die Schuldverschreibung über ein Bankdarlehen muß im Wesentlichen folgende Punkte enthalten:

a) Den Kapitalsbetrag der Schuld in öst. Währung ausgedrückt;
b) die genaue Bezeichnung der Hypothek;
c) die Ziffer und Bezeichnung der an die Bank laut §. 28 zu leistenden Zahlungen, und die Verpflichtung, daß dieselben unmittelbar bei der Bankkasse abzuführen sind;
d) die Verpflichtung, alle bei der Sicherstellung oder der Eintreibung des Kapitals und der Gebühren auflaufenden Kosten, und überhaupt alle aus diesem Rechtsgeschäfte entspringenden Gebühren zu zahlen, und erforderlichen Falls auch zu vergüten;
e) die Angelobung, sich allen aus den organischen Bestimmungen der Bank hervorgehenden Rechtsfolgen und Verpflichtungen unbedingt zu fügen und sich in allen Streitigkeiten dem k. k. Landesgerichte in Prag zu unterwerfen;
f) die Einsetzung der Hypothek und zwar zur gleichzeitigen Sicherstellung aller aus dieser Schuld-Urkunde für die Bank resultirenden Rechte und die Bewilligung zur bücherlichen Einverleibung;
g) die legalisirte Unterschrift des Schuldners und zweier Zeugen;
h) die Feststellung der Solidarhaftung sämmtlicher Besitzer der Hypothek, wenn deren mehrere vorhanden sind.

Zessionen.

§. 30.

Die zessionsweise Übernahme eines bereits versicherten Kapitals ist gestattet, doch sind die dem Schuldner künftig in Gemäßheit des §. 29 obliegenden Verpflichtungen unter Zustimmung der etwa konkurrent stehenden oder nachfolgenden Gläubiger in der dem Kapitale bisher zugestandenen Rangordnung grundbücherlich sicher zu stellen. Von der Erwirkung dieser Zustimmung kann der Landesausschuß befreien.

Mahnung an den säumigen Schuldner.

§. 31.

Hat der Schuldner seine Verpflichtung nicht erfüllt, so ist derselbe von der Bank unter Festsetzung eines kurzen mit dem Verfallstage bezeichneten Termins an die Erfüllung seiner Verpflichtung schriftlich zu erinnern.

Terminverlängerungen.

§. 32.

Terminverlängerungen oder Zuwartungen sind unstatthaft.

Der Nichtempfang des Mahnschreibens hat keine Rechtswirkung.

§. 33.

Die aus was immer für Ursachen gar nicht oder zu spät erfolgte Zustellung des Mahnschreibens (§. 31) schützt den Schuldner keineswegs vor den nach Ablauf des Termines unverzüglich einzuleitenden Zwangsmaßregeln.

Befriedigung der Bank im Falle der exekutiven Veräußerung.

§. 45.

Wenn die exekutive Feilbietung eines mit einer Hypothekar-Forderung der Bank belasteten Gutes von der Bank selbst angesucht wird, so hat das Gericht die von der Bank vorgeschlagenen Feilbietungsbedingnisse nach Einvernehmung der etwa vorausgehenden Gläubiger zu prüfen, und wenn kein Bedenken obwaltet, ohne weiters zu genehmigen.

Wenn die exekutive Feilbietung eines Gutes, worauf eine Forderung der Bank bücherlich haftet, von einem anderen Gläubiger oder im Zuge der Konkursverhandlung angesucht wird, so ist vor endlicher Erledigung des Feilbietungsgesuches eine Abschrift der von dem Feilbietungswerber vorgeschlagenen Feilbietungsbedingungen der Bank mit der Aufforderung mitzutheilen, daß es ihr frei stehe, auch ihrerseits Feilbietungsbedingungen zu entwerfen, welche das Gericht nach Einvernehmung der vorausgehenden Gläubiger prüfen, und, wenn kein Bedenken obwaltet, genehmigen wird, und daß die Anstalt dieses Recht binnen einer den Umständen angemessenen Frist, welche nicht unter vierzehn Tagen und nicht über dreißig Tage festgesetzt und nicht verlängert werden darf, so gewiß auszuüben habe, widrigens auf die von ihr etwa später vorgeschlagenen Feilbietungsbedingungen kein Bedacht genommen werden würde.

Die Giltigkeit einer ohne diese Mittheilung vorgenommenen Feilbietung kann jedoch aus diesem Grunde allein nicht bestritten werden.

§. 46.

Wenn ein anderer Gläubiger das der Bank hypothezirte Gut in Exekuzion zieht, die dießfälligen Schritte aber durch 14 Tage nicht verfolgt, so ist die Bank berechtigt, diese Exekuzion im eigenen Namen auf der Grundlage der bereits erfolgten Exekuzionsschritte fortzusetzen.

§. 47.

Wird über das Vermögen des Schuldners oder des Besitzers des hypothezirten Gutes der Konkurs eröffnet, so muß zwar die Bank ihre Forderung binnen der Ediktalfrist bei der Konkursinstanz anmelden, jedoch ist hierüber selbst vor Ablauf der Ediktalfrist und Ernennung des Kreditorenausschusses ohne Aufschub mündlich zu verhandeln und der Massavertreter bloß anzuweisen, den Kreditoren-Ausschuß, oder wenn dieser noch nicht ernannt wäre, die ihm bekannten, im Gerichtsorte wohnenden Gläubiger zu vernehmen.

In dem Liquidazionsurtheile, welches mit thunlichster Beschleunigung zu schöpfen ist, muß auch über das der Bank zuständige Recht erkannt werden.

Sobald das Liquidazionsurtheil rechtskräftig geworden, kann die Bank auch vor Schöpfung des Klassifikazionsurtheiles verlangen, daß das hypothezirte Gut sogleich feilgeboten, bei der gerichtsordnungsmäßigen letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe veräußert und daß sie aus dem Erlöse befriedigt werde.

Sollte sich im weiteren Zuge der Konkurs-Verhandlung ergeben, daß der Bank mehr gegeben wurde, als ihr gebührt, so muß dieselbe den empfangenen Mehrbetrag nebst den 4perct. Zinsen sogleich der Massa zurückersetzen.

Darlehensmaßstab.

§. 37.

Auf Grund und Boden können Darlehen in Pfandbriefen bis zu zwei Drittel und auf Häuser bis zur Hälfte des ermittelten Werthes bewilligt werden.

Legalisirung aller Bankurkunden.

§. 38.

Alle auf das Bankdarlehen und dessen Priorität Bezug nehmende Schuld- und sonstige Privaturkunden, z. B. Prioritätsabtretungen, Vollmachten u. s. w. müssen unter Legalisirung des Gerichtes oder eines Notars ausgefertigt werden.

VII. Besondere Begünstigungen der Bank.

§. 39.

Außer den in den übrigen Abschnitten dieses Gesetzes angeführten Vorrechten genießt die Bank nachfolgende Begünstigungen:

1. Die Hauptbücher der Bank und somit auch die Auszüge aus denselben stellen jederzeit den vollen Beweis über die Ziffer ihrer Forderung her.

2. Die Urkunden der Bank bedürfen zu ihrer Intabulazionsfähigkeit nicht die Mitfertigung von Zeugen.

3. Die Bank ist berechtigt, gegen Vorlage der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner die sogleiche Exekuzion bei Gericht zu begehren, welches dieselbe zu bewilligen hat, ohne daß es einer vorhergehenden Klage und Verhandlung oder eines Zuspruchs bedürfte.

4. Die von der Bank erwirkten gerichtlichen Erlässe, in Beziehung auf rückständige Forderungen, welche dem Verwalter oder Besorger der Hypothek, wegen Abwesenheit des Besitzers zugestellt, oder in Gegenwart zweier Zeugen an der Thüre der Wohnung einer der genannten Personen angeschlagen worden, sind als ordnungsmäßig zugestellt zu betrachten.

5. Werden die von der Hypothekenbank gegen Verpfändung von Werthpapieren gegebenen Vorschüsse zur Verfallszeit nicht eingezahlt, so steht der Hypothekenbank das Recht zu, diese Werthpapiere ohne gerichtliche Dazwischenkunft nach dem börsenmäßigen Tageskurse zu veräußern, und sich hieraus für den Vorschuß sammt Zinsen, Kosten und Auslagen bezahlt zu machen.

6. Fällt der Schuldner oder der Besitzer des hypothezirten Gutes in Konkurs, so wird der Bank die Möglichkeit gewahrt, das Liquidazionsurtheil noch vor Ablauf der Ediktalsfrist und die Feilbietung des hypothezirten Gutes sogleich, nachdem das Liquidazionsurtheil rechtskräftig geworden ist, zu erwirken.

7. Die Bank wird von den die Höhe des Zinsfusses beschränkenden gesetzlichen Verfügungen losgezählt.

Beilage A. zu §. 17.

Serie
Nr.



Kapital fl. ö. W.

Pfandbrief

über...Gulden österr. Währ., welcher Betrag vom 1...an nach Ablauf eines jeden Halbjahres mit Fünf vom Hundert pro anno in gleicher Valuta verzinset, und für den Fall der Verlosung binnen sechs Monaten nach der Ziehung an...im vollen Betrage sammt allenfalls festgestellter Prämie bei der Hauptkassa der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen ausbezahlt wird.

Dieser Pfandbrief sammt den zur Zinsenerhebung erforderlichen Koupons und Talon ist in Folge Direkzionsbeschlusses Zahl..................vom Jahre..................ausgefertigt worden.

Von der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen.

Prag, am..18.........

N. N.
Generaldirektor.

N. N.
Direktor.

Bank-Siegel.

N. N.
Direktor.

N. N.
Buchhalter.

Vorstehender Pfandbrief ist auf Grund einer normalmäßigen Hypothek ausgestellt worden.

Prag, den..18.........

N. N.
Landesausschuß-Beisitzer.

Direkzionsbeschlüsse.

§. 51.

Zur Fassung eines giltigen Beschlußes ist die Theilnahme des Generaldirektors oder dessen Stellvertreters und von wenigstens vier Direktoren, worunter ein rechtskundiges Mitglied sein muß, nothwendig.

Sollte die Direkzion beschlußunfähig werden, so hat der Landes-Ausschuß, falls die Beschlußfähigkeit nicht durch Neuwahlen herzustellen ist, eine provisorische Verfügung zu treffen.

Rechtsverbindliche Urkunden sind von dem Generaldirektor oder seinem Stellvertreter und zwei Direkzionsmitgliedern, worunter ein gewähltes sein muß, zu unterzeichnen.

Bankaufsicht.

§. 52.

Die Kontrolle über das gesetzmäßige Verfahren der Direkzion und die Mitwirkung bei der Verwaltung in den wichtigeren, im folgenden §. bezeichneten Angelegenheiten, übt der Landesausschuß aus.

§. 53.

Der Landesausschuß hat:

1. Als Aufsichtsbehörde

a) sich über die Bestände der verschiedenen Fonde und über den Stand der ganzen Geschäftsgebarung der Bank in allen Zweigen periodische Ausweise vorlegen zu lassen, und die Bücher und Kassen der Anstalt, insbesondere was die ordnungsmäßige Erwerbung der Hypothekarforderungen und die Ausfertigung und Tilgung der Pfandbriefe betrifft, wenigstens zweimal des Jahres zu untersuchen und zu skontriren;

b) wenn eine Beschwerde wegen Nichteinhaltung der durch die Bank eingegangenen Verpflichtungen (§. 19) oder eine Beschwerde wegen Abweisung eines Darlehensgesuches vorliegt — zu entscheiden.

2. Als entscheidendes Organ unter Vorsitz des Oberstlandmarschalls oder seines Stellvertreters, dann unter Zuziehung des Generaldirektors und der Direkzion zu beschließen:

a) wenn Gegenstände vorliegen, welche nach der erlassenen Durchführungsvorschrift der verstärkten Berathung vorbehalten wurden;

b) wenn der Beamtenstatus festgestellt oder verändert werden soll, oder ein Beamtenposten mit einem mehr als 1000 fl. öst. W. betragenden Gehalte zu besetzen ist;

c) wenn eine Aenderung dieses Statutes oder die Frage der Auflösung der Bank dem Landtage vorgeschlagen werden soll;

d) wenn der Kapitalstock des Reservefondes angegriffen werden soll;

e) wenn es sich um die Ausmittlung der zur nächsten Verlosung von Pfandbriefen zu verwendenden Beträge — um Feststellung der Prämie und deren Bekanntmachung handelt;

f) wenn es sich um die Feststellung des bei der Verlosung von Pfandbriefen zu beobachtenden Vorganges handelt;

Eine Prüfung der Echtheit der Unterschrift und eine Haftung für die Echtheit findet nicht statt. Das Ansuchen um die Umschreibung kann mittelst bloßer Anmeldung und Überreichung der Urkunden bei der Bankkassa gestellt werden.

Will sich der Eigenthümer eines auf einen freien Namen lautenden Pfandbriefes gegen Gefährdung sichern, so hat er unter Vorlage desselben bei der Bankkassa die Vormerkung in den Bankbüchern zu verlangen: »daß eine Umschreibung dieses Pfandbriefes auf einen anderen Namen nur gegen seine legalisirte Unterschrift stattfinden könne.«

Die vollzogene Vormerkung wird auf der Urkunde selbst ersichtlich gemacht.

§. 3.

Zu den nicht auf freien Namen lautenden Pfandbriefen gehören:

a) diejenigen, welche als das Eigenthum eines Minderjährigen oder Kuranden ausdrücklich bezeichnet sind;

b) jene, welche auf den Namen einer inländischen Körperschaft, Gemeinde oder Stiftung oder auf eine von den Behörden verwaltete, oder unter deren Schutze stehende Anstalt lauten;

c) alle vinkulirten (mit einem Haftungsbande versehene) Pfandbriefe;

d) diejenigen, auf welchen unter Verständigung der Bankkassa eine die freie Verfügung ihres Eigenthümers hemmende gerichtliche Verordnung ersichtlich gemacht wurde.

Da die Zustimmung zur Devinkulirung der Pfandbriefe bei jener Behörde anzusuchen ist, auf deren Veranlassung dieselben vinkulirt wurden, so wird diese Behörde, wenn sie die angesuchte Zustimmung zu ertheilen findet, dieselbe entweder in einer besonderen Urkunde oder mittelst Indorsirung auf dem Pfandbriefe unter Beidrückung des Amtssiegels erklären und die Bankkassa wird gegen die bei ihr erfolgende bloße Anmeldung unter Übergabe der behördlichen Zustimmung die Umschreibung vornehmen.

Sollen vinkulirte Pfandbriefe auf Verlangen eines andern, als des im Pfandbriefe genannten Eigenthümers umschrieben werden, so hat dieser urkundlich nachzuweisen, daß er das Eigenthum dieser Urkunde erworben habe.

Umschreibung, Zertheilung und Umtauschung der Bankurkunden.

§. 4.

Es steht Jedermann frei, die auf den Überbringer lautenden Pfandbriefe auf einen bestimmten Namen, oder die auf einen freien Namen lautenden auf Überbringer umschreiben zu lassen, wie auch beschädigte gegen neue, größere gegen kleinere oder umgekehrt, umzutauschen.

Für diese Ausfertigungen wird eine von der Bankdirekzion zu bestimmende Kanzleigebühr zu entrichten sein.

Erneuerung der Koupons und Talons.

§. 5.

Jeder Pfandbrief wird mit Zinsen-Koupons auf zehn halbjährige Fristen, und einem Talon auf weitere Zinsen-Koupons versehen.

Zu dem V. Abschnitte des Statutes.

Von dem Verhältnisse des Bankschuldners zur Bank und von den Urkunden über Bankdarlehen.

Besondere Zusätze in bestimmten Fällen.

§. 10.

Wird ein Bankdarlehen auf eine Realität gewährt, auf welcher bereits bücherliche Lasten haften, die der Bankforderung vorgehen werden, so ist in der betreffenden Urkunde auch die Verpflichtung auszudrücken, daß über jedesmaliges Verlangen der Bank der Ausweis über die Berichtigung der Jahresleistungen von diesen Posten vorzulegen sei.

Wenn Gebäude selbstständig als Hypothek eingesetzt werden, ist die Verpflichtung (§. 20, 4) aufzunehmen, daß die Erklärung der Assekuranzgesellschaft »den allfälligen Schadenersatz nur mit Zustimmung der Bank an den Besitzer auszufolgen« nachgewiesen, und die Quittung über die bezahlte Assekuranzprämie regelmäßig vorgelegt werde.

Die Bankdirekzion ist berechtigt bei Landrealitäten, wenn nach ihrem Ermessen der Bestand der Gebäude mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Realität einen entscheidenden Faktor für den Bodenwerth abgibt, den Nachweis über die Versicherung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude gegen Feuerschaden in der von ihr von Fall zu Fall zu bestimmenden Höhe, und wenn es nöthig erscheint, auch auf eine Reihe von Jahren in Vorhinein zu bedingen. Auch bei Häusern außerhalb der Hauptstadt kann die Bankdirekzion nach Ermessen eine mehrjährige Verassekurirung fordern.

Ebenso steht es der Bankdirekzion zu, wo sie es nöthig findet, den Ausweis über die richtige Bezahlung der landesfürstlichen Steuern in bestimmten Zeiträumen zu bedingen.

Statutenmäßige halbjährige Zinsentermine.

§. 11.

Die erste halbjährige Zinsenrate muß vor dem Empfange der Pfandbriefe erlegt und hiebei die Zeit und Tilgungseinzahlung auf die statutenmäßigen Termine mit 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, jenachdem einer oder der andere Termin dem Datum des Geschäftsabschlusses am nächsten steht, ausgeglichen werden.

Ausgleichung vom Datum des Geschäftsabschlusses auf den nächsten statutenmäßigen Zinsentermin.

§. 12.

Die Ausgleichung erfolgt dadurch, daß die Zinsen für die Zeit vom Tage des Abschlusses bis zum nächsten der oben bezeichneten Termine weder berechnet noch gefordert, dagegen aber auch den hinausgegebenen Bank-Urkunden die Koupons, erst von dem statutenmäßigen Termine an gerechnet, beigelegt werden.

Zahlungsweise der Gebühren.

§. 13.

Die sämmtlichen (im §. 28 des Statutes angeführten) Gebühren können entweder in baarem Gelde, oder in verlosten Pfandbriefen, oder mit fälligen Pfandbrief-Koupons beglichen werden.

Ablauf des Gebühren-Einzahlungs-Termins.

§. 14.

Zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen wird jeder der Gebühreneinzahlungstermine auf den Zeitraum von 15 Tagen dergestalt ausgedehnt, daß mit 15. Jänner, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober Mittags 12 Uhr der Schluß des Termins erfolgt.

Tilgungs- und Annuitäten-Berechnung.

§. 15.

Da durch die regelmäßige Entrichtung der Tilgungsquote sich das Kapital, und somit auch die Zinsengebühr von 6 zu 6 Monaten stetig vermindert, der Schuldner aber verpflichtet bleibt, die Verzinsung mit Einrechnung des Tilgungsprozentes (Annuität) bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld in der ursprünglichen Höhe und nach dem ursprünglichen Kapital berechnet, fortzuleisten, so wird der in diesen Annuitäten enthaltene, und sich stets vermehrende Betrag, welcher die gebührenden Zinsen übersteigt, als eine zunehmende Vermehrung der Tilgungsquote berechnet und nach der beiliegenden Tabelle ·/. in Abschlag gebracht. (Formular A.)

Bücherliche Löschung getilgter Kapitalstheile.

§. 16.

Der Schuldner kann die Abquittirung der von ihm mittelst den Annuitäten bereits geleisteten Kapitalsabzahlungen jederzeit verlangen, er hat jedoch die Kosten derselben so wie der bücherlichen Löschung allein zu tragen. — Die jährliche Annuitätsverpflichtung wird hiedurch nicht geändert.

Sollte der Hypotheksbesitzer anstatt der Quittung eine Abtretungsurkunde (§. 1422 B. G. B.) begehren, so kann dieselbe nur ohne jede weitere Haftung der Hypothekenbank, und nie anders, als mit Verwahrung der Hypotheksprioriät für den für die Hypothekenbank etwa versichert bleibenden Kapitalsrest ausgestellt werden.

Erweiterung des Tilgungsplanes.

§. 17.

Ist wenigstens ein Viertheil der dargeliehenen Kapitalssumme zurückgezahlt, so kann der Schuldner die Feststellung eines neuen Tilgungsplanes für den Rest der Forderung ansuchen.

Zustellung der Mahnung.

§. 18.

Die Zustellung der Mahnung nach §. 31 des Statutes erfolgt in der Regel durch die Post, und alle Kosten derselben treffen den Gemahnten.

Alle Kündigungen müssen gerichtlich erfolgen.

§. 19.

Die Kündigungen von Seite der Bank, in den Fällen des §. 34 des Statutes, wie jene des Schuldners müssen gerichtlich erfolgen, und es wird die Kündigungsfrist immer von

dem nächst eintretenden, für das gekündigte Darlehen geltenden Annuitätentermine an, zu berechnen sein.

Die Aufkündigung des Schuldners muß gerichtlich oder notariell legalisirt sein.

Zu dem VI. Abschnitte des Statutes.

Von der Darlehenserfolgung.

Bedingungen der Darlehensgewährung.

§. 20.

Ein Darlehens- oder Kapitalsübernahmsgesuch muß im Wesentlichen enthalten:

1) Den Nachweis, daß der Darlehenswerber eigenberechtigter Eigenthümer der Hypothek sei, oder im Falle irgend einer Beschränkung des Eigenthumsrechtes den Nachweis der nothwendigen Genehmigung oder Ermächtigung;

2) den Nachweis über die auf der Hypothek haftenden Lasten mittelst eines bücherlichen Total-Extraktes, und nebstdem den Ausweis über die vollständige Berichtigung aller fälligen Steuern.

3) Gleichzeitig muß bei landwirthschaftlichen Realitäten der Bestand an Grund und Boden, und die Besteuerung durch steuerämtliche Ausweise dargethan werden.

4) Bei Häusern, welche als selbstständige Hypothek angeboten werden, muß der Nachweis, daß sich dieselben im guten Bauzustande befinden, geliefert und die Verpflichtung des Darlehenswerbers ausgesprochen werden, dieselben bei einer in Österreich konzessionirten Assekuranz-Anstalt in einer von der Bankdirekzion zu bestimmenden Höhe zu versichern.

Werthsermittlung bei landwirthschaftlichen Realitäten.

§. 21.

Als der Grund- und Bodenkapitalswerth von landwirthschaftlichen Realitäten wird in der Regel der hundertfache Betrag der ordentlichen — einfachen — Grundsteuer ohne Berücksichtigung der Zuschläge angenommen.

Auf Gebäude, Nebengewerbe, fundus instructus und sonstige Rechte und Akzessorien ist keine Rücksicht zu nehmen.

In allen Fällen, wo im Laufe der letzten 5 Jahre, welche dem Darlehensabschlusse unmittelbar vorausgingen, ein Schätzungsresultat oder Verkaufspreis in den Büchern erscheinen sollte, der niedriger ist, als das Resultat der oben bezeichneten Werthsermittlung, ist der niedrigere Werth als Maßstab anzunehmen.

Der Darlehenswerber kann jedoch verlangen, daß die Bankdirekzion auf seine Kosten den Werth der Hypothek durch eine Schätzungskommission mit Zuziehung eines delegirten Vertrauungsmannes des Landesausschusses erheben lasse.

In dem Falle jedoch, wenn die Bankdirekzion diesen Schätzungswerth zur Grundlage der Darlehensbewilligung annimmt, ist immer die Zustimmung des Landesausschusses einzuholen (§. 53—3—c des Statutes).

Werths-Ermittlung bei Gebäuden.

§. 22.

Bei den der Miethzinssteuer unterliegenden Gebäuden dient die Durchschnittsziffer des für die letzten sechs Jahre zur Steuer fatirten Zinses nach Abschlag eines Drittels, oder nach Maßgabe des Bauzustandes und der Lage bis zur Hälfte auf Steuer-Regie und Erhaltung des Bauzustandes zur Grundlage der Werthsbestimmung, indem die nach obigem Abschlag verbleibende Zinsquote mit 20 multiplizirt, zum Werthskapitale erhoben wird. Bei Gebäuden, welche der Miethzinssteuer nicht unterliegen, dient ein von der Bankdirekzion auf Kosten des Darlehenswerbers zu erhebender Werth als Grundlage.

§. 23.

In den Fällen, wo im Laufe der letzten drei Jahre, welche dem Darlehensabschlusse unmittelbar vorausgingen, ein Schätzungs-Resultat oder Verkaufspreis in den Büchern erscheinen sollte, der niedriger ist, als das Resultat der Werthermitlung nach dem Zinserträgnisse (§. 22), ist der niedrigere Werth als Maßstab anzunehmen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn das Haus innerhalb dieser drei Jahre neu aufgeführt, oder wesentlich umstaltet worden wäre.

Erhebung des Bauzustandes.

§. 24.

Der Bauzustand wird durch von der Bank abgeordnete Sachverständige erhoben.

Die Kosten der Erhebung des Bauzustandes hat der Darlehenswerber zu tragen.

Abrechnung der bücherlichen Prioritätslasten.

§. 25.

Das zu gewährende Darlehen darf sammt den auf der Hypothek bereits eingetragenen, der Forderung der Bank in der bücherlichen Rangordnung vorhergehenden Passiven jene Summe nicht übersteigen, bis zu welcher nach dem §. 37 des Gesetzes Darlehen bewilligt werden können.

Insofern in dem Grundbuchsextrakte auch die laufenden landesfürstlichen Steuern im Lastenstande erscheinen, sind dieselben hiebei nicht in Abschlag zu bringen.

Sind unter den Lasten jährliche Prästazionen, so sind sie mit dem 20fachen Werthe als Kapital anzurechnen.

Lasten, für welche ein Geldwerth nicht zu ermitteln ist, oder in nicht gesetzlich kursirender oder einem Kurse unterliegender Valuta ausgedrückte Posten dürfen in der Regel einer Bankforderung nicht vorgehen. Abweichungen hievon können nur unter Zustimmung des Landesausschusses stattfinden.

Ausnahmsweise Rückweisung des Darlehens-Gesuches.

§. 26.

Die Bankdirekzion ist berechtigt, das Darlehensgesuch auch dann, wenn alle geforderten statutenmäßigen Nachweise vollständig und genügend geliefert worden sind, ohne Motivirung

abzuweisen; doch steht es dem Abgewiesenen frei, sein Darlehensgesuch dem Landesausschusse im Berufungswege durch die Bankdirekzion vorzulegen.

Darlehensmaßstab bei Fideikommissen, Lehen u. s. w.

§. 27.

Bei der Belehnung von Realitäten, rücksichtlich deren die Exekuzion auf die Substanz nach den bestehenden Gesetzen unzulässig ist, als bei Fideikommissen, Lehen u. s. w., darf nur bis zu einem Drittheile der im §. 37 des Gesetzes für Güter und Häuser festgestellten Quozienten geborgt werden.

Erledigung des Darlehens-Gesuches.

§. 28.

Im Falle der Darlehensbewilligung hat der Darlehenswerber:

1. Die nach Maßgabe gegenwärtiger Bestimmungen verfaßten Urkunden auszufertigen,

2. deren bücherliche Einverleibung zu erwirken und

3. diese Urkunden sammt dem die Einverleibung in der begehrten Rangordnung nachweisenden Grundbuchsextrakte behufs der Darlehens-Ausfolgung innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist vorzulegen.

Ausfolgung des Darlehens-Betrages.

§. 29.

Die Zuzählung des Darlehens in mit Koupons und Talon versehenen Pfandbriefen erfolgt gegen die Vorlage dieser Dokumente (§. 28), Einlage der Bestätigung über den wirklichen Empfang der Darlehens- oder Cessionsvaluta, und nach erfolgter Begleichung der von dem Kapitale entfallenden Eintragungsgebühren, sowie der vor dem Empfangen des Darlehens an die Bank zu entrichtenden Gebühren.

Zu dem VIII. Abschnitte des Statutes.

Von dem Rechtsverfahren.

Einleitung der Exekuzion.

§. 30.

Wenn die Zahlung der Annuitäten oder des gekündigten Kapitals, es mag die Aufkündigung von der Bank (§. 34 des Statutes) oder von dem Schuldner ausgegangen sein, binnen der in dem Mahnschreiben (§. 31 des Statutes) gegebenen Präklusivfrist nicht erfolgt, so hat die Bank rücksichtlich der Annuitäten und Kosten das Recht, die gerichtliche Exekuzion, rücksichtlich des gekündigten Kapitals aber die Verpflichtung, sogleich die gerichtliche Exekuzion der Hypothek zu führen, wie auch im Falle der Gefahr gegen die persönlich Verpflichteten vorzugehen.

Die Exekuzion kann im Wege der Sequestrazion oder der Versteigerung geführt werden.

§. 31.

Die gerichtliche Exekuzion auf das verpfändete Reale kann nach der Wahl der Bank entweder auf die Früchte desselben im Wege der Sequestrazion, oder auf dessen Substanz im Wege der öffentlichen Versteigerung vollzogen werden. In allen Fällen jedoch, wo die Sequestrazion eine vollständige baldige Befriedigung der Bank in Aussicht stellt, wird diese Exekuzionsart vorzugsweise zu wählen sein.

Die Exekuzion wird jederzeit auf alle Kosten ausgedehnt.

§. 32.

Die Exekuzion ist in allen Fällen auf alle wie immer Namen habende Kosten und Gebühren auszudehnen, welche, wo es nothwendig wird, von der Bank vorschußweise berichtigt werden.

Zu dem IX. Abschnitte des Statutes.

Von der Geschäftsverwaltung.

Die Bankdirekzion und die Bankbeamten.

§. 33.

Der Bankdirekzion unterstehen alle Beamten und Diener. Sie ernennt diejenigen, deren Gehalt 1000 fl. öst. Währ. (§. 53—2—b des Statutes) nicht übersteigt.

Der Rechtsanwalt.

§. 34.

Die Bankdirekzion nimmt einen Rechtsanwalt auf, welcher zu den Berathungen von dem Generaldirektor mit konsultativer Stimme beigezogen werden kann.

Seine Entlohnung wird vom Landesausschusse gemeinschaftlich mit der Bankdirekzion normirt (§. 52—2—b des Statutes.)

Wirkungskreis des Generaldirektors.

§. 35.

Dem Generaldirektor steht der Vorsitz in der Direkzion und die Oberleitung des gesammten Verwaltungsgeschäftes zu. Er vertheilt die Geschäfte und Referate, ordnet die Direkzionssitzungen an, leitet die Berathung, bestimmt die Gegenstände, welche zu rolliren haben, hat das Recht einen Gegenstand auch nach eigenem Ermessen, oder wenn es von zwei Votanten verlangt wird, der verstärkten Berathung (§. 53—2—a des Statutes) vorzubehalten und kann unter eigener Verantwortung in allen Fällen, wo der Bank keine Verpflichtungen auferlegt werden, wenn es nothwendig ist, Präsidialverfügungen treffen.

Pflichten der Direkzion und des Anwaltes.

§. 36.

Die Direktoren haben die Pflicht, den Sitzungen beizuwohnen, über Rollargegenstände ihr Votum schriftlich abzugeben, und auch den sonstigen Aufforderungen des Generaldirektors zu Erhebungen und Skontrirungen nachzukommen.

Die besoldeten Direktoren sind insbesondere verpflichtet, alle kurrenten Geschäftsstücke sowie Sitzungsreferate, die ihnen zugestellt werden, zu bearbeiten.

Der Rechtsanwalt hat die rechtsfreundliche Vertretung der Bank in Streitsachen zu besorgen und die ihm allenfalls abgeforderten Gutachten zu erstatten.

Giltigkeit der Direktionsbeschlüsse.

§. 37.

Rollargegenstände müssen, sobald es zwei Votanten verlangen, der mündlichen Berathung unterzogen werden. Die Protokolle müssen von den Anwesenden unterzeichnet sein.

§. 38.

Alle Beschlüsse in Angelegenheit der Bank werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei getheilten Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

Die Bankaufsicht.

§. 39.

Die Bankdirektion hat eine Geschäftsordnung über die innere Einrichtung des Bankgeschäftes, über den Wirkungskreis der einzelnen Organe und über den Vorgang bei den Bankgeschäften mit Genehmigung des Landesausschusses festzustellen, deren Abänderung daher auch nur mit Genehmigung des Letztern erfolgen kann, wobei rücksichtlich des Wechseleskompts an dem Grundsatze festzuhalten ist, daß die zu eskomptirenden Wechsel

a) nicht auf eine geringere Summe als 100 fl. ausgestellt;
b) nicht früher als in 5 und nicht länger als in 90 Tagen in Prag zahlbar sein dürfen,
c) auf Ordre lauten und durch mindestens 3 Unterschriften verbürgt sind. —

§. 40.

Die Bankdirektion hat mit Genehmigung des Landesausschusses ein Reglement für die nach Maßgabe des Bedürfnisses zu errichtenden Agentien festzustellen, welche über Aufforderung der Betheiligten die Verbindung zwischen der Hypothekenbank und der Landbevölkerung zu vermitteln haben.

§. 41.

Dem Landtage ist das Recht vorbehalten, diese Durchführungsvorschrift nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen mit allerhöchster Genehmigung abzuändern oder zu vervollständigen.

Beilage B. zu §. 15.

Tilgungs-Plan

eines 5perzentigen Kapitals pr. 1000 fl. mittelst 6perzentigen Annuitäten.

Zeit der Rückzahlung am Anfange eines jeden Semesters			Am Anfange eines jeden Semesters zu bezahlende Annuitäten		Hievon entfällt am Anfange eines jeden Semesters: an bezahlten Interessen		Hievon entfällt am Anfange eines jeden Semesters: an bezahltem Kapital		Mit Anfang jedes Semesters: bezahlte Schuld		Mit Anfang jedes Semesters: verbliebene Schuld	
Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1861	Jänner	1	25	—	25	—	—	—	—	—	1000	—
	Juli	1	30	—	25	—	5	—	5	—	995	—
1862	Jänner	1	30	—	24	88	5	12	10	12	989	88
	Juli	1	30	—	24	75	5	25	15	37	984	63
1863	Jänner	1	30	—	24	62	5	38	20	75	979	25
	Juli	1	30	—	24	49	5	51	26	26	973	74
1864	Jänner	1	30	—	24	35	5	65	31	91	968	9
	Juli	1	30	—	24	21	5	79	37	70	962	30
1865	Jänner	1	30	—	24	6	5	94	43	64	956	36
	Juli	1	30	—	23	91	6	9	49	73	950	27
1866	Jänner	1	30	—	23	76	6	24	55	97	944	3
	Juli	1	30	—	23	61	6	39	62	36	937	64
1867	Jänner	1	30	—	23	45	6	55	68	91	931	9
	Juli	1	30	—	23	28	6	72	75	63	924	37
1868	Jänner	1	30	—	23	11	6	89	82	52	917	48
	Juli	1	30	—	22	94	7	6	89	58	910	42
1869	Jänner	1	30	—	22	77	7	23	96	81	903	19
	Juli	1	30	—	22	58	7	42	104	23	895	77
1870	Jänner	1	30	—	22	40	7	60	111	83	888	17
	Juli	1	30	—	22	21	7	79	119	62	880	38
1871	Jänner	1	30	—	22	1	7	99	127	61	872	39
	Juli	1	30	—	21	81	8	19	135	80	864	20
1872	Jänner	1	30	—	21	61	8	39	144	19	855	81
	Juli	1	30	—	21	40	8	60	152	79	847	21
1873	Jänner	1	30	—	21	19	8	81	161	60	838	40
	Juli	1	30	—	20	96	9	4	170	64	829	36
1874	Jänner	1	30	—	20	74	9	26	179	90	820	10
	Juli	1	30	—	20	51	9	49	189	30	810	61
1875	Jänner	1	30	—	20	27	9	73	199	12	800	88
	Juli	1	30	—	20	3	9	97	209	9	790	91
1876	Jänner	1	30	—	19	78	10	22	219	31	780	69
	Juli	1	30	—	19	52	10	48	229	79	770	21
1877	Jänner	1	30	—	19	26	10	74	240	53	759	47
	Juli	1	30	—	18	99	11	1	251	54	748	46
1878	Jänner	1	30	—	18	72	11	28	262	82	737	18
	Juli	1	30	—	18	43	11	57	274	39	725	61
1879	Jänner	1	30	—	18	15	11	85	286	24	713	76
	Juli	1	30	—	17	85	12	15	298	39	701	61
1880	Jänner	1	30	—	17	55	12	45	310	84	689	16
	Juli	1	30	—	17	23	12	77	323	61	676	39
1881	Jänner	1	30	—	16	91	13	9	336	70	663	30
	Juli	1	30	—	16	59	13	41	350	11	649	89
1882	Jänner	1	30	—	16	25	13	75	363	86	636	14
	Juli	1	30	—	15	91	14	9	377	95	622	5

Zeit der Rückzahlung am Anfange eines jeden Semesters			Am Anfange eines jeden Semesters zu bezahlende Annuitäten		Hievon entfällt am Anfange eines jeden Semesters				Mit Anfang jedes Semesters			
					an bezahlten Interessen		an bezahltem Kapital		bezahlte Schuld		verbliebene Schuld	
Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1883	Jänner	1..................	30	—	15	56	14	44	392	39	607	61
	Juli	1..................	30	—	15	20	14	80	407	19	592	81
1884	Jänner	1..................	30	—	14	83	15	17	422	36	577	64
	Juli	1..................	30	—	14	45	15	55	437	91	562	9
1885	Jänner	1..................	30	—	14	6	15	94	453	85	546	15
	Juli	1..................	30	—	13	66	16	34	470	19	529	81
1886	Jänner	1..................	30	—	13	25	16	75	486	94	513	6
	Juli	1..................	30	—	12	83	17	17	504	11	495	89
1887	Jänner	1..................	30	—	12	40	17	60	521	71	478	24
	Juli	1..................	30	—	11	96	18	4	539	75	460	25
1888	Jänner	1..................	30	—	11	51	18	49	558	24	441	76
	Juli	1..................	30	—	11	5	18	95	577	19	422	81
1889	Jänner	1..................	30	—	10	58	19	42	596	61	403	39
	Juli	1..................	30	—	10	9	19	91	616	52	383	48
1890	Jänner	1..................	30	—	9	59	20	41	636	93	363	7
	Juli	1..................	30	—	9	8	20	92	657	85	342	15
1891	Jänner	1..................	30	—	8	56	21	44	679	29	320	71
	Juli	1..................	30	—	8	2	21	98	701	27	298	73
1892	Jänner	1..................	30	—	7	47	22	53	723	80	276	10
	Juli	1..................	30	—	6	91	23	9	746	89	253	11
1893	Jänner	1..................	30	—	6	33	23	67	770	56	229	44
	Juli	1..................	30	—	5	74	24	26	794	82	205	18
1894	Jänner	1..................	30	—	5	13	24	84	819	69	180	31
	Juli	1..................	30	—	4	51	25	49	845	18	154	82
1895	Jänner	1..................	30	—	3	88	26	12	871	30	128	70
	Juli	1..................	30	—	3	22	26	78	898	8	101	92
1896	Jänner	1..................	30	—	2	55	27	45	925	53	74	47
	Juli	1..................	30	—	1	87	28	13	953	66	46	34
1897	Jänner	1..................	30	—	1	16	28	84	982	50	17	50
	Juli	1..................	17	94	—	44	17	50	1000	—	—	—

Anmerkung.

Der vorliegende Tilgungs-Plan ist unter Weglassung der Bruchtheile eines Kreuzers zu Gunsten der Kreditsanstalt berechnet worden, so daß die 5% Interessen halbjährig vorhinein, die 1% Kapitalsrückzahlungen auch halbjährig vorhinein, letztere jedoch erst mit Anfang des II. Semesters von der Zeit an, als die Schuld zu laufen anfängt, folglich im I. Semester 25 fl., dann in jedem folgenden Semester 30 fl. vorhinein, endlich im letzten Semester bloß der Rest mit 17 fl. 94 kr. zu bezahlen kommen.

Aus der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Böhmen.

Jahrgang 1864.

XIV. Stück.

Ausgegeben am 27. Dezember 1864.

Nr. 38.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 17. Oktober 1864, Zahl 60280,

betreffend den Fortbezug der Mauteinhebung an der Wotawabrücke bei Přeborowic.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat laut Erlaß vom 10. Oktober 1864, Z. 19233, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium zu Gunsten des Strakonitzer Bezirksstrassenfondes die fernere Einhebung einer Privatmaut für die Wotawa-Brücke bei Přeborowic nach der ersten Klasse des Ärarial-Brückenmauttarifes gegen Beobachtung der bei Ärarialbauten zeitweilig geltenden Befreiungen auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Beifügen bewilligt, daß hiedurch weder künftige legislative Änderungen im Straffen- und Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen gegen die Staatsverwaltung erhoben werden können.

Der k. k. Vice-Präsident:

Anton Graf Lažanzky m. p.

Nr. 39.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 30. Oktober 1864, Zahl 63233,

betreffend die Bemautung der Schwarzbach-Aigner Bezirksstrasse von Krumau an über Gojau, Neusiedel, Ruben und Hořitz bis zur Oberplaner Bezirksgränze.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat nach Inhalt des Erlasses vom 25. Oktober 1864, Zahl 20220, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den Konkurrenzgemeinden des Krumauer Bezirkes zur Erhaltung des von Krumau über Gojau,

Neusiedl, Ruben und Hořitz bis zur Oberplaner Bezirksgränze führenden Antheils der Schwarzbach-Aigner Bezirksstrasse die Einhebung einer Privatmaut nach dem Ausmasse für zwei Meilen mit dem Einhebungspunkte in Krumau auf die Dauer von fünf Jahren gegen Beobachtung der bei Ärarialmauten jeweilig bestehenden Befreiungen mit dem Beifügen bewilligt, daß durch diese Mautbewilligung weder künftige legislative Änderungen im Straßen- und Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen gegen die Staatsverwaltung erhoben werden können.

Der k. k. Statthalter:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 40.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 31. Oktober 1864, Zahl 63235,

betreffend die Bemautung der Lužnic-Brücke in Soběslau.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 25. Oktober 1864, Z. 20397, im Einverständnisse mit dem hohen k. k. Finanzministerium den Konkurrenz-Gemeinden des Soběslauer Bezirkes die Bewilligung zur Einhebung einer Brückenmaut nach der II. ärarischen Tarifsklasse für die im Zuge der Soběslau-Bechiner Bezirksstrasse bei Soběslau befindliche 44° lange hölzerne Lužniebrücke mit dem Einhebungspunkte in Soběslau für die Dauer von fünf Jahren und gegen Beobachtung der für Ärarialmauten jeweilig bestehenden Mautbefreiungen mit dem Beisatze ertheilt, daß durch diese Mautbewilligung weder künftige legislative Änderungen im Straßen- oder Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder sonstige Reklamazionen an die Staatsverwaltung erhoben werden dürfen.

Der k. k. Statthalter:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 41.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 9. November 1864, Zahl 62442,

betreffend die Verlegung des Mauteinhebungspunktes auf der Kratzau-Einsiedler Bezirksstrasse von Hoheneck nach Ober-Kratzau.

Die k. k. Statthalterei hat im Einvernehmen mit der k. k. Finanzlandes-Direkzion die von der Bezirkskonkurrenz angesuchte Verlegung des Mauteinhebungspunktes auf der Kratzau-Einsiedler Bezirksstrasse von Hoheneck nach Ober-Kratzau genehmigt.

Der k. k. Statthalter:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 42.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 18. November 1864, Zahl 66651,

betreffend die Bemautung der von der Daubaer-Bezirksgränze nach Radaun dann von Chudolas nach Radaun und von da über Wegstädtl nach Gastdorf führenden Bezirksstrassen.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat mit Erlaß vom 10. November 1864, Zahl 21465—1748, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den Konkurrenzgemeinden des Wegstädtler und Auschaer Bezirkes zur leichteren Erhaltung der in den genannten Bezirken gelegenen 14442$^5/_6$ Klafter langen, von der Daubaer Bezirksgränze nach Radaun, dann von Chudolas nach Radaun und von da über Wegstädtl nach Gastdorf führenden Bezirksstrassen, die Einhebung einer Privatmaut mit den in Wechselwirkung zu setzenden Einhebungspunkten zu Wegstädtl nach der ärarischen Gebühr für 1 Meile und am Verästungspunkte dieser Strassen zu Radaun nach der ärarischen Gebühr für 2 Meilen, auf die Dauer von 5 Jahren gegen Beobachtung der jeweilig bei Ärarialmauten bestehenden Mautbefreiungen gegen dem zu bewilligen gefunden, daß durch diese Mautbewilligung weder etwaige künftige legislative Änderungen im Straßen- oder Mautwesen beirrt, noch Entschädigungsansprüche oder sonstige Reklamazionen an die Staatsverwaltung erhoben werden dürfen.

Der k. k. Statthalter:

Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 43.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 21. November 1864, Zahl 67626,

betreffend die Bemautung der Jaroměř-Chwalkowic-Trautenauer, der Königinhof-Hořicer, der Königinhof-Skalicer und der Jaroměř-Miletiner Bezirksstrasse.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat nach Inhalt des Erlasses vom 15. November 1864, Zahl 21742—1778, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den Konkurrenz-Gemeinden des Königinhofer Bezirkes zur leichteren Erhaltung der Jaroměř-Chwalkowic-Trautenauer, der Königinhof-Hořicer, der Königinhof-Skalicer und der Jaroměř-Miletiner Bezirksstrasse den Bezug einer Privatmaut nach der I. ärarischen Tarifsklasse für je 1 Meile mit den Einhebungspunkten zu Brsitz, Miletin, Königinhof und Dubenec auf die Dauer von fünf Jahren gegen Beobachtung der jeweilig bei Ärarialmauten geltenden Befreiungen mit dem Beifügen zu bewilligen gefunden, daß hiedurch weder künftige legislative Änderungen im Straßen- oder Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen an die Staatsverwaltung erhoben werden dürfen.

Der k. k. Statthalter:

Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 44.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 21. November 1864, Zahl 67809,

betreffend die Verlegung des Mauteinhebungspunktes auf der Einsiedler-Raspenauer Bezirksstrasse von Filippsgrund nach Einsiedl.

Die k. k. Statthalterei hat im Einvernehmen mit der k. k. Finanzlandes-Direkzion die von der Bezirks-Konkurrenz angesuchte Versetzung des Mautschrankes von Filippsgrund in den Ort Einsiedl auf der von da über Buschullersdorf und Filippsgrund nach Raspenau führenden Bezirksstrasse genehmigt.

Der k. k. Statthalter:

Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 45.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22. November 1864, Zahl 67011,

betreffend die Bemautung der von Gottesgab über Platten bis an die sächsische Gränze führenden Bezirksstrasse.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat mit hohen Erlasse vom 12. November 1864, Zahl 21462—1746, im Einvernehmen mit dem hohem k. k. Finanzministerium den Konkurrenzgemeinden der Bezirke Platten und Joachimsthal zur leichteren Erhaltung der von Gottesgab über Platten an die sächsische Gränze führenden Bezirksstrasse den Fortbezug der bisherigen Privatmaut nach der II. ärarischen Tarifsklasse mit den bisherigen Einhebungspunkten Seifen und Breitenbach und mit den für Ärarialmauten jeweilig geltenden Mautbefreiungen auf die Dauer von fünf Jahren, vom 1. Oktober 1864 angefangen, gegen dem zu bewilligen gefunden, daß durch diese Bewilligung weder etwaige künftige legislative Änderungen im Straffen- oder Mautwesen beirrt, noch Entschädigungsansprüche oder sonstige Reklamazionen an die Staatsverwaltung erhoben werden dürfen.

Der k. k. Statthalter:

Richard Graf Belcredi m. p.

Aus der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Böhmen.

Jahrgang 1864.

XV. Stück.

Ausgegeben am 5. Jäner 1865.

Nr. 46.

Gesetz vom 12. August 1864,

wirksam für das Königreich Böhmen,

betreffend die Vertheilung der Leistungen und die Kompetenz bei öffentlichen nicht ärarischen Straffen und Wegen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die öffentlichen Straffen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatsschatze bestritten wird, sind:

1. Landesstraffen,
2. Bezirksstraffen,
3. Gemeindestraffen und Wege.

§. 2.

Landesstraffen.

Landesstraffen sind jene Straffen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr des Landes durch ein Landesgesetz als solche erklärt werden (§. 14).

§. 3.

Bezirksstraffen.

Bezirksstraffen sind jene Straffen, welche bereits als solche bestehen oder von der Bezirksvertretung, und im Falle des §. 16 von der Landesvertretung als solche erklärt werden.

§. 4.

Gemeindestrassen und Wege.

Alle dem allgemeinen Verkehre gewidmeten Strassen und Wege, welche weder in die obgenannten Kategorien gehören, noch ein Privateigenthum bilden, sind Gemeindestrassen und Gemeindewege.

§. 5.

Brücken und Kunstbauten.

Brücken und andere Kunstbauten sind in der Regel als Theile jener Strassen zu behandeln, in deren Zug sie liegen. Eine Ausnahme kann mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit oder Kostspieligkeit eines solchen Objekts bei Gemeindestrassen durch die Bezirksvertretung, bei Bezirksstrassen durch die Landesvertretung bestimmt werden.

II. Bestreitung der Kosten.

§. 6.

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Landesstrassen werden aus dem Landesfonde bestritten.

Ob und in welchem Maße die Bezirke, die von diesen Strassen durchschnitten werden, noch insbesondere zu diesen Kosten beizutragen haben, wird bei Erklärung einer Strasse zur Landesstrasse (§. 2) von Fall zu Fall bestimmt.

§. 7.

Die Herstellung sowie die Erhaltung der Bezirksstrassen gehört zu den Obliegenheiten der Bezirkskonkurrenz.

Der Aufwand hiefür ist, in soweit er nicht aus besondern Quellen gedeckt erscheint, im Bezirkspräliminare sicherzustellen.

§. 8.

Ob die Bezirksgemeinden bezüglich der Herstellung der Bezirksstrassen in Konkurrenzgruppen einzutheilen seien oder ob ein besonderer Kostenauftheilungsmodus, nach dem Grade des Nutzens abgestuft, festgesetzt werden solle, darüber entscheidet die Bezirksvertretung, im Rekurswege die Landesvertretung.

Die Erhaltungskosten hat in jedem Falle der Gesammtbezirk zu tragen.

§. 9.

Der Bau oder die Erhaltung besonders wichtiger oder kostspieliger Gemeinde- oder Bezirksstrassen kann aus dem Bezirks- oder Landesfonde unterstützt werden, worüber die Bezirks- oder Landesvertretung entscheidet.

§. 10.

Wenn ein Strassenzug wegen einer von der Bevölkerung angesprochenen Rücksichtnahme

für ein blos lokales Interesse eine Ortschaft durchzieht, welcher sonst ohne Beeinträchtigung des allgemeinen Verkehrs außerhalb derselben geführt worden wäre, so hat diese Ortschaft jene Mehrkosten allein zu tragen, welche durch die zu Folge dieser Führung nothwendig gewordene kostspieligere Konstrukzionsart entstehen.

Hat diese Ortschaft eine Pflaster- oder Brückenmaut, so muß sie die Durchfahrtsstrecke oder Brücke, für welche diese Maut bewilligt ist, ganz auf eigene Kosten im guten Zustande erhalten.

§. 11.

Schneeausschauflung.

Die Schneeausschauflung ist auf Landes- und Bezirksstrassen von jenen Gemeinden zu besorgen, deren Gebiet nicht über eine Meile von der Strasse entfernt ist.

Welche Gemeinden hiebei konkurrenzpflichtig sind, und welche Entlohnung hiefür zu leisten sei, wird für jede einzelne Strasse und Strassenstrecke mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse von der Bezirksvertretung und im Rekurswege von der Landesvertretung in vorhinein festgesetzt. Die Schneeausschauflung auf den Strassenstrecken innerhalb der Ortschaften haben dieselben auf eigene Kosten zu besorgen, in soferne die Bezirks- oder Landesvertretung aus Rücksicht auf die zu sehr zerstreute Lage einzelner Ortschaften nicht eine Ausnahme festsetzt.

§. 12.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, die Gemeindestrassen und Gemeindewege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten. Für die Aufbringung der hiezu erforderlichen Geld- und Arbeitsleistungen sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend.

§. 13.

Die in besonderen Rechtstiteln gegründeten Rechte und Verpflichtungen bezüglich der Strassen jeder Kategorie werden durch dieses Gesetz nicht beirrt.

III. Kompetenz in Strassenangelegenheiten.

§. 14.

Der Neubau einer Landesstrasse, sowie die Übernahme einer schon bestehenden oder die Zusicherung der Einreihung einer erst neu anzulegenden Strasse als Landesstrasse kann nur durch ein Landesgesetz erfolgen. Die Erklärung einer nicht bereits als solche bestehenden Strasse zur Bezirksstrasse, sowie auch der Neubau einer solchen kann nur durch die Bezirksvertretung beschlossen werden.

Ob eine Strasse oder ein Weg als Gemeindestrasse oder Gemeindeweg zu unterhalten, oder neu herzustellen sei, darüber steht die Entscheidung der Gemeindevertretung zu.

§. 15.

Den im §. 14 erwähnten Schlußfassungen über Landes- und Bezirksstrassen muß durch den Landesausschuß beziehungsweise durch den Bezirksausschuß die Verhandlung mit den

Betheiligten und in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten, die Vernehmung und Zustimmung der einschlägigen landesfürstlichen Behörden vorangehen.

§. 16.

Bei Straßenzügen oder Bauobjekten, welche über das Gebiet einer Gemeinde oder eines Bezirkes hinausgehen, oder welche mehreren Gemeinden oder Bezirken gemeinsam sind, hat — wenn sich dieselben bezüglich der Richtung und der Bau- und Erhaltungsart nicht vereinigen können — die Bezirks- oder Landesvertretung zu entscheiden.

§. 17.

Bei Landesstrassen gehört die Oberleitung der Baudurchführung sowie der gesammten technischen und ökonomischen Verwaltung in den Wirkungskreis des Landesausschusses; jedoch ist die unmittelbare Durchführung des Baues sowie der ökonomischen und technischen Verwaltung und deren unmittelbare Überwachung in der Regel an die betreffenden Bezirksausschüsse zu übertragen.

Die Baudurchführung sowie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung bei Bezirksstrassen gehört in den Wirkungskreis des Bezirksausschusses und bei Gemeindestrassen in jenen des Gemeindeausschusses.

§. 18.

Bemautung.

Die Bewilligung zur Strassen- und Brückenbemautung, sowie die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mautgebühren, Aufstellung oder Versetzung der Mautschranken u. s. w. bleiben bezüglich jeder Kategorie von Strassen nach Maßgabe der Gesetze den landesfürstlichen Behörden vorbehalten.

§. 19.

Expropriazion.

Der für Zwecke des Strassenbauwesens erforderliche Realbesitz kann, bei Abgang eines freiwilligen Übereinkommens, nur im Wege der Expropriazion in Anspruch genommen werden.

Das Erkenntniß hierüber steht nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen der politischen Verwaltungsbehörde zu.

§. 20.

Auflassung einer Strasse.

Die Auflassung einer Landesstrasse als solcher kann nur durch ein Landesgesetz erfolgen.

Zu der Auflassung einer Bezirksstrasse als solchen ist die Zustimmung der Statthalterei und der Landesvertretung, zu der Auflassung einer Gemeindestrasse als solchen, die Zustimmung der landesfürstlichen Bezirksbehörde und der Bezirksvertretung erforderlich.

§. 21.

Aufsichtsrecht der politischen Behörden.

Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Strassen im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden, und daß die

Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe. Es liegt ihnen ob, in Fällen, wodurch das vorgefundene Straßengebrechen die Kommunikazion gehemmt oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes gefährdet ist, die erforderliche Abhilfe von den hiezu verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen und bei Gefahr am Verzuge, oder wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten zu treffen und die letzteren hievon ohne Verzug zu verständigen.

§. 22.

Übergangsbestimmungen.

Die Übergangsbestimmungen, welche bei Einführung dieses Gesetzes und insbesondere bezüglich der Übergabe der hiernach zu behandelnden Strassen und der gegenwärtig bestehenden Strassenfonde, an die künftig zu deren Verwaltung aufgestellten Organe, nothwendig erscheinen, bilden bei Landesstrassen den Gegenstand einer speziellen Vereinbarung zwischen dem Landesausschusse und der k. k. Statthalterei und bei Bezirksstrassen zwischen dem Bezirksausschusse und der landesfürstlichen Bezirksbehörde.

§. 23.

Die Art und Weise der Konstrukzion bei den verschiedenen Strassen und Wegen, ihre Beaufsichtigung, Erhaltung und Verwaltung, sowie deren Bepflanzung und die sonstigen strassenpolizeilichen Bestimmungen, bilden den Gegenstand besonderer Landesgesetze.

Wien, den 12. August 1864.

Franz Joseph m. p.

Schmerling m. p. v. **Lasser** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr von **Ransonnet** m. p.

Nr. 47.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 29. November 1864, Zahl 68754,

betreffend die Bemautung der Rechanitzer und Přelaučer Bezirksstrasse und der im Zuge der ersteren gelegenen Brücken.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat nach Inhalt des Erlasses vom 19. November 1864, Zahl 22131—1800, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den Konkurrenz-Gemeinden des Rechanitzer Bezirkes zur leichteren Erhaltung der 6005° langen Bezirksstrasse von der Bidschower Bezirksgränze über Rechanitz bis zur Königgrätzer Bezirksgränze sammt den im Zuge derselben befindlichen zwei hölzernen und einer steinernen Brücke, dann der 9293 Kurrent-Klafter langen Bezirksstrasse von der Hořicer Bezirksgränze über

Rechanitz bis an die Přelaucer Bezirksgränze die Einhebung einer Privatmaut bezüglich der Strassen nach der ärarischen Gebühr für zwei Meilen und bezüglich der Brücken nach der I. ärarischen Tarifsklasse mit den in Wechselwirkung zu setzenden Einhebungspunkten am östlichen und westlichen Ende der Stadt Rechanitz gegen Beobachtung der jeweilig bei Ärarialmauten geltenden Mautbefreiungen auf die Dauer von fünf Jahren gegen dem zu bewilligen gefunden, daß durch diese Mautbewilligung weder künftige legislative Änderungen im Strassen- oder Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen an die Staatsverwaltung erhoben werden dürfen.

Der k. k. Vice-Präsident:
Anton Graf Lažanzky m. p.

Nr. 48.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 29. November 1864, Zahl 68755,

betreffend die Bemautung der Chodau-Poschetzau-Neudecker Bezirksstrasse.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat mit Erlaß vom 15. November 1864, Zahl 22330—1823, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den Konkurrenz-Gemeinden der Bezirke Elbogen und Neudek zur leichteren Erhaltung der Chodau-Poschetzau-Neudeker Bezirksstrasse den Bezug einer Privatmaut nach dem ärarischen Tarifsatze für eine Meile mit dem Einhebungspunkte bei dem Weiler Hammerhäuser gegen Beobachtung der jeweilig bei Ärarialmauten geltenden Mautbefreiungen auf die Dauer von fünf Jahren gegen dem zu bewilligen gefunden, daß durch diese Mautbewilligung weder künftige legislative Änderungen im Strassen- oder Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen gegen die Staatsverwaltung erhoben werden dürfen.

Der k. k. Vice-Präsident:
Anton Graf Lažanzky m. p.

Nr. 49.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 19. Dezember 1864, Zahl 4693-praes.,

betreffend die Landes-Umlagen für das Solarjahr 1865.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben laut Erlasses des hohen k. k. Staats-Ministeriums vom 15. Dezember 1864, Zahl 8368, mit der A. h. Entschließung vom 8. Dezember 1864 die vom Landtage des Königreiches Böhmen für das Jahr 1865 beschlossene Landesumlage von 15 $^1/_2$ Perzent der direkten Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlags

und zwar von neun Perzent für eigentliche Landeszwecke und von 6½ Perzent für die Grundentlastung allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Der k. k. Statthalter:
Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 50.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 20. Dezember 1864, Zahl 70325,

betreffend die Bemautung der Chlumetz-Elbeteinitzer Bezirksstrasse auf die Dauer weiterer fünf Jahre.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat mit Erlaß vom 23. November 1864, Zahl 22968—1878 den Konkurrenzgemeinden des Chlumetzer und Koliner Bezirkes im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium zur leichteren Erhaltung der Chlumetz-Elbeteinitzer Bezirksstrasse den Fortbezug der mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 26. Juli 1858, Zahl 14633—849, bewilligten Privatmaut mit den Einhebungspunkten zu Chlumetz und Elbeteinitz für je eine Meile, unter Beobachtung der jeweilig für Ärarialmauten bestehenden Mautbefreiungen auf die Dauer weiterer fünf Jahre gegen dem zu bewilligen gefunden, daß durch diese Mautbezugsverlängerung weder etwaige künftige legislative Änderungen im Strassen- oder Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder sonstige Reklamazionen an die Staatsverwaltung erhoben werden dürfen.

Der k. k. Statthalter:
Richard Graf Belcredi m. p.

Aus der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Böhmen.

Jahrgang 1864.

XVI. Stück.

Ausgegeben am 6. Februar 1865.

Nr. 51.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 3. November 1864, Zahl 63665,

betreffend die Bemautung der im Zuge der Prachatitzer Bezirksstrasse befindlichen Brücke über den Blanitzfluß nächst Swinètic.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat nach Inhalt des Erlasses vom 25. Oktober 1864, Zahl 19939—1623, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium der Stadtgemeinde Wodňan den ferneren Bezug einer Privatmaut auf der im Zuge der Prachatitzer Bezirksstrasse befindlichen Brücke über den Blanitzfluß nächst Swinètic mit den bisherigen Gebührensätzen von 1 ½, 1 und ½ Kr. unter Aufrechthaltung der für die Ärarialmauten geltenden Befreiungen auf die weitere Dauer von fünf Jahren mit dem Beifügen bewilligt, daß hiedurch weder künftige legislative Änderungen in dem Straffen- und Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen gegen die Staatsverwaltung erhoben werden können.

Der k. k. Statthalter:

Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 52.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 21. Dezember 1864, Zahl 74063,

betreffend die Festsetzung der Vergütung der Mittags-Durchzugsgebühr der k. k. Militär-Mannschaft.

Mit der Verordnung des hohen k. k. Staats-Ministeriums vom 14. Dezember 1864, Zahl 23945—2244, wurde die nach §. 31 der Vorschrift über die Militär-Einquartirung vom 15. Mai 1851 (R.-G.-Blatt Nr. 124) aus dem Staatsschatze (Militärfonde) zu lei-

stende Vergütung der einem Manne vom Feldwebel und den gleichen Chargen abwärts beim Durchzuge gegebenen Mittagskost von Seite des Quartierträgers vom 1. Jäner bis Ende Dezember 1865 im Königreiche Böhmen für einen Tag auf sechszehn Kreuzer festgesetzt.

Der k. k. Statthalter:

Richard Graf Belcredi m. p.

Nr. 53.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. Dezember 1864, Zahl 72891,

betreffend die Bemautung der Bezirksstrassen im Oberplaner Bezirke, und der in deren Zuge befindlichen Brücken.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 12. Dezember 1864, Zahl 23234, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium den Konkurrenz-Gemeinden des Oberplaner Bezirkes zur leichteren Bestreitung der Konservazions-Kosten die Einhebung nachstehender Privatmauten und zwar:

1. Für die von der Krumauer Bezirksgränze über Mugrau, Schwarzbach und Unter-Wuldau an die Oberösterreichische Gränze führende 8170 K. Klafter lange Bezirksstrasse mit dem Einhebungspunkte zu Schwarzbach nach dem Ausmaße für zwei Meilen;

2. für die im Zuge dieser Bezirksstrasse liegende 300 K. Klafter lange hölzerne Moldaubrücke in Unter-Wuldau mit dem Einhebungspunkte daselbst nach der II. ärarischen Tarifsklasse;

3. für die von der Prachatitzer Bezirksgränze über Oberplan, Schwarzbach und Planles an die Hohenfurther Bezirksgränze führende 15122 K. Klafter lange Bezirksstrasse mit den Einhebungspunkten zu Salnau und Schwarzbach je nach dem Ausmaße für zwei Meilen;

4. für die im Orte Vorderstift bestehende 20 K. Klafter lange hölzerne Moldaubrücke mit dem Einhebungspunkte in diesem Orte nach der I. ärarischen Tarifsklasse und

5. für die nächst dem Orte Stuben befindliche 24 K. Klafter lange hölzerne Moldaubrücke mit dem Einhebungspunkte Stuben nach der II. ärarischen Tarifsklasse gegen Beobachtung der bei Ärarialmauten jeweilig bestehenden Mautbefreiungen und bezüglich der im Orte Vorderstift befindlichen Moldaubrücke erst von dem Zeitpunkte an, wenn der Nachweis über den guten und dauerhaften Zustand dieses Mautobjektes geliefert sein wird, auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Beifügen zu bewilligen befunden, daß durch diese Mautbewilligung weder künftige legislative Änderungen im Strassen- oder Mautwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche oder Reklamazionen gegen die Staatsverwaltung erhoben werden dürfen.

Der k. k. Statthalter:

Richard Graf Belcredi m. p.



Aus der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag.



